Leipziger
Rechtswissenschaftliche Studien
herausgegeben von der
Leipziger Juristen-Fakultät
— Heft 2 —

Erpressung und Betrug

Ein Versuch der Abgrenzung beider Delikte gegeneinander

von

Dr. Richard Busch



Verlag von Theodor Weicher // Leipzig
1922



Leipziger rechtswissenschaftliche Studien

herausgegeben von der

Leipziger Juristen-Fakultät

— Heft 2 —

Erpressung und Betrug

Ein Versuch der Abgrenzung beider Delikte gegeneinander

Von

Dr. Richard Busch.



Verlag von Theodor Weicher in Leipzig

1922

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

Binding Lb. . . . . = Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Band I. 2. Aufl. 1902.

Binding Normen . . . . . . = Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Band II, 1. Hälfte. 2. Aufl. 1914.

Begr. . . . . = Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts. Berlin 1909.

BGB. . . . . = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Demmes Annalen . . . . . . = Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Herausgegeben von Hitzig, fortgesetzt von Demme und Klunge.

D. J. Z. . . . . = Deutsche Juristenzeitung.

E. . . . . = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Zitiert nach Band und Seitenzahl der von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen Sammlung.

E. R. M. G. . . . . = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

FFStG. . . . . = Sächsisches Forst- und Feldstrafgesetz.

Frank Komm. . . . . = Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. 8.—10. Aufl. 1911.

G. E. . . . . = Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt. 1911.

GerS. . . . . = Gerichtssaal.

Hälschner Lb. . . . . = Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. Band. 1884.

H. H. . . . . = v. Holtzendorf, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. I. bis III. 1871/74.

J. W. . . . . = Juristische Wochenschrift.

v. Liszt Lb. . . . . = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 20. Aufl. 1914.

Merkel Lb. . . . . = Merkel, Lehrbuch des Strafrechts. 1889.

Meyer-Allfeld Lb. . . . . . = Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Begründet von Hugo Meyer. Neu bearbeitet von Allfeld. 7. Aufl. 1912.

Olshausen . . . . = Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 10. Aufl. 1916.

Oppenhoff-Delius . . . . . . = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert von Friedrich Oppenhoff, fortgeführt von Theodor Oppenhoff. 14. Aufl. Herausgegeben von Delius. Berlin 1901.

O. T. . . . . = Oppenhoff, Rechtsprechung des Kgl. Obertribunals in Strafsachen. 1861 ff.

R. . . . . = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.

Reform . . . . = Aschrott und v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Berlin 1911.

RStGB. . . . . = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Rüdorff . . . . = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar von Rüdorff, 4. Aufl. Herausgegeben von Stenglein. Berlin 1892.

Schütze Lb. . . . . = Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

S. G. Z. . . . . = Allgemeine Gerichtszeitung für das Kgr. Sachsen. 1857 ff.

StPO. . . . . = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

Tittmann, Hdb. d. StrafRw. = Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. 1823. 2. Band.

V. D. B. T. . . . . = Vergleichende Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Besonderer Teil. 1905 ff.

V. E. . . . . = Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts. Berlin 1909.

Zstw. . . . . = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, seit 1881

Kapitel I.

Einleitung.

Jedes Strafrecht ist in seinen Anfängen von der Kasuistik beherrscht. Der Gesetzgeber knüpft an die konkrete Handlung an, die ihm strafwürdig erscheint, ohne sich bei der Schaffung des Gesetzes über den einzelnen Fall in seiner jeweils eigentümlichen Zusammensetzung erheben zu können. Er haftet ängstlich am Gegenständlichen. Das fordert eine unverhältnismäßig große Zahl einzelner Strafbestimmungen, um einigermaßen der Vielgestaltigkeit der Einzelerscheinungen des Lebens Herr zu werden. Naturgemäß werden aber unzählige Handlungen, die nach strafrechtlicher Abgeltung verlangen, weil ihnen eines der so singulären Tatbestandsmerkmale fehlt, nicht zur Rechenschaft gezogen. Daher geht die Entwicklung jedes Rechtes dahin, seine Strafsanktion an allgemeine Begriffe zu knüpfen, unter die die Einzelerscheinungen gebracht werden können, und so langatmige Aufzählungen möglicher Erscheinungsformen und damit die Gefahr, daß einzelne übergangen oder zur Zeit der Schaffung des Gesetzes noch nicht hervorgetreten und bekannt sind, zu vermeiden. Die Entwicklung des Rechtes von der Kasuistik zum System setzt ein, die allmähliche Eroberung und Überwirkung der Fülle der konkreten Vorgänge des Lebens durch den Gedanken vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus. Die einzelnen Tatbestände sollen auf allgemeine Begriffe aufgebaut werden, die es ermöglichen, auch die vom Normalfall abweichenden Spielarten der Begehungshandlung in den von ihnen umzirkten Raum der strafbaren Handlung, des Deliktes, einzubeziehen, ohne dadurch die feste Umrissenheit des einzelnen Tatbestandes und damit die Klarheit und Geschlossenheit des einzelnen Deliktsbegriffes zu opfern. Erste Aufgabe wird daher immer sein, den zu pönalisierenden Lebensvorgang in den ihn charakterisierenden Merkmalen festzulegen, die Grenze zwischen Strafbarem und Straflosem, den Deliktsbegriff schlechthin, zu schaffen. Zweite Aufgabe ist, diese Tatbestände nach allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen, den gemeinsamen Oberbegriff einer Reihe zu finden und sie zu einer Gruppe auch äußerlich durch die ihnen anzuweisende Stellung im Gesetz zu vereinen. Dabei ist, wo einzelne Tatbestände

verwandte oder gemeinsame Merkmale aufweisen, zu prüfen, ob sie überhaupt noch selbständige Deliktsbegriffe darstellen oder nicht vielmehr in einem Sammeltatbestand unter einen Gesetzesparagraphen vereinigt werden müssen. Steht aber erst die Selbständigkeit solcher verwandter Deliktsbegriffe mit teilweise übereinstimmenden Tatbestandsmerkmalen fest, so gilt es als letztes zu erkennen, in welchem Verhältnis sie dann zueinander stehen und welche Konsequenzen sich aus diesem gegenseitigen Verhältnis ergeben, sobald beide Tatbestände auf einen Lebensvorgang anwendbar erscheinen.

Einer derartigen Prüfung das umstrittene, aber noch nirgends eingehend untersuchte Verhältnis der Erpressung zum Betruge, wie sich beide Delikte nach geltendem Rechte darstellen, zu unterziehen, hat sich der Verfasser in der vorliegenden Arbeit zur Aufgabe gestellt. Es liegt auf der Hand, daß bei der Kompliziertheit beider Delikte als solcher, die den Bedürfnissen einer alternden Kultur entsprechend aus dem Rechte einer gleichfalls alternden Kultur herübergenommen sind, und bei ihrem besonders starken Herüberspielen auf das Gebiet der seelischen Vorgänge die Lösung nicht leicht zu finden sein wird. Schon einmal, als es sich darum handelte, den Erpressungsbegriff, wie er aus dem römischen Rechte in das gemeine herübergekommen ist, gegenüber dem Betruge scharf zu begrenzen, wurden beide Delikte auf ihre grundsätzlichen Unterschiede hin geprüft [1]. Zwei Meinungen stehen sich hierbei gegenüber. Die ältere von Feuerbach, Martin und Quistorp vertretene faßt die Erpressung als Erreichung eines nicht zustehenden Vermögensvorteiles durch Drohung unter Vorspiegelung eines Rechtes auf. Die jüngere, die vor allem von Cucumus und Mittermaier verfochten wird, erblickt das Mittel der Erpressung in der Einschüchterung schlechthin. Sie setzt sich siegreich durch. Damit ist die Grundlage für die Entwicklung des modernen Erpressungsbegriffes überhaupt geschaffen. Von nun an steht eine andere Frage im Mittelpunkte des wissenschaftlichen Interesses, die nach den Grenzen des Erpressungstatbestandes gegenüber der nicht strafbaren Beeinflußung im Verkehr durch Einschüchterung. Sie ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber im Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und späteren Reichsstrafgesetzbuch die willkürlichen Einschränkungen, die er aus Gründen der Praktikabilität der Drohung noch im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 gegeben hatte, fallen ließ. Er hatte erkannt, daß nur so eine große und mit der Verfeinerung der weltstädtischen Zivilisation immer steigende Anzahl strafwürdiger Handlungen von besonderem Raffinement strafrechtlich erfaßt werden könnte. Er gab aber dabei dem Tatbestande keine klar umrissene Fassung, so daß die Beseitigung der

---

[1]) Tittmann, Hdb. d. StrafRw.; § 241 und 494. Cucumus, Archiv des Criminalrechts. N. F. Jahrg. 1834, S. 55 ff.; Mittermaier in Demmes Annalen, Bd. 8, S. 224 ff.

alten Schranken zu einer nicht gewollten Ausdehnung des Begriffes auf harmlose Vorgänge des Lebens geführt hat. Sämtliche Tatbestandsmerkmale wurden nun durchdacht, inwiefern sie zur Schließung der empfindlichen Lücke aus sich heraus oder durch Hinzufügung neuer geeignet seien. Bei den im Zusammenhang damit erfolgenden Analysen des Tatbestandes wurde immer mehr seine Parallelität zum Tatbestand des Betruges betont, mit dem er schließlich dem Begriff der Schädigung fremden Vermögens im eigenen oder eines Dritten Vorteile derart unterstellt wurde, daß die Verschiedenheit der Mittel nur noch von untergeordneter, jedenfalls nicht grundsätzlich scheidender Bedeutung zu sein scheint. Damit ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit der zur Aufgabe dieser Arbeit gemachten Untersuchung, nämlich inwiefern aus der Verschiedenartigkeit der angewendeten Mittel trotz der Verwandtheit beider Delikte miteinander sich eine Selbständigkeit der durch sie verkörperten Verbrechensbegriffe ergibt und inwiefern bei der gegenseitigen Selbständigkeit die besondere Eigenart beider Delikte ihr Zusammentreffen in einer Handlung möglich erscheinen läßt oder nicht. Soweit es das gestellte Ziel erforderlich macht, wird ein kurzer Überblick über den Erpressungstatbestand und die Versuche seiner Vervollkommnung unter eigener Stellungnahme hierzu gegeben und werden die nötigen Parallelen zum Betrug gezogen werden. Eine auch nur annähernd erschöpfende Analyse beider Tatbestände im Rahmen dieser Arbeit ist unmöglich, aber auch nicht durch das Thema geboten.

Kapitel II.

Die Parallelität der Tatbestände von Erpressung und Betrug.

§ 253 RStGB. lautet:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar."

§ 263 RStGB. lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk., sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

1. Beide Delikte sind Schädigungen fremden Vermögens, bei der Erpressung begangen durch das Mittel der Nötigung, bei dem Betrug durch das Mittel der Täuschung, und werden ebenmäßig von der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, getragen. Der mit „um zu" eingeleitete Nebensatz des § 253 will das Gleiche besagen, wie der mit den Worten „in der Absicht" eingeleitete Nebensatz des § 263. Unter dieser Absicht, deren Vorhandensein beim Täter als Tatbestandsmerkmal der beiden Delikte gefordert wird, ist nun nicht das Motiv zu verstehen; denn „dem Motive kann gegenüber dem Tatbestande des Betruges (und der Erpressung, d. Verf.) keine andere Bedeutung zukommen, als gegenüber

dem Tatbestande der Verbrechen überhaupt, d. h. es kann überall nur in Betracht kommen, insofern es die Zurechenbarkeit in irgendeiner Weise modifiziert erscheinen läßt“ [1]), es ist also für den Begriff wie aller so auch der hier interessierenden Delikte nicht verwertbar. Vielmehr ist die auf die Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtete Absicht ein Teil des verbrecherischen Vorsatzes, dessen besondere Formulierung dadurch geboten ist, daß beiden Delikten als Bereicherungsdelikten zwar der Übergang eines Vermögensbestandteiles aus dem Vermögen des Verletzten in das des Täters, also eine Vermögensverschiebung, als Enderfolg wesenseigentümlich ist, daß aber der Gesetzgeber beide Delikte vor dem Eintritt dieser Vermögensverschiebung, also vor der Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils, vollendet sein läßt. Die Aufnahme dieser Absicht in den Tatbestand beider Delikte bedeutet somit, daß zur Schuld hier wie dort die Vorstellung, daß durch die gewollte Nötigungs- oder Täuschungshandlung ein fremdes Vermögen geschädigt und die eigene Vermögenslage oder die eines Dritten um den angestrebten Vermögensvorteil verbessert werde, und das Wollen dieses Erfolges gehört. Dies ist auch die fast ausnahmslose Meinung in Literatur und Judikatur [2]).

Nun ist allerdings nach der Fassung des § 253 jedenfalls der Eintritt einer Vermögenbeschädigung auf seiten des Verletzten zur Vollendung der Erpressung nicht erforderlich. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Absicht — im eben entwickelten Sinne — der Vermögensbeschädigung für den Tatbestand der Erpressung unwesentlich sei, vielmehr jede Nötigung zu einer Vermögensdisposition des Betroffenen ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Erfolg ausreiche. Dieser Schluß kann wohl kaum aus dem Wortlaut des Gesetzes gezogen werden. Tatsächlich ist er sowohl von einer Reihe von Schriftstellern als auch vor allem in ständiger Rechtsprechung vom Reichsgericht gezogen worden [3]). Er beruht auf einer Nichtbeachtung des Charakters der Erpressung als eines auch gegen das Vermögen gerichteten Deliktes und hat Berechtigung nur dann, wenn man in der Erpressung lediglich eine qualifizierte Nötigung erblicken will [4]), eine Auffassung, deren Irrigkeit

---

[1]) Merkel, Criminalistische Abhandlungen, Bd. 2, S. 127.

[2]) Meyer, Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei Erpressung und Betrug, Diss. Erlangen. 1910. S. 58/59.

[3]) s. die von Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung. Diss. Jena. Weimar 1917, Zitierten; E. 38, 15; 22, 170; 26, 354; 35, 15; Urt. d. IV. Sen. v. 29. Nov. 1911 in J. W. 1912, S. 424.

[4]) Dies tun Fränkel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander. 1901. Diss. Greifswald, S. 51; Liebling, Über das Verhältnis von Raub und Erpressung. 1897. Diss. Erlangen, S. 12; Jaffé, Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, der Drohung und der Erpressung. 1899. Diss. Erlangen, S. 34 und 75; Stern, Über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung. 1901. Diss. Berlin, S. 93, 113 ff.; John, Zstw. Bd. I, S. 240; Wächter, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen, 1881, S. 433.

sich schon aus der geschichtlichen Entwicklung und aus der Stellung, die das Delikt durch den Gesetzgeber im System erhalten hat, ergibt, und die auch im wesentlichen als überwunden gelten darf. Da ihre Anhänger die Erpressung als Freiheitsdelikt auffassen, qualifiziert durch die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, so hätten selbst sie zu bedenken, ob überhaupt die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils zu ihrer näheren Kennzeichnung des Erfordernisses der Vermögensbeschädigung auf seiten des Verletzten entbehren kann. Es wird darauf sogleich einzugehen sein und diese Frage verneint werden.

Da der Gesetzgeber die Erpressung bereits mit dem Eintritt der Nötigung vollendet sein läßt, ist die Hinzufügung der Absicht der Vermögensbeschädigung zur Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, überflüssig und würde nur eine Schwerfälligkeit im Gesetzestext bedeuten. Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, der erstrebt wird, begreift auf jeden Fall eine Vermögensbeschädigung ein; denn ein Vermögensvorteil, der ohne Verletzung fremder Rechte und ohne Minderung eines fremden Vermögens erlangt wird, könnte möglicherweise vom Rechte gemißbilligt werden mit Rücksicht auf die angewendeten Mittel, nicht aber an sich rechtswidrig sein. In den Tatbestand des Betruges ist dieses Merkmal nur aufgenommen, weil die lex lata den Zeitpunkt der Vollendung auf den Eintritt der Vermögensbeschädigung verlegt. Irgendein grundsätzlicher Unterschied läßt sich hieraus für die beiden Delikte nicht herleiten. Die verschiedene Behandlung erklärt sich vielleicht daher, daß der Gesetzgeber die Erpressung gegenüber dem Betruge als das schwerere und gefährlichere Delikt ansah, wofür auch das höher liegende Strafminimum spricht und die Tatsache, daß bei der Erpressung mildernde Umstände keine Berücksichtigung finden. Allenthalben wird daher de lege ferenda auch zur Vollendung der Erpressung der Eintritt der Vermögensbeschädigung[1]) und damit die Angleichung des Tatbestandes der Erpressung an den des Betruges in dieser Beziehung gefordert.

2. Das Erfordernis der Vermögensbeschädigung ergibt sich unabhängig von seiner Aufnahme in den Tatbestand der beiden Delikte schon aus der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils ist sehr umstritten. Allgemein anerkannt ist seine negative Bedeutung, die dahin geht, daß er ein solcher sein muß, auf den ein rechtlicher Anspruch nicht besteht[2]). Daß der Gesetzgeber aber mit der Einfügung des Merkmals der Rechtswidrigkeit mehr als nur dies hat sagen, daß er ein positives Merkmal für die Beschaffenheit des Vermögensvorteils bei Erpressung wie bei Betrug hat geben wollen, wird ebenfalls anerkannt. Da er ein

[1]) Vgl. Meyer-Allfeld, Lb. S. 397, Anm. 2.

[2]) So schon Motive zum 3. Entwurf des RStGB., § 248.

näheres Kennzeichen dafür, wann er einen Vermögensvorteil für rechtswidrig ansieht, schuldig geblieben ist, hat die Auslegung zu sehr verschiedenen Resultaten geführt. Die einen meinen, er habe damit lediglich sagen wollen, daß der Vermögensvorteil durch Gewalt, Drohung oder Täuschung erlangt sein müsse, und bezeichnen dies, gestützt auf Rubo (Komm. 1879, Ziff. 4 zu § 263) und Mittermaier (Reform, Band II, S. 378), als eine leere Tautologie, die sie mit Recht ablehnen. Zu Unrecht beschränken sie die Bedeutung der Rechtswidrigkeit aber auf die negative Seite und sind deshalb gezwungen, die sich daraus ergebende Lücke im Tatbestande der Erpressung auf andere Weise zu schließen. Vor allem Engelhardt [1]) und Nipperdey [2]) fassen die Rechtswidrigkeit so auf. Ihre Ansicht von der Bedeutung dieses Begriffes findet sich übrigens auch bei Kollmann [3]), Zitelmann [4]) und Fischer [5]). Ihre Definition ist keineswegs ausreichend, wie ein Beispiel ohne weiteres lehrt: A nötigt den B durch Drohung oder Gewalt, von der beabsichtigten Aneignung einer herrenlosen Sache abzustehen, oder bestimmt ihn durch Täuschung dazu. Ein Anspruch auf den Erwerb der herrenlosen Sache besteht auf seiten des Täters jedenfalls nicht. Dagegen ist die Anwendung jeder beliebigen Drohung ebenso wie der Gewalt oder der Täuschung denkbar, um den anderen zum Abstehen von dem seinerseits beabsichtigten Erwerb zu bestimmen. Trotzdem liegt weder Erpressung noch Betrug vor, während auch Erpressung vorliegen müßte, wenn nur die Drohung sich innerhalb der Grenzen hält, die ihr von Engelhardt und den in seinen Bahnen Wandelnden gezogen werden. Daß sie nicht zu diesem Ergebnis kommen, liegt daran, daß sie eine Beschädigung fremden Vermögens auch für den Tatbestand der Erpressung als wesentlich ansehen, und zwar, weil sie aus dem Begriff des Vermögensvorteils an sich, ungeachtet seiner Rechtswidrigkeit, notwendig folge, ebenso sich aus dem Wesen des Deliktes ergebe. Es ist aber sehr wohl denkbar, einen Vermögensvorteil ohne Schädigung eines fremden Vermögens durch Nötigung oder Täuschung zu erlangen. Aus dem Wesen des Deliktes auch der Erpressung folgt allerdings, daß zu seinem Tatbestande eine Vermögensbeschädigung gehört. Dieses Wesen der Erpresung als eines gegen fremdes Vermögen gerichteten Deliktes ist aber gerade aus der vom Täter geforderten Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zu entnehmen. Die Einfügung des Erfordernisses der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils macht auch die Erpressung zum Vermögensdelikt.

---

[1]) Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen Strafrecht. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Bennecke, Heft 151, S. 8).

[2]) A. a. O. S. 4.

[3]) Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht. 1910.

[4]) Ausschluß der Widerrechtlichkeit. (Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 99, S. 1 ff.).

[5]) Die Rechtswidrigkeit. (Band 21, Heft 2 der Abhandlungen zum Privatrecht, herausgegeben von O. Fischer. 1911.)

Eine Reihe anderer Schriftsteller sieht nun auch die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils bei der Erpressung in der Vermögensbeschädigung auf seiten des Betroffenen[1]). Daß ohne eine Beschädigung fremden Vermögens ein angestrebter Vermögensvorteil nicht rechtswidrig sein kann, solange man nicht auf die Art der Erlangung, auf die angewendeten Mittel, abstellen will, daß man damit aber dem Gesetzgeber die Torheit einer Tautologie unterschiebt, ist bereits oben (S. 13) bemerkt worden. Nicht sowohl die die Handlungen begleitende Gesinnung als vielmehr deren Projektion in die Außenwelt, soweit sie Rechtsschutz genießt, der durch die aus ihr fließenden Handlungen herbeigeführte Erfolg, die durch sie hervorgerufene Änderung in der Rechtsgüterwelt ist strafrechtlich das Wesentliche. So ist rechtswidrig bei Erpressung wie bei Betrug nach dem klaren Gesetzestext der Erfolg der verbrecherischen Handlung, also ihr Zweck — dies nicht zu verstehen im Sinne von Motiv —; nicht sind es die angewendeten Mittel oder ihre Anwendung überhaupt. Daher ist es richtig, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils bei beiden Delikten in der Vermögensbeschädigung zu erblicken. Nur ist damit die Rechtswidrigkeit noch nicht hinreichend charakterisiert, weder bei Betrug noch bei Erpressung.

3. Diejenigen, die die Vermögensbeschädigung als auch der Erpressung wesentlich ansehen, ohne sie jedoch aus dem Merkmal der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils herzuleiten und zum Ausgangspunkt für die Klarstellung dieses Tatbestandsmerkmals zu verwenden, suchen diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß sie durch Aufstellung bestimmter Merkmale für die Beschaffenheit der Drohung diese entweder aus sich heraus (so Nipperdey) oder durch Inbezugsetzung zu dem angestrebten Vermögensvorteil (so vor allem Engelhardt) begrenzen. Das hat dazu geführt, immer mehr den Schwerpunkt des Erpressungsproblems in den Begriff der Drohung zu verlegen, so daß auch Schriftsteller, wie Binding, trotzdem sie die im Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils liegende Vermögensbeschädigung näher charakterisierten, nicht auf eine derartige Beschränkung des Drohungsbegriffes verzichten zu können glaubten. Auf alle diese sogenannten Relationstheorien kann im Rahmen dieser Arbeit auch nicht in Kürze eingegangen werden. Die sehr fleißige Arbeit Nipperdeys behandelt sie eingehend (vgl. daselbst S. 86 ff.); auf sie sei hier verwiesen. Der Gedanke ist aber in beiden Spielarten verfehlt, weil diese willkürliche Einschränkung dem Deliktsbegriffe der Nötigung widerspricht, und damit vielfach rein gefühlsmäßige

[1]) So Hälschner, Lb., II. Bd., S. 383; Schütze, Lb. S. 456; Merkel, H. H. III, S. 733; Glashoff, Zur Lehre von der Erpressung. 1896. Diss. Göttingen, S. 43; Oppenhoff-Delius, Anm. 5 zu § 253; Villnow, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei. 1875. S. 50; Jaffé, a. a. O. S. 51; Frank, Komm. S. 451, 456 und V. D. B. T. S. 27; Kollmann, a. a. O. S. 70/71.

Merkmale dafür aufgestellt werden, ob eine verbrecherische Handlung vorliegt oder nicht, eine Lösung, die unserem auf das System der Tatbestände aufgebauten Strafrecht und auch dem Wesen des Gesetzes überhaupt[1]) widerstrebt. Es mag zugegeben werden, daß eine Kennzeichnung des Begriffes der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils und die dadurch zu vollziehende Schließung der Lücke im Tatbestande der Erpressung nicht leicht ist. Das darf aber nicht dazu führen, die Lösung an einer anderen und dazu prinzipiell falschen Stelle zu suchen. Es bleibt auch dabei diese Frage für den Tatbestand des Betruges offen. Die Antwort auf sie kann aber, da der Begriff in beiden Tatbeständen derselbe ist, auch für beide Delikte nur die gleiche sein. Daß bei der Erpressung die Frage brennender geworden ist als beim Betrug, liegt daran, daß bei jener das Reichsgericht die Vermögensbeschädigung im Gegensatz zum Betrug überhaupt nicht für wesentlich hielt und daher zu Entscheidungen kam, die in bedauerlicher Verkennung der absoluten Objektivität des höchsten Gerichtshofes politisch beurteilt wurden und daher sehr temperamentvolle Bekämpfung erfuhren.

Eine Anzahl Autoren hat nun die Vermögensbeschädigung noch näher charakterisiert, doch meist ohne für die Erpressung deshalb von anderen Kriterien zur Einschränkung ihres Deliktsbegriffes abzusehen. Unter ihnen fordern die einen, daß der Vermögensvorteil dem fremden Vermögen im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts entzogen wird[2]). Dagegen ist geltend gemacht worden, daß es nicht angängig sei, das Strafrecht in dieser Weise vom Zivilrecht abhängig zu machen, daß dies die alte Lehre von der Subsidiarität des Strafrechts gegenüber dem Zivilrecht erneuern heiße. Mit Unrecht. Das Vermögen, das Handlungsobjekt von Erpressung und Betrug, ist gewiß nicht nur die Summe aller geldwerten Rechte, vielmehr gehören zu ihm auch tatsächliche Beziehungen des Vermögensträgers zu den Gegenständen, wie der Besitz, oder die Beziehungen von Gegenständen zu Rechten, die Bestandteile des Vermögens sind, wie der Beweisvorteil, überhaupt alles, worüber rechtlich verfügt werden kann, wenn es nur einen Geldwert hat; denn die Vermögensverschiebung begreift einerseits eine Minderung des Vermögens des Betroffenen, andererseits eine Vermehrung des Vermögens des Täters in sich. Diese Minderung oder Vermehrung erfordert eine Wertschätzung. Wertmesser aber ist das Geld. Nichtsdestoweniger ist die Voraussetzung des Vermögensbegriffes und der Boden, aus dem er wächst, das Privatrecht, das überhaupt erst anerkannte Beziehungen des Individuums zu den Gegenständen der Außenwelt schafft. Und diese

---

[1]) Vgl. Hegels Hymnus auf das Gesetz, zit. bei R. Schmidt, Rückkehr zu Hegel, GerS. B. 81, S. 277—78.

[2]) Frank, Komm. IV zu § 253; Merkel, H. H. III, S. 733; Olshausen, Anm. 45 zu § 263; Kitzinger, Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, GerS., Bd. 55, S. 19 ff.

Anerkennung durch das Recht und damit durch die Gesamtheit der Volksgenossen, deren gemeinsamer Wille im objektiven Recht seinen Ausdruck findet, gibt diesen Beziehungen erst ihren Wert. Niemand hat bisher sich daran gestoßen, daß der Eigentumsbegriff beim Diebstahl nur nach den Grundsätzen des Privatrechts beurteilt werden kann. Warum, was dort allgemein anerkannt ist, hier nicht ebenfalls grundsätzlich Geltung finden soll, ist nicht einzusehen. Dagegen ist der Einwand beachtlich, daß bei dieser Formulierung doch merklich die Rechtswidrigkeit aus den Mitteln erklärt wird, insofern in ihr ein Verweis auf § 123 BGB. liegt.

Es scheint daher die Formel, die Binding zur näheren Kennzeichnung der Vermögensbeschädigung, um aus ihr die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils zu charakterisieren, aufgestellt hat, am meisten in der Richtung zu liegen, die dabei eingeschlagen werden muß. Nach ihm ist der Vermögensvorteil rechtswidrig, der ohne Recht und zugleich auf Kosten der rechtlich anerkannten Vermögenslage eines anderen erlangt wird. Allerdings hält auch er diese Interpretation der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils noch nicht für ausreichend für die Abgrenzung des Tatbestandes der Erpressung, sondern verlangt eine Einschränkung des Drohungsbegriffes dahin, daß nicht solche Übel in Aussicht gestellt werden dürfen, als deren normales Abwendungsmittel von Rechts wegen ein Vermögensopfer erscheint (Lb. S. 379). Doch hält er dieses Erfordernis vom Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils fern, die diesem nach seiner Ansicht an sich, d. h. eben in Gestalt einer besonderen Art, fremdes Vermögen zu beschädigen, eignet. Ähnlich sagt Wach (Grundriß zu Vorlesungen, als Manuskript gedruckt, S. 149): rechtswidrig ist der Vermögensvorteil nicht schon, wenn der Täter bzw. der Dritte, in dessen Interesse er handelt, auf ihn kein Recht hat, sondern nur, wenn er ihn so auf Kosten der rechtlich geschützten Vermögenslage des Angegriffenen verfolgt [1]).

Durch Aufnahme dieser oder einer ähnlichen Kennzeichnung des Vermögensvorteils in den Tatbestand der Erpressung wie des Betruges würde die positive Seite dieses umstrittenen Merkmales genügend gewürdigt. Sie müßte auch eine Begrenzung des Drohungsbegriffes für den Tatbestand der Erpressung überflüssig machen, die, wie unten zu zeigen ist, für den Deliktsbegriff der Nötigung nicht haltbar ist. Irrig ist, daß unter diese Definitionen auch der Vorteil falle, den der Käufer bei besonders günstigem Einkauf erlangt. Vielleicht wird hier eingewendet, der Tatsache, daß es sich bei der Erpressung um eine den guten Sitten und dem redlichen Lebensverkehr zuwiderlaufende Art handelt, die Drohung zu Bereicherungszwecken zu verwenden, werde auf diese Weise

---

[1]) Ähnlich R. Schmidt, Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht (als Manuskript gedruckt) § 92b.

nicht hinreichend Rechnung getragen, um alle Fälle, die das Gefühl mit Sicherheit dem Erpressungsbegriff unterordnet, im Tatbestand des Gesetzes zu erfassen. Dem ist zu entgegnen, daß das Gesetz, auf verstandesgemäß zu erfassende Begriffe aufgebaut, als das Starre, Gewordene, nie völlig mit dem Fließenden, Werdenden, dem Gefühl übereinstimmen kann, daß es aber auch dies ewig Bewegliche, Subjektive nicht in sich aufnehmen kann, ohne sich selbst zu zerstören. Denn dieses ist sein Gegensatz schlechthin. Dem Vorteile der Möglichkeit verstandesmäßiger Erfassung des Erpressungsbegriffes muß die restlose Befriedigung des Gefühles zum Opfer gebracht werden (s. auch oben S. 15).

4. Wird nun Erpressung und Betrug ebenmäßig vom Bereicherungsvorsatz getragen und ist der Begriff der Rechtswidrigkeit des angestrebten Vermögensvorteils hier wie dort der gleiche, so muß auch der Begriff der durch die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf seiten des Täters bedingten Vermögensbeschädigung auf seiten des Angegriffenen bei beiden Delikten der gleiche sein.

Zwei Meinungen stehen sich hier gegenüber. Die eine erblickt eine Schädigung schon in der täuschenden Herbeiführung einer Verfügung, durch die dem Getäuschten eine rechtliche Verpflichtung auferlegt oder eine Berechtigung entzogen wird, ohne eine ökonomische Werteinbuße auf seiten des Betroffenen zu fordern. Sie wird vom Reichsgericht[1]) und auch von Binding[2]) vertreten, der sich gegen ihre zu weite Auslegung verwahrt und eine modifizierte Theorie der subjektiven Schädigung aufstellt. Nach herrschender Lehre in Literatur und Rechtsprechung muß wenigstens beim Betrug der Schaden auf seiten des Verletzten ein objektiv wirtschaftlicher sein, so daß, wenn an Stelle des Hingegebenen ein verhältnismäßiges Äquivalent in das Vermögen des Verletzten gelangt, Betrug nicht gegeben ist. Das folgt aus dem Wesen des Betruges, der Angriff nicht auf ein einzelnes Vermögensrecht schlechthin, sondern vielmehr auf den Gesamtwert des Vermögens ist, und aus dem vom Täter verfolgten Endziel, der Vermögensverschiebung, die nicht nur eine Vermehrung des Tätervermögens, sondern auch eine Minderung des Gesamtbestandes des Vermögens auf seiten des Betroffenen zur Voraussetzung hat. Da aber die Erpressung dies mit dem Betrug gemeinsam hat, muß für sie der Begriff des Vermögensschadens ebenso ausgelegt werden[3]). Der Gesetzestext des § 253 RStGB. steht dieser Auslegung nicht entgegen.

Auch insofern stimmen beide Delikte überein, als sich bei ihnen ebenmäßig zwischen die Täterhandlung im engeren Sinne und den mit ihr angestrebten Erfolg ein Verfügungsakt des Angegriffenen — bei der Gewalt wenigstens ein scheinbarer — schiebt und daher der Angegriffene

[1]) E. 13, 6, und 28, 394.

[2]) Lb. S. 356.

[3]) Vgl. R. Schmidt, V. D. B. T. VIII, S. 262 ff.

nicht notwendig der Inhaber des Vermögens, vielmehr nur der zu sein braucht, der über das Vermögen, gegen das sich der Angriff richtet, rechtlich oder tatsächlich verfügen kann. Relative Identität zwischen Geschädigtem einerseits und sowohl Genötigtem wie Getäuschtem andererseits genügt.

5. Das überwiegende Ergebnis aller Arbeiten, die die Erpressung behandeln, ist etwa folgendes. Trotz der unklaren und vom Tatbestande des Betruges äußerlich abweichenden Fassung des Tatbestandes der Erpressung steht diese in engster Parallele zum Betrug. Die Nichtaufnahme des Merkmals der Vermögensbeschädigung in den Erpressungstatbestand de lege lata folgt aus der Verlegung der Vollendung des Delikts in den Zeitpunkt der Vollendung der Nötigung, die Vermögensbeschädigung als begrifflich notwendiger Bestandteil des Erpressungstatbestandes ergibt sich aber daraus, daß auch nach der lex lata die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zum verbrecherischen Vorsatz gehört. De lege ferenda ist zu fordern, daß die Erpressung ebenso wie der Betrug erst mit der Beschädigung des fremden Vermögens vollendet ist, und demgemäß die Aufnahme des Merkmals der Vermögensbeschädigung in den Tatbestand. Der Begriff der Rechtswidrigkeit ist — ungeachtet der widerstreitenden Ansichten über ihn — ebenso wie der des Vermögens in beiden Delikten ein einheitlicher. Der Vermögensschaden auf seiten des Angegriffenen muß bei der Erpressung wie beim Betruge ein objektiv wirtschaftlicher sein, d. h. es darf kein verhältnismäßiges Äquivalent für den entzogenen Vermögenswert in das Vermögen des Betroffenen gelangt sein. Das Wesen der Erpressung wie des Betruges ist die Herbeiführung einer Vermögensverschiebung, die Überführung eines Vermögenswertes aus dem Vermögen des Angegriffenen in das des Angreifers, die bei der Erpressung durch Nötigung mit Gewalt oder Drohung, beim Betrug durch Täuschung herbeigeführt wird. Die Erpressung ist Vermögensdelikt von gleicher Struktur und gleicher ökonomischer Wirkung wie der Betrug.

Dieser Erkenntnis haben auch die vier Entwürfe, die im Hinblick auf die Neukodifikation des Strafgesetzbuchs aufgestellt worden sind, durch Aufnahme des Merkmals der Vermögensbeschädigung und die Verlegung der Vollendung des Deliktes in den Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschädigung Rechnung getragen. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 läßt in seinem § 275 die Erpressung gar erst mit der Erlangung des Vermögensvorteils vollendet sein und erfüllt damit eine bereits in der Literatur für Erpressung und Betrug aufgestellte Forderung [1]). Daß dabei die Vermögensbeschädigung zum Tatbestand gefordert wird, kommt allerdings auch nicht klarer zum Ausdruck, als

[1]) Meyer, a. a. O. S. 59 ff.

im geltenden Recht. Das liegt, wie im geltenden Recht an der Verlegung der Vollendung vor, so im Vorentwurf an ihrer Verlegung hinter den Eintritt der Vermögensbeschädigung.

Nach dieser wohl zu engen Auffassung stellt die Erpressung sich lediglich dar als Beschädigung fremden Vermögens, verübt durch das zufällige Mittel der Nötigung, das mit dem beim Betrug verwendeten Mittel der Täuschung in einer Linie steht. Es ist daher die Frage zu stellen, inwiefern eine unterschiedliche Behandlung der Erpressung und des Betruges als ebensolcher Beschädigung fremden Vermögens, verübt nur durch das Mittel der Täuschung, in getrennten Paragraphen und verschiedenen Abschnitten gerechtfertigt ist. Und dies um so mehr, nachdem der Vorentwurf auch die Strafdrohungen beider Delikte durch Herabsetzung des Strafminimums bei der Erpressung auf einen Tag Gefängnis aneinander angeglichen hat, allerdings dabei wieder inkonsequent verfahrend, insofern er die Verhängung der Geldstrafe als Zusatzstrafe nicht ebenfalls bei der Erpressung dem Richter ermöglicht. Nach der Fassung des § 275 des Vorentwurfs und auch nach der in der Literatur üblich gewordenen Behandlung der Erpressung liegt der Schluß nahe, daß Betrug und Erpressung nur Ausführungsmodalitäten eines einheitlichen Deliktsbegriffes, der Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht, sind [1]). Dann wäre ihre Zusammenfassung in einem einzigen Paragraphen Gebot einer von der Kasuistik zur Systematik und in ihr zur Klarheit und denkbar größten Einfachheit übergehenden Entwicklung des Strafrechts. Um eine Entscheidung in der einen oder anderen Richtung zu fällen, bedarf es einer eingehenden Untersuchung der zur Herbeiführung des erstrebten Vermögensvorteils angewendeten Mittel, deren Einführung in den Tatbestand den einzigen begrifflichen Unterschied zwischen beiden Delikten bildet. Wenn überhaupt, so muß hier das Trennende für beide Delikte liegen. Es wird daher die Aufgabe des folgenden Kapitels sein, zunächst die Eigenart der Angriffsformen der beiden Delikte zu untersuchen und festzustellen, ob und inwiefern sie sich grundsätzlich voneinander scheiden und welche Bedeutung diese grundsätzliche Scheidung für das Verhältnis beider Delikte zueinander hat.

[1]) So Binding Lb., S. 373.

Kapitel III.

Das Verhältnis der Angriffshandlung des Erpressers zu der des Betrügers.

§ 1.

Der gemeinsame Gedanke.

Die vom Beschädigungs- und Bereicherungsvorsatz getragene Angriffshandlung des Täters ist bei der Erpressung Nötigen mittels Gewalt oder Drohung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen, d. h. Anwendung von Gewalt oder Drohung, um den Betroffenen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu zwingen, bei dem Betrug Vorspiegeln, Entstellen oder Unterdrücken von Tatsachen, um dadurch im Angegriffenen einen Irrtum zu erregen. Bei beiden Delikten ist die Täterhandlung im engeren Sinne nicht geeignet, das Handlungsobjekt des Verbrechens, das fremde Vermögen, unmittelbar zu verletzen. Sie muß aber, da sie von der Beschädigungs- und Bereicherungsabsicht als Teil des verbrecherischen Vorsatzes getragen wird, vom Täter als kausal für die Beschädigung des fremden wie die hierdurch erfolgende Bereicherung des eigenen Vermögens gedacht sein. Denkbare Form des Angriffs auf fremdes Vermögen ist einmal der unmittelbare Angriff seitens des Täters, wie ihn der Dieb, der Räuber, der Unterschlagende, der Veruntreuende ausführt, wenn er alle Tatbestandsmerkmale in Person setzt. Der Täter kann sich aber auch eines Dritten zur Vornahme der Angriffshandlung bedienen: er stiftet einen Dritten zur Begehung des Diebstahls usw. an oder läßt ihn als Mittäter oder Gehilfen die eigentliche Ausführungshandlung vollziehen oder bedient sich seiner als eines Werkzeuges. Eine dritte Möglichkeit ist, die unmittelbar verletzende Handlung durch den Träger des Vermögens oder durch denjenigen, der rechtlich darüber verfügen kann, vornehmen zu lassen. Sie ermöglicht es dem Täter, entweder für Außenstehende oder gar für den Betroffenen selbst in dieser Eigenschaft als Angreifer unerkannt zu bleiben und so über den verbrecherischen Charakter der stattgehabten Vermögensverschiebung und die Kausalität eigenen Handelns dafür einen schützenden Schleier zu breiten und sie als eine dem Willen des Beschädigten entsprechende hinzustellen, da ja für sie

unmittelbar kausal ein Willensverhalten des Betroffenen war, durch das er über sein Vermögen, soweit erkennbar, nach seinem Willen disponierte.

Das zur Herbeiführung des gewollten Erfolges, nämlich der Vermögensbeschädigung, erforderliche Willensverhalten setzt seinerseits einen darauf gerichteten Willen beim Betroffenen voraus, den der Täter irgendwie entstehen lassen muß. Er beschränkt seine Tätigkeit darauf, den Willen des Angegriffenen in der von ihm gewünschten Richtung zu beeinflussen. Jedes Willensverhalten setzt die Vorstellung und Billigung seiner Wirkung auf die Außenwelt, also seines Erfolges voraus. Soll nun das angestrebte Willensverhalten des Betroffenen eine Beschädigung seines Vermögens zur Folge haben, so gibt es zwei Möglichkeiten, ihn dazu zu bestimmen. Entweder muß dieser notwendige Erfolg dem Vorstellungskomplex des Angegriffenen fern gehalten und statt seiner die Vorstellung eines Erfolges als Wirkung dieses Verhaltens erweckt werden, der seine Billigung findet und erstrebenswert scheint, so daß er auf Grund dieser mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmenden Vorstellung aus freien Stücken dieses Verhalten will, oder aber er muß zu diesem Verhalten ohne Rücksicht auf seine Vorstellung von dessen Wirkung irgendwie gezwungen werden durch eine über ihn Gewalt habende Macht.

Im ersten Falle ist Betrug, im zweiten Erpressung gegeben. Beides sind Delikte gegen das Vermögen, bei denen sich die Angriffshandlung zunächst und unmittelbar gegen die Person des zu Schädigenden bzw. des Verfügungsbereiten richtet, den sie zu der eigentlichen Verletzungshandlung bestimmen soll, beim Betrug mit dem primären Erfolge der Irrtumserregung = Täuschung, bei der Erpressung mit dem der Nötigung, der jeweils über das aus ihm resultierende Willensverhalten des Angegriffenen zu der erstrebten Vermögensverschiebung führen soll. Wird nun die Frage nach dem Unterschied zwischen Erpressung und Betrug gestellt, so kann von dem mittelbaren Erfolge der verbrecherischen Handlung, der Vermögensbeschädigung auf seiten des Angegriffenen und der Bereicherung auf seiten des Täters abgesehen und die Untersuchung auf die Angriffshandlung im engeren Sinne und ihre unmittelbare Wirkung auf den Angegriffenen beschränkt werden.

§ 2.

Der begriffliche Unterschied.

I. Der Begriff der Nötigung.

1. Der Gesetzgeber hat in § 253 RStGB. die Nötigung durch Gewalt oder Drohung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu der die Erpressung im Gegensatz zum Betrug charakterisierenden Angriffsform erhoben, eine Handlung, die er ohne Rücksicht auf einen über den unmittelbaren Handlungserfolg, die Nötigung, hinausgehenden Vorsatz, wenn

auch mit einer gewissen Einschränkung der zur Anwenduug gelangenden Mittel, in § 240 RStGB. pönalisiert. Die Nötigung des § 253 ist nichts anderes als die des § 240. Die Handlung selbst ist in beiden Fällen die gleiche, nur der sie begleitende Tätervorsatz ist bei der Erpressung um den Vorsatz, fremdes Vermögen zu beschädigen und das eigene zu vermehren, erweitert. Hier wie dort stehen sich der Wille des Täters und der des Angegriffenen gegenüber. Der Täter will den Angegriffenen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen, kurz zu einem Verhalten, dem dieser widerstrebt, vermögen. Jedes Handeln setzt einen Willen, also einen darauf gerichteten Entschluß des Handelnden, voraus. Damit der Angegriffene die vom Täter angestrebte Handlung vornimmt, muß er sie wollen. Dulden ist Hinnehmen fremden Geschehens. Es kann die Zustimmung zu diesem fremden Geschehen umfassen oder aber lediglich auf der Entschließung, den Widerstand dagegen aufzugeben, beruhen [1]; in beiden Fällen ist das Verhalten des Angegriffenen Willensverhalten, setzt es einen darauf gerichteten Entschluß voraus. Das Dulden kann aber auch in dem Hinnehmenmüssen eines physisch unabwendbaren Geschehens bestehen [2]. In diesem Falle ist kein Wollen des Verhaltens beim Duldenden erforderlich. Immer steht es in Beziehung zur Handlung eines anderen, meist des Täters selbst, deren Betätigung der Angreifer erstrebt. Das Unterlassen ist Abstehen von einem gegenwärtigen oder zukünftigen auf eine Handlung gerichteten Entschlusse auf Grund eines neuen Entschlusses oder Nichtverwirklichung eines solchen Entschlusses, ohne daß er aufgegeben würde, infolge physischer Unmöglichkeit seiner Betätigung.

Handeln ist also immer ein Willensverhalten, Dulden und Unterlassen kann Willensverhalten, kann aber ebensogut rein körperliches Verhalten sein, das von einem Willen des sich Verhaltenden ganz unabhängig ist. Nötigen zu einem derartigen Verhalten ist jede Tätigkeit, die auf dessen Herbeiführung unter Beseitigung des aus einem ihr widerstrebenden Willen fließenden Widerstandes abzielt. Wer von vornherein ein Verhalten will, der kann nicht dazu genötigt werden. Der Genötigte will an sich das Verhalten nicht, er wird aber durch etwas, das stärker ist als sein Wille, dazu gezwungen. Setzt das abzunötigende Verhalten einen Willen des Genötigten voraus, so muß dieser erzwungen werden. Der Zwang muß also, da der Wille eine psychische Funktion ist, sich auch psychisch auswirken. Ist das abzunötigende Verhalten ohne das Medium des Willens herbeiführbar, insofern es nur der Setzung unüberwindlicher Hindernisse gegenüber der Betätigung eines Willens bedarf, um diese unmöglich zu machen, so kann der Zwang ein rein physischer sein. Die Nötigung kann sich also darstellen sowohl als psychischer Zwang,

---

[1]) So Oppenhoff-Delius, § 240 Nr. 2.

[2]) E. 4, 124; R. 7, 545; dgg. Oppenhoff-Delius § 240 Nr. 2.

vis compulsiva, wie auch als physischer Zwang, vis absoluta [1]). Nach diesen beiden möglichen Erscheinungsformen des Zwanges gliedert sich die Nötigung, nicht nach den Mitteln, die den Zwang jeweils bewirken sollen. Der Angriff richtet sich in beiden Fällen gegen die persönliche Freiheit des Angegriffenen, und zwar im Falle des physischen Zwanges gegen die Freiheit der Betätigung des eigenen Willens (so die herrschende Lehre), im Falle psychischen Zwanges, d. h. der Erzwingung eines Willensentschlusses entgegen dem ursprünglichen Willen des Angegriffenen, in erster Linie auch gegen die Freiheit der Willensentschließung nach eigenen Motiven [2]). Eine andere Meinung will überall einen Angriff auf die Freiheit nur der Willensbetätigung sehen [3]). Die Bindingsche Meinung verdient aber den Vorzug, weil sie das Handlungsobjekt der Nötigung mittels psychischen Zwanges näher spezialisiert und gegenüber dem Handlungsobjekt der Nötigung mittels physischen Zwanges noch die letzte mögliche Scheidung vornimmt.

2. Als Mittel, mit denen der Zwang ausgeübt werden soll, nennt das Gesetz in § 240 Gewalt und Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, in § 253 Gewalt und Drohung schlechthin. Unter Gewalt ist jede unmittelbar körperliche Einwirkung auf den Betroffenen zu verstehen, auch wenn sie ihn in der Folge zu einer Willensentschließung vermögen soll. Vielfach wird aber das Mittel mit der damit angestrebten Wirkung verwechselt, unter Gewalt der ausgeübte Zwang selbst verstanden und daraus gefolgert, daß unter Gewalt nur vis absoluta zu verstehen sei. Alle gewalttätigen Handlungen, die nicht geeignet seien, das erstrebte Verhalten des Betroffenen aus sich heraus durch Überwindung des körperlichen Widerstandes unmittelbar zu verursachen, vielmehr den Angegriffenen dazu nur durch die Furcht vor der Fortsetzung der körperlichen Einwirkung vermöchten, seien deshalb der Drohung zuzuweisen [4]). Das Gesetz bezeichnet aber den ausgeübten Zwang als Nötigung, während es Gewalt und Drohung als wesensverschiedene Zwangsmittel einander gegenüberstellt, ohne auf die Art ihrer Wirkung abzustellen [5]). Unter Drohung

---

[1]) So die herrschende Lehre: R. G., Olshausen, Merkel; dgg.: Oppenhoff-Delius Nr. 1 zu § 240, O. T. Band XIV, S. 797, Rüdorf Nr. 3 zu § 240, John Zstw. 1, 222, die nur vis compulsiva als genügend für die Nötigung ansehen und Gewalthandlungen, welche ohne weiteres in Beziehung auf die Person des anderen einen von ihm nicht gewollten Zustand herbeiführen, ohne daß er selbst dazu mitwirkt, oder die Hinderung einer fremden Handlung unmöglich machen, nicht unter den Begriff der Nötigung bringen wollen, da sie das Wollen des Betroffenen unberührt lassen.

[2]) So Binding, Lb. 1 S. 88; Meyer-Allfeld, Lb. S. 407; Frank, Komm. Nr. II, 1 zu § 240; Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung, 1902, S. 30; E. 1, 5.

[3]) So Hälschner, Lb. 2, 3. Kap., § 38, S. 118; Olshausen Nr. 3 zu § 240; Merkel, Lb. S. 310.

[4]) Binding, Lb. S. 83.

[5]) So auch Fränkel a. a. O. S. 28.

versteht man das Inaussichtstellen von Handlungen, dort, wo eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, auch von Unterlassungen, deren Zufügung vom Angegriffenen als ein Übel empfunden wird. Ihr Vorliegen bestimmt sich also ganz subjektiv nach dem Empfinden des Angegriffenen und kann als auf rein psychische Wirkung gerichtet mit keinem objektiven Maßstab gemessen werden. Wenn § 240 trotzdem die Drohung als Begehungsmittel der Nötigung auf die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen beschränkt, so ist das lediglich ein Ergebnis praktischer Erwägungen und des Wunsches, eine Entscheidung dahin, inwieweit die Anwendung des Zwanges grundsätzlich verboten oder erlaubt sein müsse, zu vermeiden, welcher Versuch naturgemäß auf ein sehr schwieriges Gebiet führt, und, soweit Erpressung allein in Frage steht, auch bereits sehr verschiedenartige und durchweg nicht befriedigende Lösungen gezeitigt hat. Dem Nötigungsbegriff als solchem läuft jede Einschränkung der Drohung zuwider. Denn Nötigung ist nichts anderes als Ausübung eines Zwanges. Dieser aber geht von Individuum zu Individuum als Wirkung der Drohung [1]). Ist er rechtswidrig, so liegt der Deliktstatbestand der Nötigung vor, im Gegensatz zu dem willkürlich eingeschränkten Vergehenstatbestand der Nötigung beim Drohen mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens [2]).

II. Die Nötigung als Angriffsform bei der Erpressung.

1. Der Tatbestand der Nötigung ist mit der einzigen Abweichung einer Erweiterung der Mittel integrierender Bestandteil des Erpressungstatbestandes. Mit seinem Gegebensein ist, wofern zum Vorsatz nur die Bereicherungs- und Beschädigungsabsicht hinzutritt, die Erpressung nach geltendem Recht bereits vollendet. Die Erpressung enthält daher immer auch einen Angriff auf die persönliche Freiheit des Betroffenen. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß die Erpressung nur ein durch die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, qualifiziertes Freiheitsdelikt ist. Oben [3]) wurde bereits erwähnt, daß dieser Auffassung die Einordnung der Erpressung in die Reihe der Vermögensdelikte widerspricht. Denn bei ihr geht der Gesetzgeber einem von ihm allenthalben verfolgten Grundsatze nach, sobald die Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit das Mittel zur Verletzung eines anderen Rechtsgutes darstellt, die Verletzung dieses Rechtsgutes für die Stellung des Deliktes im System maßgebend sein zu lassen [4]). Beispiele dafür sind unter anderem nur der Widerstand (§ 113), der Raub (§ 249), die Notzucht (§ 177). Es würde dies auch nicht mit der Geschichte des Deliktes

---

[1]) Schwarze, S. G. Z. 1872, S. 45.

[2]) So auch Binding, Lb. S. 378, Meyer-Allfeld, Lb. S. 554, Olshausen Nr. 13b zu § 253.

[3]) S. 11/12.

[4]) Ähnlich v. Liszt, Lb. § 100; Wach, Grundriß, S. 126.

vereinbar sein, dem noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Zwangscharakter in der heutigen Form gar nicht anhaftet, insofern zu seinem Tatbestand solche Drohungen vorausgesetzt werden, deren man sich unter dem Scheine des Rechtes oder des Ansehens bedient [1]). Andererseits wird die Charakterisierung der Erpressung lediglich als Vermögensdelikt der Tatsache nicht gerecht, daß sie zugleich und begrifflich eine Verletzung der persönlichen Freiheit in sich schließt. Zutreffender ist daher die Auffassung derer, die in der Erpressung ein Vermögens- und Freiheitsdelikt erblicken [2]).

2. Aus der Erkenntnis, daß der Begriff der Nötigung in § 253 derselbe ist, wie in § 240, ergibt sich eine Gliederung des Erpressungstatbestandes gleich der des Nötigungstatbestandes nach der Art des ausgeübten Zwanges.

Möglicherweise übt der Erpresser vis absoluta aus, physischen Zwang, d. h. er erzwingt ein Verhalten des Angegriffenen, ohne dessen Wollen irgendwie zu berühren, also ein rein körperliches Verhalten, indem er zur Duldung eigener oder eines Dritten Handlung oder zum Unterlassen einer vom Angegriffenen intendierten Handlung durch Beseitigung der Möglichkeit, den darauf gerichteten Willen zu betätigen, nötigt. Jeweils muß dieser Zwang ausgeübt werden in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, also mit dem Bewußtsein und Willen, daß das abgenötigte Verhalten kausal sein werde für eine Vermögensbeschädigung auf seiten des Angegriffenen und demzufolge für eine Bereicherung des Täters. Oben wurde festgestellt, daß das Dulden sich immer auf eine fremde Handlung beziehen muß. Es kann den Erfolg der Vermögensverschiebung nicht von sich aus herbeiführen. Es ist nur Bedingung für die den Erfolg herbeiführende Handlung des Täters oder eines Dritten.

Daß hier ein Tätigkeitsakt des Angreifers oder eines Dritten nötig ist, um die Vermögensverschiebung herbeizuführen, hat manche Autoren und vor allem Binding zu der Ansicht geführt, die innere Struktur der Erpressung sei lockerer als die des Betruges, insofern bei diesem eine Handlung des Betrogenen die Vermögensbeschädigung bzw. den Vermögensvorteil herbeiführen müsse, der Angegriffene durch die Täuschung

---

[1]) Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, 6. Aufl., 1810, herausg. von Klein, 1. Band, § 195; Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts, § 430; Martin, Lehrbuch des teutschen Kriminalrechts, § 198; ähnlich Tittmann, Hdb. d. StrafRw., § 494.

[2]) So Frank, Komm., Nr. I zu § 253, Wach, a. a. O. S. 148; Lourié, Die Erpressung und ihre Probleme. 1913. Diss. Heidelberg, S. 87; Merkel, H. H. III, S. 725; Goldschmidt, Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung nach dem RStGB. (Strafrechtliche Abhandlungen, herausg. von Bennecke, Heft 6) S. 36; Villnow, a. a. O. S. 3; Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage. 1911. S. 42; Jehle, Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug. 1905. Diss. Tübingen. S. 55.

also immer zu einem Handeln, nie zu einem Dulden oder Unterlassen bestimmt werden müsse, während der weite Rahmen der Erpressung alle übrigen nichtgewalttätigen Verbrechen einschließe und die Erpressung diese absorbiere, sobald sie durch deren Mittel in der Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils begangen würden [1]). Das Gewebe der Erpressung ist aber nicht minder fein als das des Betruges auch da, wo der Angegriffene durch Gewalt zu einem Dulden genötigt wird. Denn dieses Dulden muß in der fremden Tätigkeit, die die Vermögensbeschädigung bzw. den Vermögensvorteil unmittelbar herbeiführt, sein begriffliches Korrelat haben und stellt den Kausalzusammenhang der Gewaltanwendung mit dem Erduldeten als dem Objekt, auf das es bezogen ist, her. Ohne dieses Objekt ist aber die Verhaltensform des Duldens, sei es auf einen Willensakt rückführbar oder nicht, nicht denkbar. Die Gewaltanwendung soll unter Ausschaltung des Willensmomentes den körperlichen Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung seitens des Täters beseitigen. Daß der Täter eine Handlung vornehmen will, dessen muß der Angegriffene sich bewußt sein. Ebenso muß er ihrer Ausführung widerstreben, die widerstrebenden Kräfte müssen durch körperliche Kraftanstrengung des Täters unmittelbar oder mittelbar überwunden werden. Die den schädigenden Eingriff in das fremde Vermögen darstellende Handlung darf nur nicht anläßlich und unter Ausnutzung einer anderweiten Gewaltanwendung, z. B. Freiheitsberaubung, begangen werden, vielmehr muß die Gewalt mindestens teilweise zu dem Zwecke angewendet werden, den Widerstand gegen die eigentlich schädigende Handlung zu beseitigen. Der Kausalzusammenhang zwischen der angewendeten Gewalt und der die Vermögensverschiebung herbeiführenden Handlung ist hierbei ebenso eng wie dort, wo durch Drohung zu einem Dulden genötigt wird. Da es sich in diesem Falle um ein Willensverhalten handelt, läßt sich von hier aus unschwer die Parallele zum Betrug ziehen.

Es ist nämlich auch irrig, wenn Binding behauptet, zum Betrug sei überall ein Handeln des Betrogenen erforderlich, um die Vermögensverschiebung herbeizuführen, ein Dulden oder Unterlassen käme nicht in Betracht. Eine Disposition des Betrogenen über das zu schädigende Vermögen ist allerdings erforderlich. Hierfür genügt aber jede Willensäußerung, die auf Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet ist. Soweit also Dulden Willensverhalten ist, kann in ihm die auf Grund eines Irrtums gegebene Einwilligung in die die Vermögensverschiebung unmittelbar herbeiführende Handlung des Betrügers erblickt werden. Anders ist es, wenn z. B. durch eine Täuschung der Eigentümer vom Tatort fortgelockt und damit dem Dieb die Wegnahme der Sache erst ermöglicht wird. Hier liegt keine Disposition über einen Vermögensgegenstand vor, wie sie gegeben wäre,

---

[1]) Binding, Lb. S. 373/374.

wenn der Täter im Betroffenen einen Irrtum erregte, auf Grund dessen dieser die Wegnahme einer Sache oder die Vernichtung einer Beweisurkunde duldete. Man darf nicht übersehen, daß der Begriff des Handelns in § 253, wie sich aus seiner Gegenüberstellung zum Dulden und Unterlassen ergibt, den Tätigkeitsakt bezeichnen soll, die Handlung im natürlichen Sinne, daß aber eine Disposition über ein Vermögensstück nur eine Willensäußerung voraussetzt und diese nicht notwendig in der Form eines solchen Tätigkeitsaktes erfolgen muß. Sinnfälliger kommt das noch bei der Unterlassung zum Ausdruck. Der Täter veranlaßt den Betroffenen, ein Rechtsmittel nicht einzulegen unter dem Versprechen, aus dem Urteil nicht vollstrecken zu lassen. Sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat, vollstreckt er. In dem Nichteinlegen des Rechtsmittels liegt der Verzicht, eine Disposition von vermögensrechtlicher Wirkung mindestens insofern, als der Gegner die Vollstreckbarkeit zu einer Zeit erhält, zu der er sie sonst nicht erhalten hätte. Trotzdem ist darin ein Tätigkeitsakt, ein Handeln, nicht zu erblicken. So ergibt sich, daß zwar der Zwang zur Duldung eines anderen in Bereicherungsabsicht begangenen Vermögensdeliktes grundsätzlich nur als Erpressung anzusehen ist, ohne daß das andere Delikt mit dieser konkurriere [1]), daß aber damit bei der Erpressung der Kausalzusammenhang gegenüber dem beim Betruge keineswegs gelockert ist.

Soweit zu einem Dulden genötigt wird, wird also die gewollte Vermögensverschiebung durch die Handlung des Täters oder eines Dritten herbeigeführt, auf die sich die Duldung bezieht. Doch darf diese Handlung nie in der Wegnahme einer beweglichen Sache aus dem Besitz oder Gewahrsam des Angegriffenen bestehen; denn in diesem Falle liegt Raub vor. Ein Beispiel für diese Erscheinungsform der Erpressung ist der Fall, daß die Unterschrift des Angegriffenen unter einen Schuldschein durch zwangsweises Führen der Hand vollzogen oder der Angegriffene vom Täter festgehalten wird, damit der Mittäter inzwischen den Schuldschein zerreißt.

Andererseits muß die intendierte Handlung, deren Unterlassung durch Gewalt erzwungen wird, an sich vermögenrettend oder -erhöhend, also geeignet sein, den Verlust von Vermögenswerten zu verhindern oder solche zu schaffen. Die Möglichkeit, diese Handlung auszuführen, den auf sie gerichteten Willen zu betätigen, wird durch Anwendung physischer Kraft, die die physische Kraft des Handelnwollenden überwältigt, beseitigt; z. B.: der Angegriffene wird durch Einsperrung verhindert, innerhalb der gesetzlichen Frist die Erbausschlagung zu widerrufen oder eine Forderung zum Konkurs anzumelden.

---

[1]) Frank, Komm. Nr. VII zu § 253; Binding, Lb. 1, S. 374; a. M. Wach, Grundriß, S. 149.

3. Die andere Möglichkeit ist, daß der Erpresser psychischen Zwang anwendet, daß er die Willensentschließung des Angegriffenen bestimmend beeinflußt und für seinen Zweck, die Herbeiführung der Vermögensverschiebung, dienstbar macht, sei es, daß er durch Gewaltanwendung und der darin liegenden Androhung ihrer Fortsetzung oder durch bloße Androhung zukünftigen Handelns oder Nichthandelns, dessen Wirkung auf den gegenwärtigen Zustand der Angegriffene als ein Übel empfindet, auf seinen Willen einzuwirken versucht. Das Willensverhalten, das abgenötigt werden und für die Vermögensverschiebung kausal sein soll, kann ein Handeln, Dulden oder Unterlassen sein, wie schon bei der Erörterung des Nötigungsbegriffes festgestellt ist. Nur muß es als Willensverhalten auf einen Entschluß rückführbar sein. Dabei muß die Handlung, zu der der Angegriffene genötigt wird, unmittelbar die Vermögensverschiebung herbeiführen, ohne daß es weiterer Tätigkeitsakte bedarf, während für Duldung und Unterlassung das Gleiche gilt wie bei ihrer Abnötigung durch rein körperliche Einwirkung, d. h. das Willensverhalten des Duldens muß sich beziehen auf eine fremde Handlung, die unmittelbar die Vermögensverschiebung herbeiführt und auch nach dem Willen des Erpressers herbeiführen soll. Die jetzt oder in Zukunft intendierte Handlung, die der Angegriffene zu unterlassen sich unter dem Drucke des psychischen Zwanges entschließt, muß geeignet und bestimmt sein, unmittelbar Werte seinem Vermögen zu erhalten oder hinzuzufügen. Die Handlung, zu deren Duldung der Angegriffene gezwungen wird, kann hier z. B. in der Wegnahme einer Sache durch den Erpresser bestehen, wenn nur zur Erzwingung der Duldung nicht Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Angegriffenen angewendet werden.

4. Soweit der ausgeübte Zwang vis absoluta, physischer ist, ist er mechanische Wirkung in der atomistischen Welt der Körper durch die sie beherrschenden Kräfte [1]). Die wirkende Kraft, ihr Objekt und ihre Wirkung sind gleichmäßig der menschlichen sinnlichen Wahrnehmung zugänglich. Die Feststellung im einzelnen Falle, daß sie stattgefunden hat, bietet keine Schwierigkeiten. In dieser Erscheinungsform tritt das Wesen des Zwanges als Freiheitsbeschränkung am sinnfälligsten zutage. Die verbrecherische Handlung im engeren Sinne der Tätigkeit besteht hier in eigener körperlicher Kraftentfaltung, die entweder unmittelbar gegen den Körper des Angegriffenen sich wendet und unter Überwindung seiner widerstrebenden Kräfte Veränderungen an ihm vornimmt, die dem vom Täter angestrebten körperlichen Verhalten des Angegriffenen entsprechen, oder zunächst auf Gegenstände der Außenwelt und mittelbar durch sie auf den Körper des Angegriffenen einwirkt. Der Wille, der das schöpferische Element allen menschlichen Verhaltens ist, als der

[1]) Bünger, Die Selbstbestimmung des verbrecherischen Willens und das Kausalitätsgesetz. Zstw. VII, S. 99.

Umsetzung der seelischen Vorgänge in die Wirklichkeit, wird überhaupt nicht beachtet.

Im Gegensatz dazu steht der Zwang zur Herbeiführung eines Willensverhaltens, der stets Bestimmung fremden Willens ist. Es wurde bereits erwähnt [1]), daß die andere Möglichkeit der Bestimmung fremden Willens darin besteht, den Erfolg des Verhaltens, zu dem der Willensträger bestimmt werden soll, seinem Vorstellungskomplex auf irgendeine Weise fernzuhalten, dadurch aber die Vorstellung eines anderen Erfolges zu erwecken, und daß dies die Angriffsform beim Betruge ist. Hier berühren sich also die Angriffsformen beider Delikte. Beim Betrug ist die Bestimmuug fremden Willens die ausschließliche Angriffsform, bei der Erpressung sind Bestimmung fremden Willens und Einwirkung auf die körperlichen Funktionen die beiden möglichen Angriffsformen, die durch das ihnen anhaftende Merkmal des Zwanges trotz ihrer sonstigen Unterschiedlichkeit zu einem gemeinsamen Begriffe der Nötigung zusammengeschweißt werden. Im Verhältnis zum Betrug besteht eine Verwandtschaft nur, soweit die Bestimmung fremden Willens auch bei der Erpressung Angriffsform ist. Die Art der Einwirkung auf den Willen des Betroffenen bei beiden Delikten ist deshalb näher zu untersuchen.

III. Die Willensbestimmung.

1. Wie alles, was geschieht, nach dem Gesetz vom ausreichenden Grunde geschieht [2]), so ist auch der Willensentschluß des Menschen auf Gründe zurückführbar, die ihn bestimmten, sich in dieser Weise zu verhalten, auf Motive. Damit wird nicht an die Fähigkeit der Selbstbestimmung des Menschen und in diesem Sinne an die Willensfreiheit gerührt. Das Problem der Willensfreiheit kann hier überhaupt beiseite gelassen werden.

Handlung ist Wirken, Werden, schöpferischer Akt. Vor seinem Anfang ist ein Zustand, nach seinem Aufhören ist ein Zustand. Die Handlung führt aus einem Zustand in einen Zustand. Ihre Vorstellung muß immer zugleich ihre Wirkung auf die gesamte gegenständliche Welt umfassen. Der so gearteten Vorstellung einer Handlung setzt der Mensch sein Ich gegenüber und gewinnt dadurch eine Vorstellung von dem Verhältnis dieser Handlung zum eigenen Ich. Das Resultat dieses Prüfungsvorganges ist ein die Vorstellung der Handlung begleitendes Gefühl, das entweder auf deren Ausführung hindrängt oder von ihr abhält, der Handlungsreiz oder der Gegenreiz. Bei jeder Entscheidung zu einer Handlung stehen sich Vorstellung des Verhältnisses des bisherigen Zustandes zum Ich und Vorstellung des Verhältnisses des herbeizuführenden Zustandes

---

[1]) S. o. S. 21.

[2]) Vgl. dafür und für das Folgende Binding, Normen, S. 16 ff

zum Ich gegenüber. Jeder Vorstellung entspricht ein Gefühl. Diese beiden Gefühle wägt nun der Mensch gegeneinander ab, und je nach dem, welches Gefühl seinem Ich am meisten entspricht, wird seine Entscheidung dafür fallen, die Handlung vorzunehmen, oder dafür, sie zu unterlassen. Er erhebt das Gefühl, das seinem Ich am meisten entspricht, zum bestimmenden Antrieb seines Verhaltens, zum Motiv. Ebenso können verschiedene Handlungsreize gegeneinander abgewogen und so die Wahl zwischen mehreren Handlungen getroffen werden.

Es kommt zur Vorstellung der Handlung, weil der gegenwärtige Zustand ein mehr oder weniger bestimmtes Gefühl des Mißbehagens hervorruft, das geradezu den Menschen Umschau halten läßt nach einer Möglichkeit, durch Einwirkung auf die Außenwelt den bisherigen Zustand in einen seinem Ich besser entsprechenden zu verwandeln. Oder aber es entsteht auf Grund plötzlicher Kombination verschiedener Vorstellungen die Vorstellung, durch eine Handlung einen gewissen Zustand herbeiführen zu können, und sie wird von einem Gefühl begleitet, das dem Ich mehr entspricht als das den bisherigen Zustand begleitende Gefühl. In beiden Fällen ist der Handlungsreiz eine untrennbare Verknüpfung von Vorstellung und sie als Schatten begleitendem Gefühl, wobei allerdings letzterem die motorische Kraft eignet, das aber ohne die Vorstellung kein Dasein hat.

Was hier von Handlung gesagt ist, gilt ebenso auch von Duldung und Unterlassung, soweit sie Willensverhalten sind.

2. Will nun der Täter zu einem Willensverhalten nötigen, also durch eigene Handlung für dieses kausal sein, so muß er zunächst einen entsprechenden Anreiz im Angegriffenen erwecken. Da dieser sich aus Vorstellung und sie begleitendem Gefühl zusammensetzt, das Gefühl aber die Reaktion der Seele auf die Vorstellung ist, muß der Nötigende wie überhaupt jeder, der die Willensbildung beeinflussen will, solche Vorstellungen im Angegriffenen hervorrufen, die ein Gefühl erwecken, das geeignet ist, Handlungsreiz zu werden. Alles Weitere muß sich in der Seele des Angegriffenen abspielen, sowohl die psychische Reaktion auf die Vorstellung, das Gefühl, als auch dessen Abwägung mit dem die entgegengesetzte Vorstellung begleitenden Gefühl. Auf diese inneren Vorgänge hat der Angreifer keine weitere Einwirkung.

Was sind es nun für Vorstellungen, die der Nötigende und also der Erpresser erweckt? Er droht, d. h. er kündet ein eigenes Verhalten an, dessen Wirkung der Angegriffene als ein Übel empfindet, d. h. er erweckt im Angegriffenen die Vorstellung eigenen Willensverhaltens, sei es Handelns, sei es Unterlassens, wo Handeln Pflicht ist, das eine Veränderung in der gegenständlichen Welt, also einen neuen Zustand herbeiführt oder die pflichtgemäße Beseitigung eines bestehenden Zustandes oder die pflichtgemäße Verhütung seiner Veränderung nicht tätigt. Weiter erweckt er

die Vorstellung, daß sein Wille auf dieses eigene Verhalten gerichtet, er also zu ihm entschlossen sei und daß er zu der Verwirklichung dieses seines Willens tatsächlich die Macht habe. Getragen wird diese Handlung des Erpressers, die verbrecherische Handlung im engsten Sinne, von dem Wissen (oder doch der Annahme) und dem Willen, daß die Vorstellung, die er von der Wirkung seines Willensverhaltens erweckt, im Angeriffenen ein Mißbehagen hervorruft, das die ganze Persönlichkeit zur Abwehr aufruft, sie Umschau halten läßt, wie diese Quelle des Mißbehagens, noch ehe sie zum Durchbruch kommt, verschüttet werden kann. Hierin erschöpft sich gleichzeitig die Drohung. Sie soll aber den Angegriffenen zu einem eigenen Willensverhalten nötigen, muß also dazu den Anreiz liefern. Der auf die Verwirklichung des Angedrohten gerichtete Wille des Täters ist zum Bewußtsein des Angegriffenen gebracht, ebenso die Macht des Täters, diesen Willen zu verwirklichen. Will der Angegriffene diese Verwirklichung verhindern, so hat er angesichts der Macht des Täters und seines Willens, sie zu nutzen, keinen anderen Ausweg als eine Einwirkung seinerseits auf den Willen des Täters, damit er von der Verwirklichung abstehe. Diese Einwirkung könnte in Zwang oder in Überredung bestehen. Die Überredung scheidet angesichts der Entschlossenheit des Angreifers aus, der Zwang kommt als mit der Rechtsordnung nicht im Einklang stehend nicht in Betracht.

Der Täter gibt ihm aber selber ein Mittel an die Hand, um dem Angedrohten zu entgehen. Sein Wille geht bei der Drohung darauf aus, durch die Drohung ein bestimmt geartetes Willensverhalten des Angegriffenen hervorzurufen. Er muß also den Angegriffenen wissen lassen, daß er sich mit diesem bestimmten Willensverhalten zufrieden gibt. Er erweckt in ihm die Vorstellung, daß er entschlossen ist, die angedrohte Handlung zu unterlassen oder die, deren Unterlassung angedroht war, zu vollziehen, wenn der Angegriffene sich zu einem bestimmten Verhalten versteht, das ihm zwar ebenfalls und an sich widerstrebt, dessen Wirkung aber nach ihrer Vorstellung dem Ich des Angegriffenen mehr entspricht als die Wirkung des angedrohten Verhaltens. Es wird dem Angegriffenen die Existenz eines alternativ auf ein Willensverhalten des Angegriffenen oder auf ein eigenes Willensverhalten gerichteten Entschlusses des Angreifers zum Bewußtsein gebracht. Die Vorstellungen, die der Erpresser im Angegriffenen erweckt, sollen die Erkenntnis bzw. den Glauben erwecken an die Notwendigkeit der Unterwerfung unter den fremden Willen in einer Richtung, nämlich sofern er auf ein Willensverhalten des Angegriffenen geht, um seiner anderen Richtung zu entgehen, auf die der Angegriffene keinerlei Einfluß hat, weil hier der Wille des Angreifers auf ein eigenes Verhalten gerichtet ist.

Die Vorstellung des Angegriffenen von dem so alternativ gerichteten Willen des Angreifers stellt ihn vor die Notwendigkeit, sich für oder

gegen das geforderte Willensverhalten zu entscheiden. An sich widerstrebt er ihm. Es tritt aber zufolge des Willens des Angreifers über die Wirkung des so gearteten Verhaltens hinaus noch als weitere Folge hinzu, daß nun das angekündigte Willensverhalten des Angreifers notwendig ausgelöst wird, dessen Wirkung einen dem Ich des Angegriffenen noch weniger entsprechenden Zustand herbeiführt als das von ihm geforderte und zunächst nicht gewollte Verhalten. Es wird also durch die Drohung für ein Verhalten ein Anreiz geschaffen, wo naturgemäß ursprünglich keiner ist, und noch dazu einer, der stärker ist als der zunächst und natürlich vorhandene Gegenreiz, insofern er das im Verhältnis zu letzterem dem Ich besser entsprechende Gefühl ist. Durch die Forderung des Angreifers wird einmal der Angegriffene vor die Notwendigkeit gestellt, sich für oder gegen das von jenem geforderte Willensverhalten zu entschließen, durch die Drohung wird er gezwungen, sich im bejahenden Sinne zu entschließen.

Das bedeutet nicht Aufhebung der Willensfreiheit. Denn es steht im Belieben des Angegriffenen, der Forderung zu genügen oder nicht und damit die Verwirklichung der Drohung zu erdulden oder zu vermeiden. Sowohl der Widerstand wie das Nachgeben gegenüber der Drohung ist aus dem freien Wahlakt hervorgegangen. Auch ist es keine absolute Notwendigkeit, daß der vom Täter mit Hilfe der Drohung erweckte Handlungsreiz Motiv werde. Denn „alles Gewicht der Motive ist nur ein ihnen von unserem Willen geliehenes und die Entscheidung erfolgt, indem der Finger des Willens die Wage nach der einen Seite herabdrückt“ [1]).

3. Der durch die Drohung erweckte Handlungsreiz ist nicht an sich stärker als der mit Rücksicht auf ihre vorgestellten Eigenschaften und Wirkungen von der Handlung abhaltende Gegenreiz. Die Entscheidung darüber bleibt in jedem Einzelfalle der Abwägung des Angegriffenen anheimgegeben. Eine Notwendigkeit des Ablaufes der inneren Vorgänge nach Art des ausnahmelosen Geschehens in der körperlichen Welt, in der die mechanischen Kräfte absolute Größen sind, deren Wechselwirkung durch die Unterschiede dieser zahlenmäßig errechenbaren und nach Maßen begrenzten Größen bestimmt und bedingt ist, besteht nicht. Die Notwendigkeit des geforderten Willensverhaltens, also auch des auf dieses Verhalten gerichteten Entschlusses, besteht nicht sowohl mit Rücksicht auf die Drohung selbst als vielmehr auf Grund des Entschlusses des Angegriffenen, die Verwirklichung der Drohung auf jeden Fall zu vermeiden. In dieser Notwendigkeit liegt aber nicht das Zwangsmoment der Willensbestimmung durch Nötigung. Denn sie besteht im Hinblick auf jedes Willensziel im Verhältnis zu den Mitteln, um dieses Ziel zu erreichen.

---

[1]) Rümelin, Reden und Aufsätze. N. F. S. 53.

Jeder Wille muß vom Zielobjekt auf die Bedingungen seiner Verwirklichung gehen. Alles Handeln ist Wirken in der Welt der inneren und äußeren Gegenstände. Das ihm zugrunde liegende Wollen muß daher Streben sein, das gebunden ist an diese Welt der äußeren und inneren Gegenstände und an die Gesetze ihrer Verknüpfung. Es muß Rechnung tragen der gegenständlichen Wirklichkeit [1]), und nur insofern ist die Handlung notwendig, als ihr Erfolg gewollt ist. Diese Notwendigkeit eines Willensverhaltens als Mittels zur Herbeiführung eines gewollten Erfolges eignet nach allem nicht allein der Entschlußfassung des Genötigten, sondern jeder Entschlußfassung schlechthin. Die Notwendigkeit ergibt sich aber andererseits, weil die Betätigung des Willens Wirken in der Welt der äußeren und inneren Gegenstände auf diese ist, aus dem Vorhandensein dieser Gegenstände. Die Handlung ist im Hinblick auf ihren Erfolg notwendig bestimmt durch die Summe der äußeren und inneren Gegenstände, auf denen sie als der Voraussetzung und auch Bedingung ihres Wirkens schöpferisch aufbaut. Der Willensentschluß als Selbstbestimmung des Menschen zur Verursachung eines vorgestellten Erlebnisses ist innerer Vorgang des Seelenlebens [2]), bei dem nur diejenigen Gegenstände berücksichtigt werden, deren Vorstellung Bewußtseinsinhalt des sich Entschließenden ist. Sie machen den Inhalt des Entschlusses, das Wollen des Erfolges den Entschluß selbst zur Notwendigkeit.

Dem Entschluß geht die Vorstellung des Willensverhaltens voraus, die bedingt ist durch die Vorstellung aller inneren und äußeren Gegenstände, auf die zur Herbeiführung des gewollten Erfolges gewirkt werden muß, und die Kenntnis der Gesetze ihrer Verknüpfung, d. h. die Kenntnis, welche Handlung innerhalb ihrer einen bestimmten Erfolg herbeiführt. Diese Verknüpfung setzt die einmalige Eingliederung der zu verknüpfenden Gegenstände in den Komplex der Erfahrungen voraus, damit die von ihnen im Wege der Apperzeption gewonnene Vorstellung jeweils ins wache Bewußtsein gerufen werden kann, um die Verknüpfung nach den erfahrungsgemäßen Sätzen vorzunehmen. Da diese Verknüpfung ein rein geistiger Vorgang ist, so kann sie nur eine Operation im Bereiche der Vorstellungen sein, die absieht von der sinnlichen Wahrnehmung der zu verknüpfenden Gegenstände, nachdem diese einmal durch Wahrnehmung Inhalt des Bewußtseins, Gegenstand der Erfahrung geworden sind. Dank dieser Befreiung von der jedesmaligen neuen Wahrnehmung aller den in Betracht kommenden Teil der Wirklichkeit bildenden Gegenstände infolge ihrer Eingliederung in den Erfahrungsbestand braucht sich der Betreffende nur aus eigener Initiative oder zufolge fremder Anregung der gemachten Wahrnehmungen erinnern. Er kann ihren Gegenstand in Gestalt der

[1]) Klages, Die Probleme der Graphologie. Entwurf einer Psychodiagnostik. 1910. S. 166 ff.

[2]) Binding, Normen, S. 34.

Vorstellung ins Bewußtsein rufen, ohne daß diese tatsächlich in der jeweiligen Wirklichkeit ihre Entsprechung hat, und mit Hilfe seiner Kenntnis von den Gesetzen ihrer Verknüpfung erkennen, welches Verhalten zur Erreichung eines bestimmten Erfolges notwendig ist, wenn die Vorstellungen bestimmter Gegenstände ihre Entsprechungen in der Wirklichkeit haben. Er kann so eine Vorstellung von dem zur Erreichuug des Zieles unter diesen Umständen notwendigen Verhalten gewinnen.

Der Entschließung zu dem Willensverhalten, das auf Grund dieser Operationen als notwendig zur Herbeiführung eines Erfolges erkannt worden ist, liegt natürlich immer die Annahme zugrunde, daß die Vorstellungen eine Entsprechung in der Wirklichkeit haben. Sie kann sich stützen auf die eigene Wahrnehmung oder aber auf fremde Mitteilung unter Verzicht auf eigene Prüfung. Im ersten Falle können eigene Täuschungen unterlaufen, im letzteren kann absichtlich Unwahres mitgeteilt werden. Gleichgültig, ob die durch fremde Vermittlung ins Bewußtsein gerufene und auf ihre Entsprechung in der Wirklichkeit nicht geprüfte Vorstellung der Wirklichkeit entspricht oder nicht, derjenige, der sie erweckt, macht dadurch mittelbar im Hinblick auf ein bestimmtes Zielobjekt des Betroffenen dessen Verhalten notwendig. Bei der Nötigung und mithin der Erpressung löst der Täter das Willensverhalten des Angegriffenen, soweit dieser die Verwirklichung der Drohung vermeiden will, mit Notwendigkeit dadurch aus, daß er seinen Entschluß, von der Verwirklichung der Drohung abzusehen, wenn jener sich in der geforderten Weise verhält, zu dessen Vorstellungsinhalt macht. Nach alledem ist es dabei für die Notwendigkeiten des Verhaltens schaffende Wirkung dieser Vorstellung gleichgültig, ob der Entschluß tatsächlich gefaßt ist oder nicht. Sie bleibt bestehen, ob nun der Täter von vornherein willens ist, die Drohung zu verwirklichen, auch nachdem der Angegriffene seiner Forderung nachgekommen ist, oder ob er überhaupt nicht willens oder nicht fähig war, dies zu tun.

4. Bei der Nötigung handelt es sich immer nur um ganz bestimmte Kategorien von Vorstellungen, durch deren Erweckung ein Willensverhalten des Angegriffenen in der besprochenen Weise notwendig gemacht wird. Die bisherige Feststellung galt aber den Vorstellungen ganz allgemein, soweit sie die Ergebnisse der Erfahrung in den Prozeß des Denkens und Wollens einstellen. Ich kann das Willensverhalten eines anderen notwendig machen, indem ich, wissend, daß er einen bestimmten Erfolg herbeiführen will, aber nicht alle in Betracht kommenden inneren und äußeren Gegenstände kennt, also sie sich auch nicht vorstellt, auf die Existenz eines solchen für den Erfolg wichtigen Gegenstandes hinweise, die Vorstellung davon in ihm erwecke. Ich beeinflusse damit die Willensbildung des anderen im Interesse des von ihm angestrebten Erfolges, insofern ich in ihm die Vorstellung von Bestandteilen der Wirklichkeit

erwecke, deren Vorhandensein sein Erfolgwirken beeinflussen muß, während er, wenn ich ihn in seiner Unkenntnis von solchen Bestandteilen der Wirklichkeit belasse, notwendig zu einem anderen, eben seinem Vorstellungsinhalt gemäßen Entschlusse kommen wird, dessen Ausführung allerdings der damit bezweckte Erfolg versagt sein muß um dieses Zwiespaltes von vorgestellter und wirklicher Welt willen.

Ich beeinflusse seine Willensentschließung dadurch. Niemand wird aber behaupten, daß ich ihn im Sinne der Nötigung zwinge.

Oder ich kenne die Maximen, die ein anderer zur Richtschnur seines Handelns gemacht hat, und kenne einen Fall, dessen Kenntnis ihn auf Grund dieser Maximen zum Handeln veranlassen würde. Ich teile ihm diesen Fall mit, etwa daß er irrtümlicherweise seinen Diener wegen Diebstahls entlassen und mit Schimpf und Schande fortgejagt hat, und werde mit Rücksicht auf seine Maximen ein Verhalten notwendig hervorrufen, das in diesem Falle seinen Maximen entspricht, nämlich dem Diener Genugtuung für die Kränkung und Ersatz für den erlittenen Schaden zu gewähren. Er wird sagen, dann sei er genötigt, dann müsse er das Unrecht auf diese Weise wieder gutmachen. Auch hier ist ein Zwang im Sinne der Nötigung nicht vorhanden.

Gleichermaßen kann ich das Willensverhalten des anderen dadurch zur Notwendigkeit gestalten, daß ich Vorstellungen in ihm erwecke, die eine Entsprechung in der Wirklichkeit nicht haben, sofern der andere diese Inkongruenz von Vorstellung und Wirklichkeit nur nicht erkennt, die so vermittelten Vorstellungen also dem Denk- und damit auch dem Prozeß der Willensbildung zugrunde legt. Tue ich das, um in ihm sekundär eine Erfolgsvorstellung hinsichtlich des nun gewollten Verhaltens zu erwecken, die als psychische Reaktion den Handlungsreiz zur Folge haben soll, und um ihm damit dessen tatsächlichen Erfolg, nämlich eine durch dieses Verhalten herbeigeführte Vermögensbeschädigung auf seiner und gleichzeitige Bereicherung auf meiner Seite, zu verbergen und dadurch herbeizuführen, so begehe ich Betrug. Bei letzterem wird also ebenfalls der Wille in der Form der Notwendigkeit seiner Entschließung mit Hinblick auf die Gegebenheiten der Wirklichkeit beeinflußt. Die Notwendigkeit in diesem Sinne kann also nicht ein besonderes Kennzeichen der Handlung des Genötigten sein. Mit ihr darf der Zwang, der durch die Nötigung ausgeübt wird, nicht verwechselt werden. Worin besteht dieser aber dann?

IV. Die Willensbestimmung bei der Erpressung im Gegensatz zu der beim Betruge.

1. Die Handlungsreize werden, da sie die psychische Durchdringung eines bestimmten Bewußtseinsausschnittes sind, sobald andere den Vorstellungsinhalt verändern, sei es vermehren, sei es verringern, durch diese

anderen letzten Endes mit hervorgerufen, insofern also die Willensbildung von anderen beeinflußt. Die Tätigkeit der anderen erscheint aber insoweit dem Betroffenen nur als Vermittlung der geistigen Unterlagen der Entschlußbildung, ohne daß ein fremder Wille mit dem Ziele über den entgegenstehenden Willen des Angegriffenen hinwegschreitender, rücksichtsloser Selbstverwirklichung in die Erscheinung tritt. Höchstens wird ein mehr oder minder intensiver Wunsch des anderen erkannt.

Für die Nötigung verengert sich der Kreis der brauchbaren Vorstellungen auf die dreifache Vorstellung des Entschlusses und der Macht, die Drohung zu verwirklichen, sowie des Willens, bei einem bestimmten Verhalten des Angegriffenen von dieser Verwirklichung abzusehen. Im Angegriffenen wird die Vorstellung des auf Verwirklichung einer seiner Alternativen gerichteten fremden Willens erweckt. Sein Entschluß zu der ihm an sich widerstrebenden Handlung erscheint daher nicht nur im Hinblick auf den von ihm erstrebten Erfolg, Vermeidung des Angedrohten, und mit Rücksicht auf die Gegebenheiten der Wirklichkeit, Schädigungsentschluß und -macht, als notwendiger. Nein, er erscheint auch als erzwungener mit Rücksicht auf die Art dieser Gegebenheiten, die Alternativität der Willensrichtungen und die sich ihnen beigesellende schrankenlose Macht der Übelzufügung. Er erscheint als erzwungener ferner mit Rücksicht auf das Bewußtsein des Betroffenen, daß diese Gegebenheiten ihren Ursprung lediglich in der gegnerischen Absicht haben, das von diesem auf jeden Fall, vom Angegriffenen aber auf keinen Fall gewollte Verhalten notwendig zu machen, und daß diese Notwendigkeit vom Täter im Bewußtsein des ihm widerstrebenden Willens und, um diesen sich konform zu gestalten, geschaffen wird. Wider seinen eigentlichen Willen wird dem Angegriffenen ein Bestimmungsgrund für sein Handeln aufgedrängt, den er zwar durch seinen Wahlakt erst zu einem solchen macht, der aber in fremdem Willen seinen Ursprung hat. Er ist sich dieser Aufdrängung voll bewußt und empfindet sie als Angriff. Er weiß oder nimmt doch an, daß beim Täter der Wille zum Angriff besteht. Er müßte, um die Betätigung des auf die Verwirklichung der Drohung gerichteten gegnerischen Willens zu verhindern, da er durch Überredung auf den Täter nicht einwirken kann, zur Gewalt greifen und dem Drohenden die physische Möglichkeit der Ausführung nehmen. Das könnte in vielen Fällen nur durch dessen Tötung geschehen. Dieser Weg ist als außerhalb der Rechtsordnung für ihn nicht gangbar. Es bleibt ihm demnach nur der vom Täter selbst bezeichnete Ausweg offen, und er weiß, daß er nur aus diesen Gründen die von jenem geforderte, ihm widerstrebende Handlung vornimmt. Deshalb fühlt er sich in seiner Entschließung unfrei und insofern gezwungen. Das Bewußtsein der so gearteten Unfreiheit der Entschließung nach eigenen Motiven und der Betätigung des Willens, das Bewußtsein, daß der Bestimmungsgrund für

das Verhalten ausschließlich in fremdem Willen seinen Ursprung hat, kennzeichnet als stets vorhandene Begleiterscheinung der psychischen Einwirkung der Nötigung die erpresserische Handlung und gibt ihr einen besonderen Akzent.

2. Auch beim Betruge wird auf den Willen eingewirkt, um ein Verhalten zu verursachen, das die Vermögensverschiebung herbeiführt. Die Tätigkeit des Betrügers besteht daher im Erwecken von Vorstellungen. Diese unterscheiden sich von denen, die der Erpresser hervorruft, dadurch, daß sie begrifflich solche sind, die eine Entsprechung in der Wirklichkeit nicht haben, und daß sie jedenfalls nicht auf so bestimmte Kategorien beschränkt sind, wie sie der Nötigungsvorsatz bedingt.

Die Einwirkung auf den Willen des Angegriffenen in dem Sinne, daß er zu einer ihm an sich widerstrebenden Handlung veranlaßt wird, vollzieht sich beim Betrug, ohne daß ihm ein Wille des Angreifers in einer den eigenen Willen sich konform gestaltenden Tendenz, das Motiv als ein fremdes fühlbar wird, dadurch, daß Tatsachen vorgespiegelt, entstellt oder unterdrückt werden. Dem Angegriffenen werden scheinbar die Unterlagen für seine Entschlüsse, also die Möglichkeit für eine erfolgreiche Willenstätigkeit, gegeben. Der Betrüger enthält sich sorgsam jeder Enthüllung seiner wahren Pläne. Die Handlung des Betrogenen ist frei gewollt, wenn auch im obigen Sinne durch die Täuschung des Betrügers im Hinblick auf ein gewisses Ziel notwendig ausgelöst, insofern eben der Angegriffene in der Vorspiegelung lediglich die geistige Vermittlung eines Teiles der Wirklichkeit erblickt, nach deren Beschaffenheit er seine Entschließungen richten muß, um die von ihm gewollten Erfolge in der gegenständlichen Welt hervorzubringen, nirgends ihm aber, wie bei der Nötigung, erkennbar ein auf ein Verhalten, dessen Wirkung er als Übel empfinden würde, gerichteter Wille des anderen verbunden mit der Macht, ihn hemmungslos zu betätigen, entgegentritt. Das Bewußtsein des Betroffenen, so zu wollen, weil der andere so will, und notwendig so wollen zu müssen, weil der andere ihm für den Fall des Ungehorsams ein Übel zufügen kann und will, das er nicht auf sich zu nehmen gesonnen ist, erzeugt das Gefühl der Unfreiheit, des Zwanges in der Entschließung, das die Wirkung der Mittel des Erpressers im Gegensatz zur Wirkung der Mittel des Betrügers auf die Psyche des Opfers kennzeichnet.

3. Nicht ist der Unterschied darin zu suchen, daß bei der Erpressung der bestimmende Handlungsreiz Furcht, etwa vor einem materiellen Verlust, bei dem Betruge aber Hoffnung auf Gewinn sei. Das weist schon Merkel [1]) an einem Beispiel für Betrug nach. „Wenn A dem N weismacht, seine Kuh sei krank, und ihn dadurch veranlaßt, sie dem

[1]) Criminalistische Abhandlungen. Band II, S. 207/208.

(mit A verbundenen) B zu verkaufen, so haben wir als Motiv der Handlung des Getäuschten Furcht vor einem drohenden Verluste.“ Man wird aber noch weitergehen und sagen müssen, daß es meistens sehr schwierig sein wird, Furcht und Hoffnung als die Handlungsantriebe scharf voneinander zu scheiden. Denn derjenige, der die vom Angreifer gewollte Handlung vollzieht, um ihn von der für den Ungehorsamsfall angedrohten Handlung abzuhalten, tut dies einmal aus Furcht vor der Ausführung der angedrohten Handlung, dann aber auch in der Hoffnung, daß er durch Vollziehung der geforderten Handlung jenen von der Zufügung des Angedrohten tatsächlich abhalten wird. Beide Gefühle werden die Vorstellungen des Erpreßten regelmäßig, die des Betrogenen in einer großen Anzahl von Fällen gemeinsam begleiten [1]).

A. a. O. kommt Merkel des weiteren zu dem Schlusse, daß die Täuschung das Verbrechen nur dann charakterisiere, also Betrug nur dann vorliege, wenn der Irrtum als die eigentliche Quelle der Verletzung sich darstelle, was nur der Fall sei, wenn derselbe dem Irrenden die ihn benachteiligende Handlung als in seinem Interesse liegend erscheinen lasse. Damit sei die Grenze zwischen Betrug und Erpressung gezogen. Bei dieser wisse der Verletzte, daß er sich mit seiner Handlung beschädigt. Die Erklärung derselben liege hier daher nicht in einem die Beschädigung verdeckenden Irrtume. Vielmehr sei es die Furcht vor einem angedrohten größeren Übel, welche die Selbstbeschädigung herbeiführe.

Dieses Merkelsche Kriterium ist teilweise von Frank im Kommentar übernommen worden [2]). Andererseits ist es vom Reichsgericht als begrifflich nicht gegeben abgelehnt worden [3]) unter dem Hinweise, daß Furcht und Hoffnung sich oft zu zusammengesetzten Motiven verbinden. Dem muß beigepflichtet werden. Es ist sehr wohl denkbar, daß bei der Erpressung der Genötigte die vermögenschädigende Wirkung seines Verhaltens gar nicht übersieht und er aus einem ganz anderen Grunde dem darauf gerichteten Willen des Täters widerstrebt, deshalb auch durch Gewalt oder Drohung dazu genötigt werden muß. Begrifflich ist nur ein Widerstreben des Angegriffenen erforderlich, das durch die Mittel der Nötigung beseitigt wird. Worin dieses Widerstreben seinen Grund hat, ist für die Nötigung gänzlich belanglos. Die Bereicherungsabsicht, die als Charakteristikum des Erpressungstatbestandes zur Nötigung tritt, erfordert nun allerdings beim Täter das Bewußtsein der Kausalität des Verhaltens des Genötigten für die erstrebte Bereicherung und damit auch für die Vermögensbeschädigung. Nichts aber deutet auf das Erfordernis dieses Bewußtseins beim Angegriffenen. Schließlich kann auch

---

[1]) So auch E. 20, 326 ff. und unten S. 68.

[2]) Nr. VII, 4 zu § 253; ihm folgend Eberler, Die Mittel der Erpressung. Diss. Erlangen 1917.

[3]) E. 20, 326.

der Betrogene sehr wohl erkennen, daß er mit seiner Handlung ein Opfer bringt, daß sie, absolut genommen, vermögenschädigend ist. Er vollzieht sie dennoch, weil er durch dieses Opfer sich etwas zu erkaufen hofft, das ihm mehr wert ist als der preisgegebene Vermögenswert, tatsächlich aber einen Vermögenswert nicht hat, sondern lediglich einen ideellen. Im Vergleich mit diesem erhofften ideellen Werte erscheint ihm die Preisgabe des Vermögenswertes als nützlich. Oder er bringt in der Gegenwart ein Vermögensopfer, um dadurch eine Einbuße in der Zukunft, die er infolge der Täuschung erwartet, zu vermeiden. Die Einwendung, daß mit Rücksicht auf die Vermeidung dieser zukünftigen Einbuße oder auf den angestrebten ideellen Gewinn die Handlung eben dem Betroffenen nicht als schädigend erscheine, ist hinfällig. Denn auch der Erpreßte vollzieht die Handlung, weil sie ihm im Verhältnis zur Zufügung des Angedrohten weniger nachteilig erscheint. Auch er müßte in diesem Sinne in Unkenntnis der schädigenden Eigenschaft seiner Handlungsweise sich befinden. Merkel kann aber nach allem die Worte „benachteiligend“, „verletzend“ doch nur auf das Vermögen als das Objekt dieser Handlungsqualitäten beziehen.

§ 3.

Der qualitative Unterschied.

1. Neben dem begrifflichen Unterschiede der Willensbeeinflussung bei Erpressung und Betrug, wie er im vorhergehenden Abschnitte besprochen wurde, unterscheiden sich die Mittel, deren sich der Täter bei bei beiden Delikten bedient, wesentlich dadurch, daß die Nötigung, soweit es sich um vis compulsiva handelt, an sich Willensbeeinflussung, in jedem Falle aber Angriff auf die Freiheit der Willensbetätigung ist, während die Irrtumserregung erst durch die betrügerische Absicht des Täters, d. h. insofern durch die Täuschung eine Vermögensbeschädigung auf seiten des Getäuschten herbeigeführt werden soll, zur fremden Willen beeinflussenden Tätigkeit wird. An sich richtet sich die Täuschung lediglich gegen das Erkenntnisvermögen des Angegriffenen. Erst ihre Verwendung im Dienste eines besonderen Zweckes macht sie zur Beeinflussung des Willens geeignet.

2. Indem der Gesetzgeber die Nötigung als solche in § 240 RStGB. unter Strafe stellt, wenn auch unter Beschränkung der Drohung auf solche mit einem Verbrechen oder Vergehen, erkennt er die Freiheit der menschlichen Willensbetätigung als ein Rechtsgut an, das vom Staat gegenüber Angriffen Dritter geschützt werden muß, und stellt sie in eine Linie mit den vom Rechte geschützten persönlichen Gütern des Lebens und der Gesundheit. Ihre Fähigkeit ist integrierender Bestandteil der Persönlichkeit. Ihre Einschränkung ist immer eine teilweise Verneinung des Ich-

begriffs. Allerdings wird sie zugunsten der Rechtsgemeinschaft durch besondere Vorschriften eingeengt.

Das liegt im Charakter des Rechts als Friedensordnung, die als Teil der Einrichtungen der staatlichen Gemeinschaft an Stelle des Kampfes Aller gegen Alle die Ordnung der Beziehungen der Einzelnen zueinander und zu dem Ganzen, zu der organisierten Gesamtheit, setzen will. Die Rechtsordnung, das Gesetz, ist Ausdruck des Willens der zum Staate zusammengewachsenen Einzelnen und dessen Objektivierung. Einerseits hat jeder Einzelne als Glied dieser Gemeinschaft teil an diesem Gemeinwillen, andererseits tritt dieser ihm als eine fremde, außerhalb und über ihm stehende Macht gegenüber. Ihm ist wesentliches Ziel die Beseitigung des schrankenlosen Egoismus zum Zwecke der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Interessen, um so das friedliche Nebeneinander der Individuen mit ihren Egoismen zu ermöglichen.

Daher verbietet er grundsätzlich alle Ausübung von Zwang seitens des Einzelnen und gestattet ihn nur innerhalb der von ihm gesetzten Ordnung. Er bestimmt die Fälle, in denen er einem Einzelwillen die Eigenschaft zubilligt, dem Willen Aller oder Einzelner, in seltenen Fällen sogar dem Gemeinwillen, überlegen zu sein, d. h. er schafft in seiner Rechtsordnung subjektive Rechte. Gleichzeitig behält er sich aber auch in diesen Fällen die Zwangsgewalt vor, wenn die von ihm gesetzte Rechtsordnung in diesen subjektiven Rechten Einzelner verletzt ist. Denn in ihnen ist der Gemeinwille selbst verletzt. Er kann gegenüber solcher Verletzung nur durch einen Willensakt seines Trägers, also des Staates, durchgesetzt werden.

Das objektive Recht als Objektivierung dieses Gemeinwillens erkennt daher nur dem Staate die Zwangsgewalt zu, duldet aber nicht, daß der Einzelne sein Recht sich eigenmächtig holt, den der Rechtsordnung gemäßen Zustand gegen den widerstrebenden Willen des anderen gewaltsam herbeiführt, also in Verfolgung eines rechtlichen Zweckes zwingt. Ausgenommen sind nur einige wenige Fälle, wo der Gemeinwille schlechterdings nicht so weit gehen kann, vom Einzelnen den Heroismus der Selbstaufopferung zu verlangen, wie bei Notwehr und Notstand[1]), oder wo er dem Einzelnen die Ausübung eines Teiles der öffentlichen Gewalt überträgt, da der Träger der öffentlichen Gewalt nicht schnell genug eingreifen kann, um den dem Rechte gemäßen Zustand herbeizuführen, ohne daß für den beteiligten Einzelnen ein sehr empfindlicher Schaden entstünde, wie in den Fällen der vorläufigen Festnahme (StPO. § 127), des § 229 BGB. oder der Privatpfändung des FFStG. Der Zwang als solcher seitens eines Gliedes des Gemeinwesens ist widerrechtlich, da er die Existenz des Rechtes negiert; denn das Recht will die menschlichen Verhältnisse

[1]) Wach, Grundriß S. 60.

so ordnen, daß ein Zwang unnötig ist, wenn alle Rechtsgenossen die Herrschaft des Rechtes anerkennen.

Die Rechtsordnung unterwirft also den Einzelnen dem in ihr verkörperten Gesamtwillen durch ihre Satzungen in bestimmten Beziehungen; denn alle Ordnung ist nur möglich durch Ausschaltung der Willkür des Einzelnen und ihre Ersetzung durch die Norm. Da sie aber außerhalb ihrer selbst einen sie mißachtenden Willen nicht dulden kann und ihn um ihrer selbst willen unterbinden muß, so muß sie jede Ausübung eines Zwanges, die nicht durch ihre Satzungen legalisiert wird, mißbilligen, d. h. unter Strafe stellen. Durch ihre Strafnorm übt die Rechtsordnung einen psychischen Zwang auf die Rechtsgenossen aus; denn jedes Strafgesetz ist gedacht als zwingende Drohung, das im Gesetz Verbotene nicht, das in ihm Gebotene hingegen zu tun.

Auf der einen Seite beschränkt also die Rechtsordnung die Freiheit der Willensbetätigung im Interesse der Allgemeinheit, erkennt aber gleichzeitig grundsätzlich diese Freiheit als schutzbedürftiges Gut des Einzelnen eben dadurch an, daß es ihre Aufhebung an positive Gesetzesbestimmungen knüpft, also nur in Gemäßheit des Gemeinwillens zuläßt. Auf der anderen Seite stellt sie alle außerhalb dieser Grenzen stattfindenden Beschränkungen der freien Willensbetätigung unter Strafe, behandelt sie als unerlaubte Eingriffe in die Sphäre der Persönlichkeit, die sie schützen will.

3. Die Täuschung an sich, die nur Angriff auf das Erkenntnisvermögen ist, die Lüge also, ist im Gegensatz zum Zwang vom Recht grundsätzlich nicht verboten, wennschon sie auf dem Gebiete der Ethik und der Moral verwerflich erscheint. Ein allgemeines Recht auf Wahrheit existiert nicht. Es kann dem Einzelnen überlassen bleiben, inwieweit er seinem Mitmenschen Glauben schenken und inwieweit er seine Behauptungen auf ihre Richtigkeit nachprüfen will. Ob wir unsere Vorstellungen aus eigenem geistigen Geschehen heraus oder durch Vermittlung anderer gewinnen, immer bedürfen sie einer Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit hin. Diese Prüfung steht dem Getäuschten gegenüber den lügnerischen Behauptungen des anderen immer frei, er kann sich gegen sie durch seinen Intellekt schützen. Er steht ihnen ebenso wie den eigen gewonnenen Vorstellungen gegenüber. Bei der erpresserischen Nötigung entzieht sich die Vorstellung des vom Täter gefaßten Entschlusses, die Drohung zu verwirklichen, als innerer Vorgang von vornherein der Prüfung des Angegriffenen. Dazu kommt, daß er jeden Augenblick mit der Entfesselung des angedrohten Übels rechnen muß. Dieses Moment fällt auch ins Gewicht, wenn der Täter über seine Macht, die Drohung zu verwirklichen, täuscht, wenn er mit ungeladener Pistole dem anderen die Erschießung, wenn er, sich als Beamten ausgebend, die Verhaftung androht. Dem Betroffenen kann nicht zugemutet werden, diese Behauptung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Das hieße von ihm verlangen, sich dem

angedrohten Übel möglicherweise auszuliefern. Er müßte es darauf ankommen lassen, daß der andere den Hahn der Pistole abdrückt oder daß er ihn festnimmt.

Ein strafrechtlicher Schutz gegenüber der Täuschung als solcher würde eine unangemessene Bevormundung der Einzelnen sein und sich aus dem Gemeinzwecke des Staates nicht mehr rechtfertigen. Dies gilt sowohl für das materielle wie das formelle Recht.

Andererseits führen Sonderbestimmungen in beiden Teilen des Rechtes dazu, die Lüge zu verbieten und an ihre Anwendung Rechtsnachteile zu knüpfen, aber stets nur mit Rücksicht auf den mit der Lüge verfolgten Zweck, nur weil sie Angriffsmittel zur Verletzung eines dem Staate wesentlichen Gutes ist, nicht wegen ihrer ethischen oder moralischen Verwerflichkeit. Auf dem Gebiete des materiellen Rechts führt ihre Anwendung im Rahmen des Rechtsgeschäftes zur Anfechtbarkeit und über sie zur Nichtigkeit der Willenserklärung (§ 123 BGB.), zu deren Abgabe sie nach dem Willen ihres Urhebers den anderen bestimmen sollte. Sie wird also bereits im Zivilrecht, sobald sie zum Zwecke der Willensbeeinflussung gebraucht wird, als mit dem Recht in Widerspruch stehend untersagt, vorausgesetzt, daß der durch diese Täuschung beeinflußte Wille nur ein zivilrechtlich beachtlicher ist, d. h. auf Herbeiführung irgendwelcher Wirkungen auf dem Gebiete des Zivilrechts gerichtet und dazu geeignet ist.

Im Strafrecht stellen einzelne Gesetze die Lüge unter Strafe: so das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juni 1909, das Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894, das Patentgesetz vom 13. Mai 1891, das Börsengesetz vom 27. Mai 1908, vor allem aber die Steuergesetze. Hier ist das öffentliche Interesse und die Allgemeinheit an ihrer Unterbindung in hohem Grade interessiert. Aber auch hier wird ihre Strafwürdigkeit erst durch den mit ihr verbundenen Zweck begründet, wenn auch eine darauf gerichtete Absicht in diesem Umfange nicht allenthalben zum subjektiven Tatbestandsmerkmal erhoben wird.

Die Täuschungen, die das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unter Strafe stellt, verfolgen den Zweck, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken. Die Lüge bezieht sich hier auf die geschäftlichen Verhältnisse, vor allem soweit sie für die Qualität der Ware und für den Anlaß des Verkaufes maßgebend sind. Das Gesetz stellt sich dabei in § 4 mehr auf den Standpunkt der Konkurrenten, die durch derartige lügnerische Behauptungen ihrer Kundschaft beraubt und so geschädigt werden, indem es die Strafverfolgung von der Stellung eines Strafantrages abhängig macht und für antragsberechtigt nur die Konkurrenten des Lügners erklärt. Die Lüge selbst richtet sich in erster Linie gegen das kaufende Publikum, das auf Grund des in ihm erregten Irrtums im Glauben an ein besonders günstiges Angebot seine Käuferbedürfnisse bei dem Täuschenden befriedigt. Sie soll in dieser

Richtung die Willensentschließungen der Kauflustigen beeinflussen und wird unter Umständen sie insofern schädigen, als sie dadurch veranlaßt werden, für Waren Preise zu zahlen, die sie in Kenntnis der Verhältnisse als nicht angemessen nicht zahlen würden.

Aber auch zum Schutze der kaufenden Menge werden gewisse Täuschungen über den Anlaß von Verkäufen in § 6 verboten. Darüber hinaus wird in § 7 Abs. 2 die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt, Auskünfte über Ausverkäufe zu verlangen. Die Anwendung der Lüge bei dieser pflichtgemäßen Auskunftserteilung stellt § 10 Ziff. 2 unter Strafe, weil durch § 7 Abs. 2 eine Pflicht zu wahrer Auskunft, also ein Recht des Staates auf die Wahrheit konstituiert ist und durch die Täuschung gleichzeitig die Behörde in der Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten verhindert wird.

Das Warenzeichengesetz verpönt in § 15 und 16 die Täuschung, die durch Mißbrauch eines fremden Warenzeichens oder staatlicher oder kommunaler Wappen und dergleichen über den Ursprung und die Art einer Ware Irrtum erregen soll. Getäuscht wird auch hier die kaufende Allgemeinheit. Der Schutz des Gesetzes gilt aber, wie aus der Antragsberechtigung des Verletzten hervorgeht, in § 15 im wesentlichen dem Inhaber des mißbräuchlich benutzten Zeichens, in § 16 dem Hoheitszeichen des Staates oder niederen Gemeinwesens.

Noch weiter geht § 40 des Patentgesetzes, in dem bereits Handlungen unter Strafe gestellt werden, die nur geeignet sind, einen Irrtum dahin zu erregen, daß ein Gegenstand durch ein Patent gesetzlich geschützt sei. Während in den vorerwähnten Gesetzen die Täuschungsabsicht Tatbestandsmerkmal war, ist hier lediglich auf den Schutz einer staatlichen, und zwar rechtlichen Institution abgestellt, die ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben verlieren würde, wenn ein so weit gehender Schutz nicht ihre Unversehrtheit in hohem Grade gewährleistete. Die gewollt oder nicht gewollt den Irrtum erregende Handlung, nur im ersten Falle können wir sie Täuschung nennen, verleiht vermöge dieses Irrtums in der Schätzung des Publikums der betreffenden Ware einen höheren Wert und dem Hersteller dieser Ware gegenüber den Gläubigen einen Schutz, den der Staat an sich nur gegen gewisse Gegenleistungen gewährt. Der Täter genießt hier infolge des von ihm erregten Irrtums teilweise die Vorzüge einer staatlichen Einrichtung, ohne an ihren Lasten mitzutragen.

Weiterhin wird in den Steuergesetzen und anderen Teilen des öffentlichen Rechtes die Lüge zum Zwecke der Täuschung der Behörden verboten, die in der Lösung der staatlichen Aufgaben gehindert werden sollen, soweit diese die Heranziehung des Täters zu Leistungen irgendwelcher Art erfordern oder nur gegen bestimmte Gegenleistungen erfüllt zu werden brauchen.

Auch im Strafgesetzbuch ist die Lüge verschiedentlich unter Strafe gestellt. So bei der Verleumdung einerseits, bei der Beischlafserschleichung und dem Betruge andererseits. Die Verleumdung des § 187 nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als hier die Lüge nicht begrifflich Mittel der Willensbeeinflussung ist, sondern sich erschöpft in der Erweckung gewisser Vorstellungen, die zufolge der allgemeinen Wertschätzung, die sie erfahren, und ihrer Diskrepanz mit der Wirklichkeit die Ehre des Betroffenen verletzen und auch dazu bestimmt sind. Die Täuschung ist das Mittel der Ehrverletzung und wird mit Rücksicht auf diesen mit ihr verfolgten Zweck unter eine Strafdrohung gestellt. Bei der Beischlafserschleichung wie beim Betruge wird die Lüge, dort beschränkt auf die Vorspiegelung der ehelichen Qualität des Beischlafs, hier auf die Vorspiegelung, Entstellung oder Unterdrückung von Tatsachen, dazu verwendet, um den Betroffenen auf Grund des so getrübten Erkenntnisvermögens zu einem Willensverhalten zu veranlassen, das er bei Kenntnis der Sachlage nicht wollen würde, dort zur Gestattung des außerehelichen Beischlafes, hier zu einer Beschädigung des eigenen Vermögens. Die Lüge ist hier Mittel zur Verletzung bestimmter unter dem Schutz des Rechtes stehender Güter und wird nur mit Rücksicht auf den mit ihr angestrebten Zweck verboten.

Ebenso stehen im Prozeßrecht der Lüge nur besondere Normen entgegen, die aus der öffentlich rechtlichen Stellung der in Betracht kommenden Personen wie Richter, Staatsanwalt, Vormund, bis zu einem gewissen Grade auch Rechtsanwalt, oder aus Sonderbestimmungen, die zum Zwecke der Ausübung der Rechtspflege nach den Gesetzen gegeben sind, herzuleiten sind. So wird die unwahre Entschuldigung von Zeugen und Sachverständigen, besonders aber die unwahre Zeugenaussage unter Eid, also vor dem Richter, verboten, letztere vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs eines rechtserheblichen Beglaubigungsmittels [1]), während sie vor der Polizei und dem Staatsanwalte nur ausnahmsweise aus dem Gesichtspunkt der Begünstigung, Freiheitsberaubung, Beleidigung oder falschen Anschuldigung strafbar ist [2]).

Nirgends ist also die Lüge als solche, die Irrtumserregung schlechthin, vom Rechte verboten. Sie erhält den Charakter einer strafbaren Handlung erst dadurch, daß der Täter sie zu irgendwelchem von ihm verfolgten Zweck in Beziehung setzt, dessen Erreichung die Verletzung irgendeines vom Rechte geschützten Gutes oder einer Staatseinrichtung enthält. Auch hier gibt es keine generelle Verpönung der Lüge, vielmehr sind die einzelnen Fälle strafbarer Täuschungen scharf herausgehoben aus der großen Menge strafloser Lügen, die, zwar moralisch und ethisch gemißbilligt, in großer Zahl die menschlichen Verhältnisse begleiten, häufig

[1]) Wach, Grundriß S. 175.

[2]) Vgl. darüber Schultzenstein, Die Lüge im Recht. J. W. 49. Jahrg. S. 871 ff.

sogar nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung des damit angestrebten Zweckes berechtigt oder doch verzeihlich sind. Die die Lüge betreffenden Strafbestimmungen tragen den Charakter von Ausnahmebestimmungen gegenüber der allgemeinen Irrelevanz der Lüge im Recht, so daß allgemeine Rechtsregeln gerade auf dem Gebiete des Strafrechts dazu führen müssen, ihr Anwendungsgebiet eng zu begrenzen und sie aller ausdehnenden Auslegung zu entziehen. Wenn also beim Betrug die taugliche Täuschung auf das Gebiet der inneren und äußeren Tatsachen beschränkt ist, so entspricht es dem oben Gesagten, wenn die Rechtsprechung die unter der Form von Tatsachenangaben auftretenden unwahren Behauptungen bei dem Bettel, bei der Reklame in Tageszeitungen und öffentlichen Anschlägen oder bei allgemeinen Anpreisungen nicht für genügend zur Bildung des Betrugstatbestandes erachtet. Werden sie doch ohne die Prätension der Wahrheit, in der Erwartung, der Mangel der Ernstlichkeit sei hinlänglich zu ersehen, und ohne Absicht, dadurch bestimmend für fremdes Willensverhalten zu sein, aufgestellt. Im bürgerlichen Recht hat dieser Gedanke seinen gesetzgeberischen Niederschlag in § 118 BGB. gefunden, wo bestimmt wird: „Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig." Auch hier werden also derlei Prahlereien und vage Anpreisungen als leere Redensarten, nicht aber als Behauptungen realer Tatsachen angesehen.

4. Ist nun überall die Irrtumserregung erst verboten und strafbar, wenn sie mit der Betrugsabsicht, d. h. der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder mit der Verletzungsabsicht in bezug auf ein anderes Rechtsgut verbunden wird oder wenn sie eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Staate verletzt, so erhellt daraus, daß das geltende Recht die Wahrheit als Rechtsgut nicht anerkennt. Damit ist zugleich ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden Mitteln, mit denen bei Betrug und Erpressung auf den Willen eingewirkt werden soll, gegeben. Dort ist die auf diesen Erfolg gerichtete Handlung des Täters eine an sich erlaubte, hier ist sie eine an sich verbotene. Während die Irrtumserregung erst durch gesetzliche Sonderbestimmungen zu einer verbotenen Handlung gemacht wird, kann zwar umgekehrt die Nötigung, der Zwang, auf Grund gesetzlicher Sonderbestimmungen erlaubt sein, ist im allgemeinen aber verboten. Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus ist der Zwang als begriffliche Verletzung eines Rechtsgutes — und der Rechtsgutbegriff ist durchaus positiv und nur vom Willen des Gesetzgebers abhängig — das schärfere Mittel gegenüber der Täuschung, die sich ohne eine weitere zum Täuschungsvorsatz hinzutretende Absicht auf Verletzung eines Rechtsgutes eben durch sie nicht gegen eines der vom Recht mit seinem Schutz umgebenen Güter des Einzelnen oder der Allgemeinheit richtet.

So ist der Rechtsbruch bei der Erpressung ein doppelter und deshalb und wegen der Anwendung des schärferen Mittels ein schwererer als beim Betrug. Damit wird nicht gesagt, daß der Zwang vor der Täuschung das stärkere Mittel zur Beeinflussung des Willens des Angegriffenen oder gar die Gewaltanwendung zur Herbeiführung des gewünschten Verhaltens vor der den darauf gerichteten Willensentschluß freiwillig herbeiführenden Irrtumserregung ist.

Dieser Gedanke findet seinen Niederschlag in dem gesetzlichen Strafrahmen. Bei Betrug beträgt in ordentlichen Fällen das Minimum der Gefängnisstrafe einen Tag, bei Vorliegen mildernder Umstände kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner ist der gegen Angehörige verübte Betrug Antragsdelikt, wobei überdies die Rücknahme des Antrags zulässig ist. Noch milder wird der aus Not begangene Betrug beurteilt, soweit der Täter sich nur geringwertige Gegenstände verschaffen will. Er ist sogar straflos, wenn er gegenüber dem Ehegatten oder Verwandten absteigender Linie begangen wird. Bei der Erpressung hingegen beträgt das Minimum der Gefängnisstrafe einen Monat; gibt es keine mildernden Umstände, wirkt die Not als Motiv der Tat oder das Angehörigenverhältnis des Täters zum Erpreßten nicht als Privilegierungsmoment. Auch kann nicht nur wie beim Betrug auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sondern auch, wenn die Erpressung mit Zuchthaus bestraft wird, auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Nicht stimmt allerdings damit überein, daß die Geldstrafe bis zu 3000 Mk. nur bei dem Betrug und nicht auch bei der Erpressung vorgesehen ist, wobei der Gedanke maßgebend gewesen zu sein scheint, daß der Betrug wegen der Heimlichkeit des Angriffs gemeingefährlicher sei. Er ist angesichts der immer steigenden Raffiniertheit der Erpressungsfälle gerade in unserer Revolutions- und Nachrevolutionszeit zum mindesten nicht mehr generell haltbar. Merkwürdigerweise hält der Vorentwurf gerade an diesen Unstimmigkeiten der beiden Strafrahmen fest, während er den weit gerechtfertigteren Unterschied der Minima der beiden Strafrahmen zufolge des ihn überall leitenden Gedankens, den Strafrahmen zwecks größerer Eingehung auf den Einzelfall beweglicher zu gestalten, beseitigt. Auch wirkt im geltenden Recht der Rückfall nur beim Betrug qualifizierend, bei der Erpressung wird er nicht beachtet. Er ist aber der einzige Qualifikationsgrund des Betruges, während die Erpressung, die durch die Bedrohung mit Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Überschwemmung begangen wird, in § 254 mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, die durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangene Erpressung in § 255 als räuberische Erpressung mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedroht wird.

Noch deutlicher geht die unterschiedliche Bewertung, die der Gesetzgeber dem Zwang und der Täuschung als möglichen Formen des Angriffs auf Rechtsgüter beimißt, aus einem Vergleich der Notzucht mit der Beischlafserschleichung hervor. Denn hier ist in beiden Tatbeständen das angegriffene Rechtsgut das gleiche, nämlich die Freiheit und sittliche Selbstbestimmung der Frau hinsichtlich ihres Geschlechtslebens. In § 177 ist das Mittel Nötigung durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, in § 179 Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums über die eheliche Qualität des Beischlafs. In beiden Fällen ist das Minimum der Zuchthausstrafe ein Jahr, das Maximum dort 15 Jahre, hier 5 Jahre. Bei mildernden Umständen, die ebenmäßig zugelassen werden, ist das Maximum jedesmal das gleiche, im Falle des § 177 darf aber nur auf ein Jahr, im Falle des § 179 auf 6 Monate Gefängnis herabgegangen werden. § 179 ist außerdem Antragsdelikt.

Mit dieser gesetzgeberischen Behandlung steht das Rechtsbewußtsein des Volkes in Einklang. Jedermann fühlt, ohne sich im einzelnen über den Grund Rechenschaft zu geben, daß der schlaue Betrüger weniger verwerflich handelt als der gewalttätige Erpresser. Ja häufig wird das Volk und nicht nur in seiner breiten Masse bei einem wohlgelungenen Gaunerstückchen weniger den Rechtsbruch verurteilen, als vielmehr mit dem Täter den „Gemachten“ auslachen. Wie wären sonst Hans Sachs' Possenspiele, die doch unmittelbar aus dem Volke gewachsen sind und am beredtesten von seiner Denkart sprechen, wie z. B. die Reis' ins Paradeis oder der Roßdieb zu Fünsing möglich! Eine derartig milde Beurteilung wird der Erpresser nie finden; sein Opfer ist in jedem Falle der Sympathie der anderen sicher.

Der Betrug setzt zu seinem Gelingen eben doch in vielen Fällen eine außerordentliche Leichtgläubigkeit des Betrogenen voraus. Die Nötigung bei der Erpressung aber greift die Persönlichkeit in den Grundbedingungen ihrer Existenz an. Ihre Entfaltung in den durch die Zwecke der Gemeinschaft gesetzten Schranken ist notwendiger Teil des individuellen Daseins, ihre Auswirkung höchste Bejahung des Lebens.

Die Anwendung des Zwanges als Mittel zur Vermögensbeschädigung und zu der aus ihr resultierenden Bereicherung gibt der Erpressung den Doppelcharakter des Freiheits- und Vermögensdeliktes und schafft dadurch dem Betruge gegenüber als der Vermögensbeschädigung in fremdem Vorteil schlechthin einen unter diesen scheinbaren Oberbegriff nicht parallel subsumierbaren selbständigen Verbrechensbegriff, der nicht lediglich als eine Ausführungsmodalität des gemeinsamen Verbrechensbegriffes der Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht sich darstellt. Die verschiedene Bewertung, die die Verletzung gleicher Rechtsgüter je nach dem, welches von beiden Mitteln angewandt ist, im geltenden Recht erfahren hat, hebt ihre qualitative Verschiedenheit und damit die der beiden

Deliktsbegriffe Erpressung und Betrug noch mehr hervor. Die Konsequenzen, die der Gesetzgeber daraus für die Aufstellung des Strafrahmens gezogen hat, bestätigen das; ebenso die Stellung, die er den beiden Delikten im System gegeben hat. Er stellt die Erpressung, die Vermögensschädigung durch Nötigung, mit dem Raub, dem gewalttätigen Aneignungsdelikt, also zwei an sich verschiedenen Kategorien angehörende Delikte mit Rücksicht auf die Eigenart ihrer Angriffsform und deren selbständigen Verbrechenswert im 20. Abschnitt des RStGB. zusammen, während er den Betrug, die Vermögensschädigung durch Täuschung, mit der Untreue im 22. Abschnitt, also systematisch und räumlich getrennt behandelt.

Sind aber beide Tatbestände Verwirklichungen zweier im Verhältnis zueinander selbständiger Deliktsbegriffe, so ist bei der andererseits in vieler Hinsicht großen Verwandtschaft beider Delikte, auf die immer wieder hingewiesen werden mußte, die Frage ihres Verhältnisses zueinander nicht nur durch eine begriffliche Abgrenzung der Mittel erschöpfend behandelt, vielmehr verlangt gerade diese Verwandtschaft, insbesondere die Tatsache, daß bei dem Betrug die einzige, bei der Erpressung die mögliche und häufigere Form der Angriffshandlung die Einwirkung auf fremden Willen ist, eine Untersuchung, inwieweit zwecks Erlangung eines rechtlichen Vermögensvorteils die Mittel beider Delikte zu einheitlicher Einwirkung auf fremden Willen verbunden werden können und in welchem Verhältnis solchen Falles die beiden Delikte zueinander stehen. Damit ist die Aufgabe des folgenden Kapitels gekennzeichnet.

Kapitel IV.

Zusammentreffen von Erpressung und Betrug in einer Handlung.

§ 1.

Die Idealkonkurrenz im allgemeinen.

Aus der Tatsache, daß die Tatbestände der einzelnen Delikte sich nicht derart voneinander abgrenzen lassen, daß nicht ein Merkmal des einen zugleich Merkmal des anderen sein könnte, und weiter daraus, daß infolgedessen eine konkrete Ausführungshandlung eines Deliktes nicht allein ein dessen Tatbestande angehöriges Merkmal, sondern zugleich das Merkmal eines anderen Tatbestandes verwirklichen kann, ergibt sich die Möglichkeit mehrfacher Beziehung eines Ereignisses auf gesetzliche Tatbestände. Die Möglichkeit kann ihren Grund darin haben, daß ein anwendbarer gesetzlicher Tatbestand bei seiner Anwendung das gleichzeitige Vorhandensein eines selbständigen anderen gesetzlichen Tatbestandes ausdrücklich oder stillschweigend berücksichtigt oder voraussetzt, sei es, daß er ihm in der Anwendung vorgeht, oder sei es, daß er ihm in der Anwendung nachsteht, daß der vorgehende andere Tatbestand aber in concreto nicht vorliegt[1]). Es liegt ein weiterer und ein engerer, d. h. mehr Merkmale enthaltender, geringeren Umfang besitzender Tatbestand vor. Der engere Tatbestand schließt den weiteren in sich ein wie ein konzentrischer Kreis den anderen. Ein solches Verhältnis zweier Delikte bezeichnet die Wissenschaft als Gesetzeskonkurrenz, ihre Haupterscheinungsformen als Spezialität und Subsidiarität. Scheinbar kommen zwei Tatbestände, in Wahrheit aber nur einer zur Anwendung, und das deshalb, weil der Täter sich bei Vorstellung des engeren Tatbestandes notwendig den weiteren mit vorstellen mußte, weil eine Norm ihm das gesamte Verhalten und dabei auch den von einer besonderer Norm verbotenen Teil dieses Verhaltens verbot.

Die andere Möglichkeit hat ihren Grund darin, daß die Tatbestände zweier verschiedener Delikte auf eine konkrete Handlung bezogen werden

[1]) Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, 1900, S. 59 ff.

können, ohne daß zwischen ihnen Gesetzeskonkurrenz besteht. Da aber der gleichzeitigen Beziehung beider Tatbestände auf die eine Handlung aus dem Verhältnis der Deliktsbegriffe zueinander ein Hindernis nicht erwächst, müssen auch beide auf die eine Handlung bezogen werden. Im Falle der Gesetzeskonkurrenz ist die Vorstellung des rechtlichen Erfolges beim weiteren Tatbestand nur ein begrifflich notwendiger Teil der Vorstellung des rechtlichen Erfolges beim engeren Tatbestand. Im zweiten Falle schließt die Vorstellung des einen rechtlichen Erfolges die des anderen nach dem Deliktsbegriff nicht notwendig ein. Der Täter hat also eine Mehrheit von selbständigen rechtlichen Erfolgs- und demnach auch Schuldvorstellungen. Hier sind nicht nur scheinbar, sondern tatsächlich mehrere Tatbestände zur Anwendung zu bringen, also mehrere Verbrechen begangen. Diese Möglichkeit der mehrfachen Beziehungen von gesetzlichen Tatbeständen auf eine konkrete Handlung wird als Idealkonkurrenz bezeichnet, und zwar als gleichartige, wenn mehrfach derselbe Tatbestand, als ungleichartige, wenn Tatbestände verschiedener Delikte auf ein Ereignis bezogen werden.

Da nach dem über die Gesetzeskonkurrenz Gesagten ein derartiges Verhältnis zwischen Erpressung und Betrug nicht besteht, so beschränkt sich die Untersuchung über das Verhältnis beider Delikte zueinander, sofern ihre Mittel zu gemeinsamer Einwirkung auf fremden Willen verbunden werden, darauf, ob Idealkonkurrenz zwischen ihnen möglich ist.

Der Begriff der Idealkonkurrenz, wenigstens der ungleichartigen, die hier nur interessiert, hat im § 73 RStGB. durch den Gesetzgeber seine Anerkennung und das so geartete Verhältnis verschiedener Delikte zueinander seine gesetzliche Regelung dahin gefunden, daß, wenn durch eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden, das die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten das die schwerste Strafart androhende Gesetz Anwendung finden soll.

Die herrschende Meinung geht dahin, daß im Falle des § 73 Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit vorliegt. Unter Verletzung mehrerer Strafgesetze wird die Begehung mehrerer strafbarer Handlungen verstanden mit Rücksicht auf die Überschrift des 5. Abschnittes „Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen". Die strafbare Handlung ist die Setzung sämtlicher Tatbestandsmerkmale eines Deliktsbegriffes, der erfüllte gesetzliche Tatbestand eines Verbrechens. Unter Verbrechen wird der abstrakte Begriff der in den einzelnen Gesetzen aufgestellten Tatbestände verstanden. Sind die Tatbestände mehrerer Delikte durch eine Handlung verwirklicht, so liegen also mehrere strafbare Handlungen, d. h. mehrere Verbrechen vor. Im Gegensatz zum Begriff der strafbaren Handlung, die Willensrichtung und Erfolg, kurz den ganzen Tatbestand, umfaßt, steht der in § 73 verwendete Begriff der Handlung. Er bedeutet die Handlung im natürlichen und engeren Sinne, die auf einen Willen zurückführbare

Körperbewegung. Unter Zugrundelegung dieses Begriffes der Handlung (= gewollter Körpertätigkeit) wird der scheinbare Widerspruch, daß durch eine Handlung zwei Handlungen begangen werden, gelöst und gleichzeitg daran festgehalten, daß die Idealkonkurrenz Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit ist.

Eine andere Meinung erblickt überall, wo eine Mehrheit von Verbrechen vorliegt, auch eine Mehrheit von Handlungen und behauptet daher, daß der Unterschied zwischen Ideal- und Realkonkurrenz unberechtigt sei. Irrigerweise wird hier dem Begriff der Handlung im § 73 der kriminalistische Sonderbegriff der Handlung zugrunde gelegt.

Die dritte Meinung, der sich der Vorentwurf in seinen Motiven[1]) anschließt, sagt, daß im Falle des § 73 nicht zwei strafbare Handlungen, vielmehr nur eine Handlung und auch nur ein Verbrechen, der konkrete zur Aburteilung vorliegende Tatbestand in seiner Totalität zu verstehen sei, der aber im Falle des § 73 unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden könne. Der Gesetzgeber gebe daher in § 73 eine Norm dafür, welcher strafrechtliche Gesichtspunkt auch praktisch zur Anwendung kommen müsse. Der Streit zwischen der herrschenden Lehre und der im Vorentwurf vertretenen ist im wesentlichen terminologisch. Die herrschende Meinung entspricht jedenfalls der Terminologie des Strafgesetzbuches und trifft das Wesen der Idealkonkurrenz am besten. Sie rechtfertigt auch — was bei der im Vorentwurf vertretenen Ansicht immerhin zweifelhaft sein könnte — daß das ideell konkurrierende Delikt, dessen Strafsanktion nicht zur Anwendung gebracht wird, doch als begangen angesehen und deshalb für den Rückfall berücksichtigt wird, was in einem Strafgesetzbuch, in dem der Rückfall allgemeiner Strafschärfungsgrund ist, von besonderer Wichtigkeit ist.

Idealkonkurrenz ist Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit. Die Einheit der Handlung ist gegeben, sobald diese unter einem einheitlichen Vorsatze ausgeführt wird. Sie setzt sich aber immer aus einzelnen auf menschlichen Willen zurückführbaren Körperbewegungen, Tätigkeitsakten, zusammen, während zur Einheit der strafbaren Handlung alle zur Verletzung eines und desselben Strafgesetzes dienlichen Merkmale gehören. Die Tätigkeitsakte, die zur einmaligen Herbeiführung einer Gesetzesverletzung vollzogen werden, die zur Ausführung eines und desselben Deliktes gehörenden Körperbewegungen, sind allein geeignet, Handlungseinheit im Sinne des § 73 RStGB. mit einem anderen Delikt herzustellen[2]).

Der durch zwei getrennte Tätigkeiten gemeinsam hervorgerufene Erfolg kann diese nicht zur Handlungseinheit verschmelzen, ebensowenig

[1]) Band I, S. 379.

[2]) Köhler, a. a. O., S. 13 ff. und S. 23 ff.

kann dies der gleichzeitig gefaßte Entschluß. Es müssen aber, wenn zwei Verbrechen begangen worden sein sollen, auch sämtliche Tatbestandsmerkmale, die objektiven wie die subjektiven, verwirklicht sein: der Handelnde muß beide Schuldvorstellungen besessen haben.

§ 2.

Die Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Betrug.

1. Bei der Erpressung wie dem Betruge besteht die äußere Tätigkeit des Täters in Handlungen, die dazu dienen, Vorstellungen zu erwecken, beim Betrug notwendigerweise solche, die in der Wirklichkeit eine Entsprechung nicht haben, bei der Erpressung bestimmte durch den Nötigungsvorsatz gegebene Kategorien von Vorstellungen ohne Rücksicht auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit. Dazu bedient sich der Täter des Wortes, gewisser Schriftstücke oder auch konkludenter Handlungen. Mit ihnen wird die Existenz von Tatsachen dem Bewußtsein des anderen unter Ausschluß eigener sinnlicher Wahrnehmung vermittelt. Dabei handelt es sich auch beim Betrug meist um eine Mehrheit von einander in ihrer Wirkung unterstützenden und ergänzenden Vorstellungen, die ein Trugbild der Wirklichkeit geben sollen. Diese Erweckung einer Mehrheit von Vorstellungen wird getragen von dem Vorsatze, bestimmend auf fremden Willen einzuwirken. Er verbindet die trennbaren Tätigkeitsakte der Erweckung einzelner Vorstellungen zur Handlungseinheit im Sinne des § 73. Nun können aber die in Nötigungsabsicht erweckten Vorstellungen der Wirklichkeit entsprechen, sie können ihr aber ebenso nicht entsprechen. Außerdem können, da nicht immer die drei zur Nötigung erforderlichen Vorstellungen ausreichend erscheinen, um ein zusammenhängendes Wirklichkeitsbild zu ergeben, noch anderweite Einzelvorstellungen zwecks Vervollständigung des Gesamtbildes erweckt werden, die eine Entsprechung in der Wirklichkeit nicht haben. Sie bilden mit den drei besonderen Vorstellungen bei der nötigenden Drohung zusammen eine Einwirkungshandlung, also eine Handlung im Sinne des § 73, ihre Erweckung erscheint aber auch geeignet, Ausführungstätigkeit zum Betruge zu sein.

Indessen muß die Mitteilungshandlung, wenn der Tatbestand des Betruges vorliegen soll, begleitet sein von dem Vorsatz des Täters, durch die Behauptung der Existenz bestimmter Tatsachen im Betroffenen den Glauben an diese Existenz zu erwecken im Widerspruch mit der Wirklichkeit und dadurch weiter den Willen des Betroffenen zu dem die Vermögensverschiebung herbeiführenden Verhalten zu bestimmen. Der Täte muß täuschen und durch diese Täuschung auf den Willen des Betroffenen einwirken wollen. Soll Erpressung ebenfalls gegeben sein, so muß die Mitteilungshandlung auch vom Vorsatz begleitet sein, durch die Behauptung

bestimmter Tatsachen, nämlich der Macht und des Willens, dem Betroffenen für den Fall des Ungehorsams ein Übel zuzufügen, diese dessen Bewußtsein einzugliedern und dadurch den ursprünglich widerstrebenden Willen des Angegriffenen zu dem die Vermögensverschiebung herbeiführenden Verhalten zu bestimmen. Der Täter muß also durch seine Drohung auf den Willen des Betroffenen einwirken wollen.

Zur Vollendung ist zunächst die erfolgreiche Einwirkung des jeweils angewendeten Mittels auf den Willen des Betroffenen und sodann bei dem Betruge noch die Vornahme der vermögenschädigenden Handlung und der Eintritt der Vermögensbeschädigung erforderlich.

Die sich in beiden Willen abspielenden Vorgänge entziehen sich als rein innerliche Vorgänge jeder Beobachtung und jeder Feststellung. Hinsichtlich ihrer ist man lediglich auf die Auskunft der Wollenden selbst angewiesen. Nur so erschließt sich die Möglichkeit für die Erkenntnis, wie der Wille des Täters arbeitet, wie er die Mittel zur Beeinflussung des fremden Willens anwenden will, wie diese wiederum auf den anderen Willen einwirken und zu welchem Ergebnisse sie führen. Denn auch der schließlich gemäß dem Täterwillen vollzogenen Handlung des Betroffenen ist ohne das im allgemeinen nicht anzusehen, unter welcher Einwirkung sich der Betroffene zu ihr entschlossen hat.

Diese von den Wollenden über ihren Willen erstatteten Angaben werden, vorausgesetzt, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, immer mit der größten Vorsicht aufzunehmen sein; denn im gewöhnlichen Leben schenkt der Mensch selten den sich in seinem Innern abspielenden Vorgängen aufmerksame Beachtung. Bestenfalls legt er sie sich später zurecht, wobei die Gefahr groß ist, daß das Ergebnis mehr der eingebildeten Vorstellung als dem wirklichen Vorgange entspricht, dem man, während er sich abspielte, nur geringe Beachtung schenkte. Wenn dies auch mehr für den sich auf die erweckteu Vorstellungen hin Entschließenden gilt, während der Täter sich über seinen Willen, soweit er auf die Tat selbst gerichtet ist, meist klar sein und nur über das Motiv sich nicht immer Rechenschaft wird abgeben können, so muß diese Tatsache bei den komplizierten Tatbeständen der hier interessierenden Delikte, bei denen der Täter sehr genaue Vorstellungen von dem Ablauf der psychischen Vorgänge im allgemeinen und in dem auserlesenen Opfer im besonderen haben muß, um die mögliche Wirkung seiner Handlung zu übersehen, doch auch bei der Feststellung des subjektiven Tatbestandes berücksichtigt werden.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird der Vorgang sich in schneller Wechselrede vollziehen. Der Täter wird, nach schnellem Erfolge drängend, dem Ziele unentwegt und bewußt zustreben. Der zu erlangende Vermögensvorteil wird ihm immer vor Augen schweben und die Notwendigkeit, den Betroffenen zu der zu dessen Herbeiführung erforderlichen Hand-

lung durch Bestimmung seines Willens zu veranlassen, ihn durch fortgesetzte Einwirkung zum Entschluß und zur Tat zu bringen, während ihm die angewandten Mittel weniger zum Bewußtsein kommen, von ihm hinter- und nebeneinander in Anspruch genommen werden, ohne daß er sich über deren Folge und Nebeneinanderhergehen klar wird.

Nicht minder werden für den Betroffenen die geforderten Handlungen im Vordergrunde seines Denkens stehen, und vor allem ihm wird es meist schwer fallen zu sagen, welches der beiden in einer Handlung verbundenen Mittel im einzelnen ihn zu der Willensentschließung bestimmt hat. Auch späterhin wird es mehr ein Ergebnis von Erwägungen als eine Darstellung des tatsächlichen inneren Vorganges sein, wenn er sich über das Mittel, das seinen Willen nach dem Willen des Täters lenkte, ausspricht. Andererseits lassen sich Fälle denken, in denen sich der Tatbestand scharf zergliedern läßt. Ein Täter fordert mit kühler Berechnung und ruhiger Überlegung in einem Schriftstücke von einem welterfahrenen Manne, etwa einem Staatsmanne, einen Vermögensvorteil, indem er zugleich Täuschung und Drohung anwendet. Der Empfänger geht mit sich zu Rate und erteilt hiernach unter eingehender Begründung seines Entschlusses Auskunft, warum er der Drohung nachgibt, sich durch die Täuschung nicht beeinflussen läßt oder umgekehrt.

Abgesehen von solchen Fällen wird man stets zu prüfen haben, inwieweit die Bekundungen solcher inneren Vorgänge Unterstützung oder Widerspruch finden in den anerkannten Lehren der Psychologie, und wird diese vor allem zur Beurteilung der Fälle heranziehen, in denen die Beteiligten ihrer Vorstellungen und ihres Wollens nicht in allen Phasen des Kampfes deutlich sich entsinnen können. Aus ihr wird für die Frage, ob im Einzelfalle nötigende Drohung oder betrügerische Täuschung vorliegt, der Erfahrungssatz zu ziehen sein, daß, wie die Natur in allem auf das sparsamste wirtschaftet, auch der Mensch mit möglichst geringem Kraftaufwand vorwärts zu kommen sucht. Was er auf einem Wege, durch ein Mittel erreichen kann, das sucht er auf diesem Wege zu erreichen und bedient sich nicht noch eines zweiten. Dementsprechend wird man zunächst davon auszugehen haben, daß er nur mit einem Mittel auf den Willen des Betroffenen einwirken will. Tritt neben dem einen noch das zweite auf, so wird man sich darüber schlüssig zu machen haben, welches von beiden das wesentliche ist, und diesem den Vorrang einzuräumen haben, während dem anderen als Begleiterscheinung selbständige Bedeutung nicht beizumessen ist. Dabei ist es natürlich, daß bei ungleichen Mitteln das stärkere Mittel das schwächere zurückdrängen wird. Als stärkeres Mittel wird aber vom Gesetzgeber wie vom Rechtsbewußtsein des Volkes dasjenige erachtet, das zum zwiefachen Rechtsbruch führt[1], ohne daß

---

[1]) S. oben S. 46.

damit gesagt wäre, daß nicht im Einzelfalle mit Rücksicht auf die Person des Betroffenen die Täuschung stärker wirken kann. Daneben ist aber sehr wohl denkbar, daß die Täuschung dermaßen überwiegt, daß die nur gering und nebensächlich auftretende Drohung unbeachtlich erscheint.

Für diese letztere Möglichkeit spricht, daß der Gesetzgeber in § 362 RStGB. den Begriff „Betteln unter Drohungen" aufstellt. Mit den Worten „unter Drohungen" gibt er zu erkennen, daß er nicht einen subsidiären Begriff zur Erpressung schafft, sondern daß die Drohung im Verhältnis zum Ansprechen um milde Gaben lediglich als Begleiterscheinung auftritt und nicht Mittel zur Willensbestimmung beim Angesprochenen ist. Tatsächlich werden im täglichen Leben allgemein gehaltene Drohreden eines Bettlers wie: „Wenn ihr nichts gebt, werde ich es euch gedenken, sollt ihr sehen, was passiert" weniger geeignet sein, einen Einfluß auf den Willen als auf den Unwillen des Angegriffenen auszuüben. Ähnliches wird für das Verhältnis zwischen dem Betteln unter Anwendung von Lügen und dem Betruge gelten. Wird dagegen beim Betteln das Moment der Freiwilligkeit der Gabe durch den Zwang verdrängt, so liegt Erpressung und nur diese vor. Wesentlich für diese unterschiedliche Beurteilung ist ferner der psychologische Gesichtspunkt, den die Betrachtung der beteiligten Personen nach Bildung, Charakter und auch äußerem Auftreten an die Hand gibt.

Die Drohung eines gewalttätig auftretenden Mannes wird selbst dann, wenn sie, von einer harmlosen Person herrührend, keine Beachtung verdiente, neben einer Täuschung solches Gewicht erlangen, daß sie als ausschlaggebend und die Täuschung als nebensächlich und deshalb nicht in Betracht kommend beurteilt werden muß. Andererseits wird die Täuschung, die geschäftskundigen Leuten gegenüber geradezu wirkungslos wäre, von einem gewandten Täter einem leichtgläubigen Riesen gegenüber angewendet, als das den Erfolg herbeiführende Mittel anzusehen sein, während die zugleich ausgesprochene schwere Drohung mit Körperverletzung oder Tötung an des Betroffenen Bewußtsein der eigenen Kraft wirkungslos abgleitet. Der Täter kann das Bewußtsein dieser Wirkung besitzen und demnach trotz Verbindung von Drohung und Täuschung doch nur durch eines von beiden Mitteln den Willen des anderen bestimmen wollen.

Diese Erwägungen werden wesentlich der richtigen Beurteilung des jeweils vorliegenden Tatbestandes dienen und den Kreis der Fälle, in denen der Täter gleichzeitig mit beiden Mitteln auf den fremden Willen einwirken will, erheblich einschränken. Ob der Täter nur das eine oder nur das andere Mittel anwenden wollte oder beide, ob also nur der Erpressungs- oder der Betrugsvorsatz oder beide Schuldvorstellungen vorhanden sind, bleibt in jedem einzelnen Falle Gegenstand der tatsächlichen Feststellung.

2. Andererseits ist es sehr wohl denkbar, daß der um das Gelingen seines verbrecherischen Planes besorgte Täter sich nicht mit der Anwendung eines Mittels begnügt, daß er nicht nur für den Fall des Ungehorsams die Zufügung eines Übels androht, sondern auch noch einen Irrtum erregt, der zugleich mit der Drohung den Angegriffenen zu dem von ihm gewollten Willensverhalten bestimmen soll. Dabei ist ein Blick auf die möglicherweise bei der Drohung in Betracht kommenden Täuschungen zu werfen.

Wie oben auseinandergesetzt ist, kommt es bei der Nötigung lediglich auf die Erweckung bestimmter Vorstellungen, nämlich von der Macht und dem Willen des Täters, ein Übel zuzufügen, andererseits aber bei einem bestimmten Verhalten des Betroffenen von dieser Zufügung abzusehen, an, mögen sie eine Entsprechung in der Wirklichkeit haben oder nicht. Ist letzteres der Fall, so täuscht der Täter über seinen Schädigungsentschluß oder seine Schädigungsmacht oder darüber, daß er das Übel auf jeden Fall zufügen will. In erster Linie kommen also Täuschungen über diese drei Tatsachen, deren Vorstellungen für das Zustandekommen der nötigenden Drohung erforderlich sind, in Betracht. Dabei sollen zunächst die beiden die Drohung bildenden Vorstellungen untersucht werden.

Der Täter spiegelt den Schädigungsentschluß vor. Er droht, falls der Betroffene sich seinem Willen nicht füge, ihm das Haus über dem Kopfe anzuzünden, ihn wegen einer von ihm tatsächlich begangenen strafbaren Handlung zur Anzeige zu bringen, Enthüllungen über sein Vorleben zu machen u. dgl. Tatsächlich ist er gar nicht willens, seine Drohung auszuführen. Dies wird in vielen Erpressungsfällen zutreffen, da der Täter es ja auf die Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils abgesehen hat und die Drohung nur als Druckmittel benutzt. An ihrer Verwirklichung hat er häufig gar kein Interesse, da sie ihm jedenfalls den erstrebten Vermögensvorteil nicht verschaffen kann. Sobald er seine Drohung verwirklicht, begibt er sich auch für immer seines Machtmittels. Verwirklicht er sie nicht, so kann er sich ihrer zwecks Abpressung weiterer Vermögensvorteile noch beliebig oft bedienen, eine auf dem Gebiete der Erpressung durchaus nicht seltene Erscheinung, besonders da, wo mit Strafanzeige, vor allem aus § 175 RStGB., gedroht wird.

Täuschungen dieser Art werden immer vom Bedrohungsvorsatz getragen; das Moment der Drohung ist bei ihnen integrierender Bestandteil. Es läßt sich in keiner Weise von der erweckten Vorstellung wegdenken. Derartige Täuschungen gehen völlig in der Drohung auf und haben keinerlei Sonderdasein, können deshalb kein Tatbestandsmerkmal für einen Betrugstatbestand abgeben.

Oder der Täter spiegelt die Schädigungsmacht vor. Der Hauptfall ist hier, daß der Täter sich als Beamten ausgibt und die Machtbefugnisse eines solchen sich fälschlicherweise beilegt. Der andere hält ihn auf Grund der Täuschung für einen Beamten und glaubt daher auch, daß ihm die

Amtsgewalt zu Gebote steht. Aus Furcht vor der Anwendung der Amtsgewalt erfüllt er die gestellte Forderung. Die irrige Vorstellung, daß der andere Beamter ist und ihm eine gewisse Amtsgewalt zur Seite steht, kann allein ihn nicht zu der durch nichts gerechtfertigten und ihm schon deshalb widerstrebenden Hergabe einer Geldsumme bestimmen. Ohne die Drohung für den Fall der Nichtbefriedigung der gestellten Forderung, sei es, daß sie ausdrücklich erfolgt, sei es, daß sie sich aus der Situation ergibt, ist dieser Irrtum nicht geeignet, Motiv für das vom Angegriffenen an sich nicht gewollte Verhalten zu werden. Bestimmungsgrund ist die Drohung. Die Täuschung an sich ist ohne deren Hinzutreten objektiv ungeeignet zur Beeinflussung des Willens in irgendeiner Richtung, also auch zur Verwirklichung eines Betrugsvorsatzes.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß der Täter dadurch, daß er sich als Beamten ausgibt, der für die Einhebung von Geldern zuständig ist, den Betroffenen bestimmen kann, ihm diese Gelder auszuhändigen. Einer Drohung bedarf es nicht, weil der Betroffene von vornherein willens ist, die Beträge zu bezahlen, und sie dem Täter nur aushändigt, weil er ihn für den zuständigen Beamten hält. Hier liegt Betrug vor.

Schwieriger wird der Fall, wenn der Täter hier in der vorgespiegelten Beamteneigenschaft eine Handlung vom Betroffenen fordert, zu der dieser der Behörde gegenüber verpflichtet ist, und, da er sie freiwillig nicht vollziehen will, mit der Anwendung der Amtsgewalt droht. Hier ist die Täuschung an sich geeignet, den Willen des anderen zu dem von ihm geforderten Verhalten zu bestimmen. Allerdings ist die Täuschung gleichzeitig erforderlich, um die Vorstellung von der Schädigungsmacht des Täters im Angegriffenen zu erwecken, ist also insoweit auch vom Bedrohungsvorsatz getragen. Daneben hat sie aber eine selbständige Bedeutung. Hier ist denkbar, daß der Täter von vornherein die Vorstellung hat, der Betroffene werde durch den Glauben an seine Beamteneigenschaft und durch die Bedrohung mit der Amtsgewalt sich zu dem gewollten Verhalten bequemen, und daß er deshalb sowohl mit der Täuschung wie mit der Drohung auf den Willen des anderen einwirken will. Häufiger wird allerdings hier zutreffen, daß der Täter durch die Vorspiegelung der Beamtenqualität lediglich die Vorstellung seiner Schädigungsmacht erwecken will, so daß für einen Betrugsvorsatz und seine Verwirklichung kein Raum ist. Die Möglichkeit aber, daß der Täter Drohung und Täuschung zu gemeinsamer Einwirknng auf den anderen verbinden will, und damit, da die Täuschung einmal Bestandteil der Drohung ist, dann aber selbständig für den Betrug verwertet werden kann, die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug — die Frage nach dem Erfolge dieser doppelten Einwirkungshandlung sei hier noch offen gelassen — mindestens im Versuche ist nicht von der Hand zu weisen.

Zu den Fällen, wo die Schädigungsmacht vorgetäuscht wird, gehört

auch die Ausnutzung des Aberglaubens des Betroffenen. Hier ist regelmäßig Erpressung, niemals Betrug gegeben; denn der Aberglaube ist die irrtümliche Vorstellung von der übernatürlichen Schädigungsmacht eines anderen. Wo sie erweckt und in Beziehung zu einer Forderung gesetzt wird, ist ihr die Drohung immanent. Sie kann nicht von dieser losgelöst betrachtet werden.

Schon Glaser[1]) hat das richtig erkannt, wenn er betont, daß das Motiv, welches den Beschädigten zur Zugestehung eines bestimmten Vorteils bewegt, die Furcht vor einer Verletzung ist, von welcher er meint, sie werde vom Drohenden herbeigeführt werden. So fordert der Täter einen Vermögensvorteil unter der Drohung, das Vieh des anderen zu verhexen. So dringt jemand in das Haus eines anderen in einem Aufzuge ein, welcher letzterem die Meinung beibringen muß, daß ihn der Teufel oder ein Gespenst heimsuche, und veranlaßt ihn dadurch, das Geforderte zu tun.

Endlich ist der immerhin seltene Fall denkbar, daß der Täter im Angegriffenen die irrige Vorstellung erweckt, er werde das Übel nicht zufügen, wenn seine Forderung erfüllt wird, während er von vornherein die Absicht hat, die Drohung ohne Rücksicht auf die Gefügigkeit des anderen zu verwirklichen. Selten wird er deshalb sein, weil sich das Interesse am Betroffenen für den Täter mit der Erreichung des Vermögensvorteils erschöpft, für jenen aber, wenn er doch noch das Übel erleiden muß, das er vermeiden wollte, jeder Grund weggefallen ist, seinerseits nicht gegen den Täter vorzugehen. Dies gilt besonders für den Fall, daß die Anzeige einer von ihm begangenen strafbaren Handlung, mit der gedroht wurde, nach Zahlung der Abstandssumme doch noch gemacht wird. Zur Vorstellung des Schädigungsentschlusses muß die Vorstellung des Entschlusses, im Falle der Gefügigkeit des Opfers von der Verwirklichung der Drohung Abstand zu nehmen, als der anderen Alternative des Täterwillens kommen, damit die Drohung zur nötigenden und damit zum Mittel der Bestimmung fremden Willens wird. Sie hat die Vorstellung des Schädigungsentschlusses und der Schädigungsmacht, also die Drohung, zur Voraussetzung. Sie besteht nur in bezug auf die Drohung und entfällt, wenn diese weggedacht wird. Verbunden mit jener Vorstellung wird sie bestimmend für das Verhalten des Angegriffenen. Hat sie aber, losgelöst von der Drohung, kein selbständiges Dasein, so ist sie, wenn sie wahrheitswidrig ist, der Betroffene also getäuscht wird, auch nicht an sich objektiv geeignet zur Verwirklichung des Betrugsvorsatzes.

Andererseits sind Täuschungen denkbar, die zwar im einzelnen Falle lediglich als Grundlage für Drohungen dienen, das Motiv für die Stellung der Forderung geben, diese vielleicht gar als eine an sich gerechtfertigte

---

[1]) Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht Band I, S. 261.

hinstellen sollen, aber auch ohne die Hinzufügung der Drohung als irrige Vorstellungen schon allein geeignet sind, den Betroffenen mit Rücksicht auf den Glauben an ihren Wirklichkeitswert zu dem erforderlichen Willensverhalten zu veranlassen. Dies trifft hauptsächlich in den Fällen zu, wo der Täter ein Recht für sich in Anspruch nimmt, das er tatsächlich nicht hat, auf Grund dessen er aber eine Forderung geltend macht und für den Fall der Nichtbefriedigung mit Zufügung eines Übels droht, oder wo er auch nur eine moralische Pflicht, die erforderliche Handlnng vorzunehmen, auf seiten des Betroffenen durch Erweckung einer irrigen Vorstellung involviert, für den Fall der Nichtvornahme aber mit der Übelzufügung droht.

Der oben wegen des Zusammenhanges vorweggenommene Fall, daß der Täter sich als Beamten ausgibt, der für die Einhebung von Geldern zuständig ist, und derartige fällige Gelder vom Betroffenen einfordert, außerdem aber mit der Anwendung der Amtsgewalt für den Fall des Ungehorsams droht, gehört hierher. Einige weitere Beispiele mögen das Gesagte veranschaulichen.

Der Käufer eines Schmuckes kommt einige Zeit nach dem Kaufe zu dem Juwelier und behauptet, einer der Brillanten sei unecht, er verlange daher einen Teil des Kaufpreises wieder zurück. Er macht also einen Minderungsanspruch geltend. Für den Fall, daß seiner Forderung nicht Genüge getan werde, werde er in der Öffentlichkeit verbreiten, daß der Juwelier ein Betrüger sei, oder werde er dafür sorgen, daß bei den nächsten Arbeitslosenunruhen sein Laden gestürmt werde. A erbittet von B unter dem Vorgeben, er sei ein deutscher Kolonist aus Rußland und von den Bolschewisten von Haus und Hof gejagt worden, eine Geldsumme, um sich eine notdürftige Existenz zu gründen. Für den Fall des abschlägigen Bescheides seiner Bitte droht er, dem B das Haus anzuzünden. Ein Sohn schreibt seinem Vater, er habe Schulden, die er nicht begleichen könne, er bitte deshalb um Hergabe der erforderlichen Summe, andernfalls werde er sich erschießen. Tatsächlich lebt er in ganz geordneten Verhältnissen.

In allen drei Beispielen ist die Täuschung an sich schon geeignet, den Betroffenen zu der Hergabe der geforderten Summe zu veranlassen, wenn er ein rechtlich denkender oder ein mitfühlender Mensch oder ein schwacher Vater ist. Sie hat ohne Hinzutreten der Drohung motivierende Kraft, so daß Betrug gegeben wäre, wenn der Täter sich auf die Täuschung beschränken und durch sie den Betroffenen zu der gewünschten Vermögensdisposition bestimmen würde. Verbindet der Täter mit dieser Täuschung die Drohung, so wird bei der Erforschung des verbrecherischen Vorsatzes nach den oben aufgestellten Gesichtspunkten zwar zu verfahren sein, sich dabei aber häufig ergeben, daß bei derartig gelagerten Fällen der Vorsatz, durch die Täuschung bestimmend auf den fremden Willen einzuwirken, sich derart fest mit dem Nötigungsvorsatz zu einem einheit-

lichen Vorsatz bestimmender Einwirkung auf fremden Willen verbindet, daß eine Trennung beider und die Ausschaltung des einen nur auf Grund der genauen Bekundungen des Täters, unterstützt durch untrügliche psychologische Beweistatsachen, möglich ist.

Zunächst denke man sich Täuschung und Drohung in getrennten Handlungen vollzogen. Der Sohn schreibt dem Vater, er habe Schulden, und wartet, ob er ihm daraufhin Geld schicken werde. Der Vater schickt kein Geld. Jetzt entschließt er sich zu der Drohung, an deren Anwendung er vorher überhaupt nicht gedacht hat. Sie hat Erfolg. Hier liegt zweifellos versuchter Betrug in Realkonkurrenz mit vollendeter Erpressung vor. Verbindet er nun Täuschung und Drohung in einer Handlung, fügt er der Mitteilung von seinen angeblichen Schulden im selben Briefe die Drohung bei, so wird er dies tun, mit der Vorstellung und dem Willen, durch die Täuschung und durch die Drohung gleichzeitig bestimmend auf den Willen des Vaters einzuwirken. Alsdann konkurrieren Erpressung und Betrug mindestens im Versuche ideell [1]). Das ist nicht nur der Fall dort, wo die Drohung ganz ohne das Hinzutreten der Täuschung zu wirken geeignet ist und diese eher eine Verstärkung des durch die Drohung ausgeübten Druckes bezweckt, sondern möglicherweise auch dort, wo zwischen Täuschung und Drohung ein so enger Zusammenhang besteht, wie in dem Falle, wo der Käufer damit droht, den Juwelier vor der Öffentlichkeit als einen Betrüger zu brandmarken, weil er ihm einen Schmuck mit einem falschen Stein verkauft habe.

Dieser Doppelvorsatz kann auch bestehen in dem Falle, daß der Täter bei Nichtbefriedigung der vorgespiegelten Forderung mit einem Prozeß droht und auf diese Weise entweder das Geforderte selbst oder eine Abstandssumme erhält. Die Entscheidung wird auch hier davon abhängen, was die tatsächlichen Feststellungen ergeben, ob nämlich der Täter überhaupt die Vorstellung hatte, der Betroffene werde die Anstrengung des Prozesses als ein Übel empfinden, und ob er nicht solchenfalls durch die Drohung den Betroffenen nur in dem erregten Irrtum bestärken wollte. Immer müssen aber die erweckten Einzelvorstellungen sich zu einer einzigen Einwirkungshandlung verbinden.

Neben diesen Täuschungen über anderweite mit den zur Drohung selbst erforderlichen Vorstellungen zusammenhängende Tatsachen sind auch solche denkbar, die dieses Zusammenhanges entbehren, aber vom Täter mit der Drohung zu einer Einwirkungshandlung verbunden werden. Dies mag ein Beispiel veranschaulichen, das zwar nicht strafrechtlich ausgewertet werden kann, wohl aber für die hier interessierende Frage der Willensbestimmung durch Täuschung und Drohung instruktiv ist. In den Verhandlungen, die Napoléon mit dem österreichischen Gesandten in

---

[1]) Vgl. oben S. 57.

Campoformio zum Zwecke des Friedensschlusses führte, behauptete er diesem gegenüber, er habe die Nachricht erhalten, daß das österreichische Heer im Rücken des Gesandten geschlagen sei. Gleichzeitig nahm er seinen Hut, warf ihn zu Boden und rief: „Wie ich diesen Hut zu Boden werfe, werde ich Österreich zu Boden werfen.“ Mittels der Täuschung und mittels der Drohung wollte er den Gesandten gefügig machen, auf seine Forderungen einzugehen. In klarer Vorstellung dieser doppelten Einwirkung handelte er. Die Täuschung hat hier mit der Drohung nur noch den Zweck gemeinsam. Im übrigen ist sie ganz selbständig. Es handelt sich aber um eine Einwirkungshandlung, als deren unlösliche Bestandteile beide Mittel gedacht sind.

Überall dort also, wo die mit der Drohung verbundene Täuschung, von der Drohung losgelöst, objektiv geeignet ist, einen Irrtum im Betroffenen zu erwecken, durch den er bestimmt wird, die zur gewünschten Vermögensverschiebung erforderliche Handlung zu vollziehen, ist die Möglichkeit der Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug gegeben. Ob die beiden Delikte tatsächlich ideell konkurrieren oder nicht, hängt von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der doppelten Schuldvorstellung beim Täter ab.

3. Für die Vollendung ist bei beiden Delikten erforderlich, daß der Wille des Betroffenen tatsächlich durch das angewendete Mittel bestimmt worden ist. Wirkt nun der Täter mit Drohung und mit Täuschung auf den zu bestimmenden Willen, so ist es denkbar, daß der Angegriffene die Täuschung durchschaut oder der lügnerischen Behauptung keinen Glauben schenkt, also ein Irrtum in ihm gar nicht erregt wird. Die Täuschung kann, weil nicht gelungen, hier keinen bestimmenden Einfluß auf seine Entschließungen haben. Oder er hält die Behauptungen des Täters zwar für wahr, läßt sich aber durch sie nicht zu der geforderten Handlung bestimmen. Er hält die Behauptung des anderen, ein Brillant in dem verkauften Schmucke sei unecht, er sei durch die Bolschewisten von Haus und Hof gejagt, für wahr, denkt aber nicht daran, jenem den erlittenen Schaden zu ersetzen, diesem aus seinem Überfluß eine Unterstützung zu gewähren, wohl aber tut er es, weil er sich vor der Brandmarkung in der Öffentlichkeit, vor der Stürmung seines Ladens durch die Arbeitslosen oder vor der Anzündung seines Hauses fürchtet. Die Drohung bestimmt ihn dazu. Hier konkurriert versuchter Betrug mit vollendeter Erpressung ideell.

Aber auch das Gegenteil ist denkbar. Der Angegriffene fürchtet die Drohung mit der Brandstiftung nicht, sei es, weil er sie nicht für ernstlich hält, sei es, weil er dem Drohenden nicht die Entschlossenheit zutraut, sie zu verwirklichen. Er fürchtet die Drohung mit der Erstürmung seines Geschäftes nicht, weil er dem Täter nicht die Fähigkeit zutraut, die Arbeitslosen zu der Tat aufzuwiegeln, oder weil er den

polizeilichen Schutz zur Verhütung des geplanten Angriffes für genügend stark hält. Aber er ist ein rechtlich denkender Mensch und ersetzt deshalb den Schaden, den der andere beim Kauf des Schmuckes dadurch erlitten haben will, daß ein Stein unecht ist. Er ist ein hilfreicher Mensch und gibt dem anderen im Glauben an die Wahrheit der Geschichte von der Vertreibung durch die Bolschewisten die gewünschte Unterstützung. In diesem Falle konkurriert versuchte Erpressung mit vollendetem Betrug.

Je stärker der Charakter des Angegriffenen ausgeprägt, je klarer er sich über sich selbst und seine Maximen ist, je hellhöriger er die eigenen seelischen Vorgänge belauscht, je gewissenhafter er sich über die Motive all seiner Entschlüsse Rechenschaft gibt, um so leichter wird die Feststellung sein, welches Mittel für seinen Entschluß bestimmend war. Bei der Mehrzahl der Menschen sind diese Eigenschaften nicht in dem hierfür erforderlichen Maße vorhanden. Auch sind die Fälle nicht immer so einfach wie die beiden Beispiele.

Schon das dritte Beispiel liegt insofern schwieriger, als der Vater unter Umständen schon unter der Vorstellung, daß der Sohn sich in bedrängter finanzieller Lage befindet, leidet, diese Notlage des Sohnes seinerseits als ein Übel empfindet und für das Wohlergehen des Sohnes fürchtet, ohne daß ihm dieser mit dem Selbstmord drohte. Es sind hier größtenteils die gleichen Empfindungen, die die durch die Täuschung und die durch die Drohung erweckten Vorstellungen begleiten. Die Drohung ist vor der Täuschung nur dadurch ausgezeichnet, und das ist ihr Kennzeichen vor jener, daß sie im Betroffenen das Bewußtsein eines beim Fordernden bestehenden Angriffswillens hervorruft.

Gerade dies mangelnde Unterscheidungsvermögen läßt den Schluß zu, daß in der Mehrzahl der Fälle auf den Betroffenen tatsächlich beide Mittel derart gemeinsam wirken, daß sie nur noch als eine wirkende Kraft von ihm empfunden und in dieser Gesamtwirkung gar nicht voneinander getrennt werden können. Denn die Frage, welches Mittel für das Willensverhalten des Betroffenen kausal geworden ist, ist die Frage, welchen der mit den verschiedenen Vorstellungen erweckten Handlungsreize er zum Motive seines Verhaltens erhoben hat. Soll er sich nur durch die Täuschung oder nur durch die Drohung bestimmen lassen, so bedarf es einer genauen Trennung der zusammenhängenden Vorstellungen voneinander und einer gegenseitigen Abwägung der sie begleitenden Gefühle. Wo diese nicht stattgefunden hat — und das ergibt sich im Zweifelsfalle daraus, daß der Betroffene entweder gar keine oder doch nur unsichere Angaben darüber machen kann, welcher Handlungsreiz für sein Verhalten bestimmend war — wird man schon deshalb annehmen dürfen, daß beide Mittel als eine Kraft auf den Willen des Betroffenen eingewirkt haben, weil er zur Zergliederung der verschiedenen Vorstellungen gar nicht be-

fähigt war, vielmehr nur eine deutliche Gesamtvorstellung besaß, der ein mehr kollektiver Antrieb entsprach.

Der Betroffene wird nicht zunächst den die irrtümliche Vorstellung begleitenden Handlungsreiz und den die Vorstellung der Handlung begleitenden Gegenreiz daraufhin prüfen, ob dieser oder jener seinem Ich mehr entspricht, und dann im Falle, daß letzterer der seinem Ich entsprechendere ist, dieselbe Prüfung hinsichtlich des die Vorstellung von der Erfüllung der Forderung und dem angedrohten Übel begleitenden Handlungs- oder Gegenreizes vornehmen. Vielmehr wird er auf eine Seite sämtliche Handlungsreize, auf die andere sämtliche Gegenreize, die die Gesamtvorstellung der von ihm geforderten Handlung in allen ihren Wirkungen auf die gegenständliche Welt begleiten, stellen und dann die Abwägung, was seinem Ich mehr entspricht, zwischen den Summen beider Seiten vornehmen. Auch die enge Verbindung von Drohung und Täuschung zur Erwirkung der gleichen Handlung und die vielfach rasche Abwicklung der äußeren Tätigkeit wird den Angegriffenen häufig unter dem gleichzeitigen Eindrucke beider Mittel stehen und gar nicht zur Ablehnung des einen oder des anderen kommen lassen.

Sind also die angewendeten Mittel unter Berücksichtigung aller psychologischen Momente beim Täter als gleichwertig in ihrer Selbständigkeit und ihrer Zweckbestimmung erkannt und kann der Betroffene keine Auskunft darüber geben, welches von beiden Mitteln das ausschlaggebende gewesen ist, so weisen die bisherigen Resultate gerade darauf hin, daß beide Mittel in gemeinsamer und ungeteilter Wirkung den Erfolg herbeigeführt haben.

Dem Zwang ist die Kraft der Überwindung wesentlich. Der Täter zwingt den widerstrebenden Willen des Angegriffenen zum Nachgeben. Dieser muß also, damit Nötigung vorliege, eine gewisse Kraft des Widerstandes entwickeln, der die Drohung entgegengesetzt wird. Werden mit der Drohung vom Täter solche Täuschungen verbunden, die an sich zum Betruge geeignete Mittel sind, so werden sie, falls sie im Betroffenen einen Irrtum erregen und er nicht gerade diesem gegenüber gleichgültig bleibt, wie in dem oben behandelten Falle der mit versuchtem Betruge ideell konkurrierenden Erpressung, die Widerstandskraft des Angegriffenen erschüttern, insofern sie ihn in eine vom rechtlichen oder vom ethischen Standpunkt aus inferiore Stellung drücken und ihm die moralische Kraft seines Widerstandes rauben. Diese Wirkung der Täuschung wird sich, wenn sie nicht von vornherein vom Betroffenen zurückgewiesen wird, immer einstellen. Sie macht mit Rücksicht auf den Glauben an eine den erweckten Vorstellungen entsprechende Wirklichkeit den Angegriffenen gefügiger gegenüber der Forderung des Täters, er gibt freiwillig einen Teil seines Widerstandes auf. Aber eben nur einen Teil. Im übrigen weicht er der Drohung. Dabei wirkt aber bis zum Erfolge, bis zum

Entschlusse, den er zufolge der Drohung faßt, die Täuschung auf ihn ein, die seine Widerstandskraft dauernd auf ein geringeres Maß herabdrückt.

Ebenso ist es denkbar, daß der Täter einerseits dem Betroffenen für den Ungehorsamsfall die Zufügung eines Übels in Aussicht stellt, andererseits aber einen Irrtum in ihm erweckt, auf Grund dessen er mittels der von ihm geforderten Handlung einen Vorteil ideeller oder materieller Art zu erreichen hoffen darf. Die Aussicht, bei der ihm an sich widerstrebenden Sache doch noch einen Vorteil zu haben, vermindert ebenso wie in den obigen Beispielen das Bewußtsein eines auf der anderen Seite bestehenden Rechtes die Widerstandskraft des Betroffenen und begünstigt so die Wirkung der Drohung.

Damit ist nicht gesagt, daß die Drohung unzureichend sein müßte, für sich allein den Widerstand des anderen zu brechen. Ihre bestimmende Kraft wäre vielleicht völlig ausreichend dazu. Wie es falsch ist, wenn zwei Menschen eine Last tragen, die einer von ihnen allein tragen könnte, zu behaupten, die Last würde nicht von beiden getragen, weil ja die eine Kraft bereits ausreichend sei, sodaß die zweite unbeachtlich nebenher laufe, ebenso ist es falsch, zu behaupten, der durch die Täuschung verursachte Handlungsreiz könne nicht mitbestimmend sein, wenn der durch die Drohung hervorgerufene Handlungsreiz allein schon motivierende Kraft im Einzelfalle besitzen würde. Beide sind wirksam in der Richtung auf den Erfolg und wirken dauernd bis zur Entschlußfassung auf den Willen ein.

Wenn man schon zu der psychischen Wirkung der Bewußtseinsinhalte die mechanische Wirkung der körperlichen Kräfte in Parallele stellen will, so muß man zu der Überzeugung gelangen, daß, wie in der Welt der äußeren Gegenstände ein Erfolg nicht deshalb aufhört, die Wirkung zweier Kräfte zu sein, weil auch die eine Kraft zu seiner endlichen Herbeiführung ausreichend gewesen wäre, ebenso auch der Täuschung ein Anteil an der Herbeiführung des Willensentschlusses nicht deswegen streitig gemacht werden kann, weil die Drohung allein dazu genügt hätte. Die Frage, ob die Drohung allein motivierende Kraft besaß, muß überall ausscheiden, wo nicht bereits nach der ganzen Lage des Falles unter Heranziehung der psychologischen Erfahrungssätze oder infolge der völligen Klarheit des Betroffenen über den Ablauf der seelischen Vorgänge feststeht, daß nur ein Mittel gewirkt hat, das andere aber zurückgewiesen worden ist. Denn die zu ihrer Beantwortung erforderliche scharfe Zergliederung der Täterhandlung in Täuschung und Drohung und die dadurch bedingte selbständige Erfassung der durch sie erweckten Handlungsreize und ihre Abwägung gegeneinander, mußte, um auf die Gestaltung der Entschließung Einfluß zu gewinnen, ihr vorausgehen. Als Nachbetrachtung hat sie keinen Wert für die Beurteilung des konkreten Falles. Möglichkeit in dieser Richtung ist aber keine Tatsäch-

lichkeit. Die Messung von Kraft und Widerstand und die Errechnung des Erfolges versagt auf dem Gebiete des psychischen Geschehens. Treibende Kraft und Widerstand sind auf das Ich bezogene Gefühle und als solche unmeßbar.

Ein Komplex von Vorstellungen wird auch eine Mehrheit von Reizen wecken, die sich ihrerseits zu einem bestimmenden Reiz zusammensetzen. Sowohl bei der Erpressung wie beim Betruge ist die Handlung mit Rücksicht einerseits auf die vorgestellte Wirklichkeit, andererseits auf ein vom Betroffenen erstrebtes Ziel — Aufhalten des angedrohten Übels, ein erreichbar erscheinender Vermögensvorteil — notwendig, der Betroffene also insofern gezwungen (im landläufigen Sinne des Wortes), als er sein Ziel erreichen will. Dieses Ziel braucht nicht nur darin zu bestehen, daß er dem angedrohten Übel entgehen will; gleichzeitig kann er sehr wohl noch etwas anderes, ihm Wünschenswertes, erstreben, einen materiellen oder ideellen Vorteil, das Bewußtsein, dem Rechte oder der sittlichen Pflicht gemäß gehandelt zu haben. Eignet aber die relative Notwendigkeit den Entschließungen des Erpreßten wie des Betrogenen, so kann das Bewußtsein, daß diese Notwendigkeit zum Teil in dem Willen des Angreifers ihre Ursache hat, von diesem im bewußten Gegensatz zum eigentlichen Willen des Betroffenen herbeigeführt ist, nicht dazu führen, die Notwendigkeit der Handlung in bezug auf die der Drohung gegenüber eine gewisse Selbständigkeit habenden Vorstellungen und auf ein aus ihnen heraus konzipiertes Ziel aufzuheben. Die Behauptung, daß neben dem Zwange eine Täuschung jede bestimmende Kraft verliere, daß ein Entschluß nicht zugleich durch Drohung erzwungen und durch Täuschung erschlichen, also freiwillig zustande gekommen sein könne, daß dies der Logik zuwider sei [1]), beachtet nicht genügend das Wesen des psychischen Zwanges bei der Nötigung.

Sobald also neben der Drohung Täuschungen verwendet werden, die auch an sich geeignet sind, den Betroffenen zu dem erforderlichen Willensverhalten zu veranlassen, sobald der Täter sowohl mittels der Drohung Furcht als auch mittels der Täuschung einen Irrtum erwecken, durch beides zusammen aber die Entschließung des Betroffenen bestimmen wollte, und der Betroffene unter der Einwirkung beider Mittel sich zu dem die Vermögensbeschädigung auf seiner Seite und schließlich die Bereicherung auf seiten des Täters herbeiführenden Verhalten entschließt, liegt, sofern das Vermögen des Betroffenen tatsächlich beschädigt ist, vollendete Erpressung in Idealkonkurrenz mit vollendetem Betruge vor.

4. Schließlich ist es auch möglich, daß durch die aus Täuschung und Drohung sich zusammensetzende Einwirkungshandlung zwei Ver-

---

[1]) Heiland, Zur Frage der Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug, Leipzig, Diss. S. 62 (nicht im Druck erschienen).

mögensvorteile erworben werden sollen, wobei der Angegriffene zur Preisgabe des einen Vermögensvorteils durch die Drohung, zur Preisgabe des anderen durch die Täuschung bestimmt wird. Der Arbeiter A will mit seiner Familie nach Sowjet-Rußland auswandern. B, ein Beamter des Auswandererkommissariats, spiegelt ihm vor, in zwei Tagen gehe der letzte Schub Auswanderer fort. Wenn A ihm aber nicht eine gewisse Summe gebe, so werde er (B) dafür sorgen, daß A keinen Paß erhalte. Tatsächlich ist die Zeit des Abtransportes der Auswanderer noch ganz unbestimmt. Infolge der Drohung versteht sich A zur Hergabe der geforderten Geldsumme. Da er glaubt, in zwei Tagen reisefertig sein zu müssen, verschleudert er sein Haus mit samt dem Mobiliar für einen Spottpreis an den ihm von B zugeführten C. Die Täuschung ist einmal erforderlich, um die Drohung wirksam zu gestalten, dann soll sie aber auch losgelöst von der Drohung und allein den A zu einer ihn schädigenden Vermögensdisposition bestimmen. Hat B diese Doppelwirkung beabsichtigt und hat A sich zur Hergabe der geforderten Geldsumme auf Grund der Drohung entschlossen, infolge der Täuschung aber sein Haus samt Mobiliar verschleudert, so ist Erpressung und Betrug in ideeller Konkurrenz gegeben.

§ 3.

Kritik der Rechtsprechung.

1. Im wesentlichen die gleiche Meinung vertritt das Reichsgericht, das sich vor allem im Urteil des 3. Strafsenats vom 17. März 1890 [1]) eingehend mit der Frage, ob Erpressung und Betrug ideell konkurrieren können, beschäftigt hat. Zugrunde lag folgender Fall: Der Gutsbesitzer J hatte in der Trunkenheit dem Angeklagten E gegenüber sich versprochen und als Kaufpreis seines Gutes 1300 Thaler statt 13000 genannt. E hatte sich unter Benutzung dieses Versprechens den über das Grundstück für 1300 Thaler mündlich vereinbarten Kaufvertrag sofort durch Handschlag bekräftigen lassen. Am nächsten Tage begab er sich in Begleitung des Mitangeklagten Eh zu J und bestimmte diesen unter Berufung auf das angeblich unter ihnen zustande gekommene Kaufgeschäft durch allerlei falsche Vorspiegelungen und durch fortgesetztes Bedrohen mit einem kostspieligen Prozesse dazu, mittels schriftlicher Reverse sowohl ihm wie Eh als vermeintlichen Pächter des Grundstückes Abfindungssummen von 750 Mark und 100 Mark für den Rücktritt von dem fraglichen Kaufgeschäft zuzusichern. Beide Täter teilten dem J unwahrerweise mit, Eh habe bereits mittels schriftlichen Kontraktes das dem J gehörige Grundstück von dem Käufer E erpachtet, der Rechtsanwalt Dr. St habe sich bereit erklärt, ihm, E, das Grundstück gegen 6000 Thaler Profit weiter abzukaufen, derselbe Rechtsanwalt sei beauf-

[1]) E. 20, 326 ff.

tragt, die Klage gegen J auf Erfüllung des Kaufvertrages anzustrengen. Er, E, habe den bar mitgebrachten Kaufpreis von 1300 Thalern unter allerhand Weiterungen leihen müssen.

Die Täter erregten also zunächst in J die irrtümliche Vorstellung, daß E einen Anspruch auf das Grundstück aus einem gültigen Kaufvertrage, Eh einen Anspruch gegen E aus einem wirksamen Pachtvertrage habe, bei dessen Nichterfüllung er sich an E halten werde, der dann seinerseits einen Regreßanspruch gegen J haben werde. Zunächst betont das Reichsgericht, daß dieser bei J geflissentlich erregte Irrtum über Wert und Wirksamkeit der von E erworbenen Rechte auf das ihm angeblich verkaufte Grundstück der unmittelbare Bestimmungsgrund für J war, als Äquivalent für die Aufgabe jener vermeintlichen Rechte jene Schuldverpflichtungen einzugehen, und erkennt an, daß in der Ankündigung eines weitläufigen Zivilprozesses unter Benutzung eines geschickten, von dem Rechte seiner Partei überzeugten Anwalts einem in Rechtshändeln unbeholfenen Landmanne gegenüber Bedrohung mit einem die freie Willensentschließung beeinflussenden Übel gefunden werden kann, daß somit der Tatbestand der Erpressung wie des Betruges gegeben ist.

Es untersucht sodann, ob eine Handlung, die durch betrügerische Täuschung verursacht ist, gleichzeitig durch Drohung erzwungen sein kann. Dabei vertritt es ebenfalls die Meinung, daß eine gewisse Kategorie von Täuschungen, die bei der Erpressung mitwirken und nur den Eindruck der Drohung verstärken, für den Betrug nicht zu verwerten sind, und führt als Beispiele alle Irrtumserregungen auf, die lediglich dazu bestimmt und geeignet sind, das in Aussicht gestellte Übel nach Inhalt und Umfang, die Macht oder den Willen des Drohenden, das Angedrohte auszuführen, und dergleichen mehr in einem möglichst grellen und gefährlichen Lichte erscheinen zu lassen. Sie werden als integrierende Bestandteile der Drohung bezeichnet und ihnen neben der Drohung herlaufende Irrtumserregungen über anderweite, mit dem in Aussicht gestellten Übel nicht zusammenhängende Tatsachen gegenübergestellt. Zu jenen werden im vorliegenden Falle die Mitteilungen über Äußerungen und eine Beauftragung des Rechtsanwalts St, zu diesen die Vorspiegelungen über das Zustandekommen des Kauf- und das Bestehen des Pachtvertrages gerechnet.

Man wird aber nicht behaupten können, daß die Vorspiegelung des Kauf- und des Pachtvertrages in keinem Zusammenhange mit dem Prozeß stände, mit dem gedroht wird. Sie ist vielmehr ihrer Natur nach bestimmt, diese Drohung wahrscheinlicher und wirksamer zu machen, ja ihr überhaupt erst einen inneren Grund zu geben. Die Drohung wäre sinnlos, wenn diese unwahre Behauptung nicht vorweg aufgestellt wäre. Andrerseits darf nicht übersehen werden, daß das Reichsgericht bei Charakterisierung der ersten Kategorie die beschränkenden Worte „nur“ und

„lediglich“ zu den diese Täuschungen näher kennzeichnenden Eigenschaften hinzusetzt und dadurch selber zugibt, daß sie auch den Täuschungen der zweiten Kategorie eignen können. Dann sind sie aber nicht geeignet, die erste Kategorie von der zweiten erkennbar zu scheiden. Ob eine neben der Drohung herlaufende Täuschung auch für den Betrug verwertbar ist, ergibt sich immer daraus, daß man im einzelnen Falle prüft, ob die Täuschung ohne Hinzutreten der Drohung objektiv geeignet ist, den Willen des Betroffenen in der gewollten Richtung zu bestimmen. Hinsichtlich dieser zweiten Kategorie von Irrtumserregungen führt das Reichsgericht aus, daß weder vom logischen noch vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus ein Grund findbar sei, weshalb, wenn durch sie hervorgerufene Vorstellungen neben den durch die Drohung hervorgerufenen unmittelbar wirksam geworden seien, solche teils unter dem Einflusse der Furcht, teils unter dem selbständigen Einflusse der Täuschung zustande gekommenen, also halb erzwungenen, halb erschlichenen Einwirkungen auf fremde Willensfreiheit nicht sowohl dem Betruge wie der Erpressung zugerechnet werden könnten, und stützt dies darauf, daß die Beweggründe menschlichen Handelns ebenso oft gemischter wie einfacher Natur seien, daß insbesondere die Empfindungen von Furcht und Hoffnung außerordentlich geeignet seien, sich miteinander zu zusammengesetzten Motiven zu verbinden.

Das ist oben [1]) bereits als der entscheidende Gesichtspunkt hervorgehoben worden. Jedem Entschlusse geht die Verknüpfung einer Summe von Vorstellungen voraus, die sich zum Bilde des Teils der Wirklichkeit zusammensetzen, in dem eine Wirkung stattfinden soll. Der Summe der Vorstellungen entspricht eine Summe von Handlungsreizen und Gegenreizen, von denen, je nach dem die Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes oder die Vorstellung des durch die gedachte Handlung herbeizuführenden Zustandes ein dem Ich des Betroffenen besser entsprechendes Gefühl auslöst, die Summe der einen oder der anderen zum bestimmenden Antrieb durch den freien Wahlakt des sich Entschließenden erhoben wird.

Allerdings ist es nicht glücklich, dabei die Gefühle Furcht und Hoffnung gegenüberzustellen. Denn einmal entspricht aller Furcht gleichzeitig ein Gefühl der Hoffnung, solange der Bedrohte überhaupt noch zur Handlung kommt, um den Eintritt des angedrohten Übels zu verhindern. Andererseits kann man nicht die Furcht allein der Drohung, die Hoffnung allein der Täuschung als Wirkungserfolg zuschreiben. Das hat schon Merkel [2]) klargestellt. Ebensowenig braucht der Getäuschte immer aus Gewinnsucht zu handeln.

Nicht durchführbar erscheint aber im Beispielsfalle, die durch Drohung und Irrtumserregung verursachte Handlung in ihrer die Vermögensveränderungen — der Plural ist wohl im Hinblick auf das Kommende ge-

[1]) S. 63.

[2]) Criminalistische Abhandlungen Band II, S. 207/208; s. auch oben S. 37/38.

wählt — bedingenden Beschaffenheit in verschiedene Bestandteile zu zerlegen. Es ist nicht angängig, die dem E zugesicherten 750 Mk. als wesentlich durch die Bedrohung mit dem Zivilprozesse abgepreßt, die dem Eh versprochenen 100 Mk. als mit dieser Drohung nur lose zusammenhängend, vielmehr nur als Äquivalent für gar nicht bestehende Pachtrechte bestimmt und deshalb lediglich das Ergebnis des Betruges darstellend, voneinander zu unterscheiden. Eine derartige Scheidung würde den erstgemachten Ausführungen widersprechen und die Trennung der die einzelnen Vorstellungen begleitenden Reize und ihre Nichtverbindung zu einem zusammengesetzten Motiv zur Voraussetzung haben. Denn auch die Vorspiegelung dieses Pachtrechtes ist hier bestimmt und geeignet, den Glauben daran, daß E im Ungehorsamsfalle den Prozeß durchzuführen gewillt sei, zu verstärken, da ihm ja eine Schadensersatzforderung seitens des Eh droht und dieser seinerseits auf Erhebung der Klage drängen wird. Sie ist aber weiter bestimmt und geeignet, den Prozeß, dessen Anstrengung in Aussicht gestellt wird, noch gefährlicher insofern erscheinen zu lassen, als im Falle des endlichen Unterliegens nicht nur der Anspruch E's aus dem Kaufvertrag, sondern auch der Eh's aus dem Pachtvertrag auf das positive Interesse zu befriedigen sein würde. Zur Zahlung der 100 Mark an Eh wird J nicht nur durch die Vorspiegelung des Pachtvertrages, sondern auch durch die Vorstellung von dem drohenden Prozesse bestimmt.

2. Derselbe 3. Strafsenat des Reichsgerichts hatte sich kurz zuvor mit der Frage beschäftigt, ob es zulässig erscheine, Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Betrug anzunehmen, wenn mit der Drohung, durch welche der Bedrohte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt werden soll, die Vorspiegelung einer Tatsache verbunden wird, die bezweckt, die Drohung als ernstlich gemeint und ausführbar hinzustellen [1]).

Der Angeklagte war zu der Frau des falliten Schuhmachers S, der verehel. S, und der Tochter beider, der ledigen S, gekommen und hatte beiden Frauen erzählt, er komme soeben vom Oberamtsrichter aus R. Dieser habe ihm mitgeteilt, er als der größte Gläubiger des S habe das Recht, denselben verhaften zu lassen; dies geschehe jedoch nicht, wenn S bis zu einem bestimmten Zeitpunkte Geld schaffe. Dieses Geld werde bei dem Gericht hinterlegt und zum Zwecke eines Zwangsvergleichs im Interesse sämtlicher Gläubiger des S verwendet werden. Für den Fall, daß keine Zahlung seitens S erfolge, drohte er von seinem angeblichen Rechte Gebrauch zu machen. Die Frauen händigten deshalb dem Angeklagten 50 Mk. bzw. 280 Mk. aus. Der erstinstanzliche Richter hatte auf Grund dieser Feststellungen für erwiesen erachtet, daß die genannten Frauen, wie dies der Angeklagte beabsichtigt habe, durch die Vorspiegelung

[1]) Urteil vom 27. Februar 1890, abgedruckt bei Goldtammer, Archiv für Strafrecht, Band 38, S. 54).

jener Tatsachen in den Irrtum, daß dieselben in Wahrheit beruhten, und durch die Drohung in die Furcht vor der Verwirklichung versetzt und durch beides veranlaßt worden seien, das Geld auszuhändigen.

Die Revision hatte die Rüge der Verletzung der §§ 253, 263 unter anderem darauf gestützt, daß der Tatbestand einer durch Täuschung und der einer durch Drohung bestimmten Willenserklärung einander ausschlössen. Das Reichsgericht hat aber diese Frage hier als nicht der Beantwortung bedürfend offen gelassen, da der Vorderrichter seine Feststellung, daß der Angeklagte sich neben der Erpressung auch noch eines Betruges schuldig gemacht habe, nach dem Zusammenhange seiner hierher gehörigen Ausführungen darauf gegründet habe, daß der Angeklagte die beiden Frauen in Betreff einer angeblichen Erklärung des Oberamtsrichters zu R und darüber, was mit dem zu beschaffenden Gelde geschehen solle, getäuscht habe, also über diese beiden Momente zusammengenommen, diese Auffassung aber rechtsirrtümlich sei, da die wahrheitswidrige, auf eine angebliche Erklärung des Oberamtsrichters zu R bezügliche Behauptung des Angeklagten nach der Feststellung des Vorderrichters den Zweck verfolgte, in beiden Frauenspersonen den Glauben zu erwecken, die Verhaftung des S liege in der Macht des Angeklagten. Zutreffend führt das Reichsgericht aus, daß in einem solchen Falle, wo der Drohende beabsichtigt, durch die wahrheitswidrige Behauptung seine Drohung zu einer wirksamen zu machen, nicht aber durch die Täuschung, für sich allein betrachtet, und den hierdurch erzeugten Irrtum zu der verlangten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, der Drohende nicht durch seine Täuschung den Entschluß des Gegners als einen zwar der Wahrheit nicht, aber nach seiner irrigen Vorstellung vermeintlich frei gewollten hervorrufen, daß er vielmehr fortwährend den Entschluß der ihm gegenüberstehenden Personen durch Vergewaltigung ihres widerstrebenden Willens herbeiführen will, die Täuschung also jede selbständige strafrechtliche Bedeutung verliert und im Begriff der Drohung aufgeht.

Dies entspricht den Ausführungen in § 2 dieses Kapitels. Die sich auf die angebliche Erklärung des Oberamtsrichters zu R beziehende wahrheitswidrige Behauptung, die Vortäuschung des Rechtes, den Schuldner zu verhaften, ist, wenn man sie von der Drohung loslöst, nicht geeignet, die Frauen zur Hergabe des Geldes zu bestimmen. Tun sie es, ohne daß eine ausdrückliche Drohung des Angeklagten erfolgte, so tun sie es doch nur, weil sie die Drohung auch ohne das erraten.

Die wahrheitswidrige Behauptung, das Geld werde bei Gericht hinterlegt und für einen Zwangsvergleich im Interesse sämtlicher Gläubiger verwendet werden, war dagegen auch ohne Hinzutreten der Drohung mit der Verhaftung und der Vorspiegelung der Macht dazu objektiv geeignet, die Frauen zur Hingabe des Geldes aus freien Stücken zu bestimmen. Im vorliegenden Falle kann man bei Erwägung der ganzen Sachlage nur

zu der Überzeugung gelangen, daß der Angeklagte die Drohung mit der Verhaftung nicht für ausreichend hielt und den widerstrebenden Willen der Frauen durch die letzterwähnte Behauptung zur Hingabe des Geldes geneigter machen, sie zur teilweise freiwilligen Aufgabe ihres Widerstandes veranlassen wollte. Drohung und Täuschung sind gedacht und ausgeführt als Erwirkung eines Entgeltes für Abstandnahme von der Verhaftung, stellen also eine Handlung im Sinne des § 73 RStGB. dar. Bei der Art der erweckten Vorstellungen und der Bildung der Frauen muß man ebenso überzeugt sein, daß sie unter dem Eindruck sowohl der Drohung wie der Täuschung sich zur Hergabe des Geldes entschlossen haben, falls sie nicht ausdrücklich und glaubhaft bekunden, daß nur das eine oder das andere Mittel auf sie eingewirkt habe. Unter diesen Umständen ist auch hier Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug beanzeigt.

3. Die gleiche Ansicht wie im eben angeführten Urteil vertritt der 4. Senat in seinem Urteil vom 4. 3. 1904 [1]), wobei er gleichzeitig die Möglichkeit der Idealkonkurrenz beider Delikte unter Zitierung der Entscheidung des 3. Senates (Band 20, S. 330) anerkennt. Der Angeklagte hatte in einem Briefe dem M mit der Anstrengung einer Zivilklage gedroht, um auf die Entschließung M's einzuwirken, und dabei wahrheitswidrig behauptet, der am Tage vorher in dem Laden des M gewesene Mann sei ein Büroangestellter, der als Zeuge in dem anzustrengenden Zivilprozesse vernommen werden könne. Die Strafkammer hatte in der Vorspiegelung dieser Tatsache einen Betrugsversuch erblickt. Das Reichsgericht weist diese Annahme zurück mit der Begründung, daß diese Behauptung nicht die Bedeutung haben konnte, daß mit der hierdurch zu bewirkenden Irrtumserregung unabhängig von der vorausgegangenen Ankündigung einer Zivilklage auf die Entschließung des anderen Einfluß geübt werden sollte, sondern nur den Zweck verfolgen sollte, die Gefahren des in Aussicht gestellten Zivilprozesses mit Rücksicht auf die Möglichkeit, den Angestellten als Zeugen zu benennen, noch mehr hervorzuheben. Das Entscheidende ist auch hier, daß die erwähnte Täuschung gar nicht geeignet ist, ohne Verbindung mit der Drohung irgenwie einen fremden Willen zu einer vermögenschädigenden Handlung zu bestimmen, und deshalb dies auch vom Täter gar nicht gewollt sein kann.

4. Der in diesen Entscheidungen vom Reichsgericht vertretenen Ansicht hat sich auch der erste Senat des Reichsmilitärgerichts in seinem Urteile vom 13. 2. 1914 unter Zitierung der oben genannten Entscheidungen des Reichsgerichts angeschlossen [2]). In der Begründung bringt es nichts Neues. Der Angeklagte hatte mit der Kellnerin M gezecht. Die Zeche mit 2,40 Mk. zahlte er beim Weggange. Am folgenden Morgen erschien er in der Wirtschaft und überreichte der M einen Brief

[1]) Goldtammer, Archiv für Strafrecht, Bd. 51, S. 194.

[2]) E. R. M. G., Bd. 18, S. 231.

folgenden Inhalts. „Wertes Fräulein! Hierdurch ersuche ich Sie, mir durch den Überbringer 2,40 Mk. sofort zu geben, andernfalls ich sofort mit der Polizei erscheine und Sie arretieren lasse wegen gewaltiger Schnaps- und Bierverkauferei. Der Soldat wollte nicht mehr trinken, Sie gossen immer zu, und hatte dieser nur bezahlt, um das Paket, welches ich brauchte, mitzubringen. Sollten Sie sich weigern, die 2,40 Mk. zu bezahlen, so können Sie versichert sein, daß ich keine Schonung habe. v. H., Leutnant.“ Den Brief hatte der Angeklagte selbst geschrieben. Einen Leutnant v. H. gab es in der ganzen Garnison nicht.

Der Vorderrichter hatte im Anschluß hieran festgestellt, daß die M durch den Brief in den Glauben versetzt wurde, er rühre von v. H. her, der Angeklagte sei Bursche dieses Offiziers und habe das Geld unterschlagen, daß sie ihm deshalb Vorwürfe machte, wie er so etwas tun könne, und daß sie die 2,40 Mk. zurückgab, weil sie glaubte, daß der Brief von v. H. herrührte, und weil sie die Angaben in dem Briefe für richtig hielt und fürchtete, daß die in dem Brief enthaltenen Drohungen wahr gemacht würden, und schließlich daß diese drei Umstände zusammen und jeder einzeln die M zur Rückgabe des Geldes an den Angeklagten bestimmte. Diese Feststellungen hatten ihn zur Anwendung der §§ 263, 253 in Idealkonkurrenz geführt und das Reichsmilitärgericht ist ihm zutreffenderweise — soweit es sich um die Annahme der Idealkonkurrenz handelt — beigetreten, gestützt auf die Begründung der obigen Reichsgerichtsentscheidungen.

Die wahrheitswidrige Behauptung, die eingenommenen 2,40 Mk. seien fremdes Geld und von dem Angeklagten als Burschen des Briefschreibers unterschlagen, war ohne Hinzukommen der Drohung geeignet, die Kellnerin zur Rückgabe des Geldes aus freien Stücken zu bestimmen, sei es aus Furcht, daß der Soldat sonst bestraft werde — also aus Furcht, ohne daß eine Drohung vorläge —, also aus Mitleid, sei es, daß sie einsah, den Soldaten zu der Zecherei und dadurch mittelbar zu der Unterschlagung verleitet zu haben, und sich moralisch dafür verantwortlich fühlte. Durch die Täuschung wollte der Angeklagte neben dem durch die Drohung zu verursachenden Motiv noch ein zweites erzeugen, daß ohne das Gefühl, sich einem fremden Willen fügen zu müssen, die Kellnerin zur Hergabe des Geldes bestimmen sollte. Dadurch, daß diese Täuschung mit der Drohung, die M. zu arretieren, verbunden wurde, wurde in gewissen Grenzen auch die Drohung noch in grelleres Licht gerückt, vor allem aber die Vorstellung von dem alternativ gerichteten Willen des Offiziers noch verschärft, sofern er nicht nur für den Soldaten einzutreten, sondern eigene Interessen zu vertreten schien, also umsomehr erwartet werden mußte, daß er, wenn die Rückzahlung verweigert wurde, seine Drohung ausführen werde.

Dagegen ist die Vorspiegelung, der Brief rühre von einem Offizier

her und die M werde im Weigerungsfalle arretiert werden, an sich nicht geeignet, einen Irrtum zu erregen, auf Grund dessen die M ohne Hinzutreten der Drohung, also freiwillig, sich entschließen würde, das Geld zurückzugeben.

Wenn auch die Vorstellung, daß der Soldat das Geld unterschlagen und deshalb Strafe zu erwarten, sie auch den Soldaten zu der Unterschlagung, allerdings unbewußt, verleitet habe, ihren Widerstand gegenüber der Forderung verminderte und sie auf Grund dieser für wahr erachteten Tatsache halb geneigt war, das Geld zurückzugeben, so ist es trotzdem möglich, und nach den Umständen nicht anders denkbar, daß sie gleichzeitig unter dem Drucke der Drohung handelte und, wenn auch infolge jener Vorstellung leichter, so doch mit Rücksicht auf die gefürchtete Verwirklichung der Drohung ihren Widerstand aufgab. Der Angeklagte verband beide Mittel in einer auf Erwirkung der Rückgabe der verausgabten 2,40 Mk. gerichteten Handlung. Mindestens war also Idealkonkurrenz beider Delikte im Versuche gegeben. Schied aber die Kellnerin keines der Mittel auf Grund der Abwägung eines jeden aus, und entschied sie sich nicht für eines, so ist bei der Lage dieses Falles nicht abzusehen, was anderes als beide Mittel gemeinsam den Entschluß zur Rückgabe bei ihr herbeiführen konnte. Beide Mittel haben den Enderfolg herbeigeführt, und sonach konkurrieren auch hier Erpressung und Betrug in der Vollendung ideell.

§ 4.

Kritik der Literatur.

I. Die bejahenden Ansichten.

1. Schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird, sobald sich die Scheidung zwischen Erpressung und Betrug dadurch vollzieht, daß gegenüber der älteren Meinung, die in der Drohung unter Vorspiegelung eines Rechtes das einzige Mittel der Erpressung erblickte, die Täuschung also für einen wesentlichen Bestandteil der Erpressung hielt, jetzt die Einschüchterung, der Zwang, als Mittel der Erpressung erkannt wird, auch die Frage aufgeworfen, ob beide Delikte ideell konkurrieren können. Cucumus [1]) sieht das Unterschiedliche zwischen beiden Delikten darin, daß zum Wesen der Erpressung und Nötigung Zwang durch unmittelbare Einwirkung auf den Willen gehöre, während bei dem Betruge nicht unmittelbar auf den Willen, sondern auf das Erkenntnisvermögen eingewirkt werde. Tatsächlich [2]) wird auch bei der Nötigung durch Drohung auf das Erkenntnisvermögen eingewirkt. Wenn er aber damit sagen will, daß der Nötigung die Richtung gegen einen fremden Willen eignet, nicht

[1]) Archiv des Criminalrechts, n. F. Jahrg. 1834, S. 55.

[2]) s. oben S. 36.

aber der Täuschung an sich, so trifft er allerdings das Richtige. Welches von beiden Delikten gegeben ist, will er dort, wo neben der Drohung auch Täuschungen verwendet werden, vom Vorsatz des Täters und der Wirkung der angewandten Mittel im Einzelfall abhängig machen und bejaht daher die Möglichkeit der ideellen Konkurrenz beider Delikte. Damit spricht er den grundlegenden Gedanken aus. Bei begrifflicher Möglichkeit der Idealkonkurrenz entscheidet im einzelnen Falle die tatsächliche Feststellung.

Er bringt folgenden Fall. Jemand fabriziert eine falsche Urkunde auf den Namen des Erblassers und bedient sich ihrer gegenüber dem Erben, der, mit einem Prozeß bedroht, auf einen Vergleich eingeht und dem anderen eine Abstandssumme zahlt. Cucumus erachtet hier nur Betrug für gegeben, da nicht unmittelbare Einwirkung auf den Willen, sondern Täuschung der Grund der Beschädigung sei. „Wenn,“ so führt er aus, „in dem falschen Vorwande an sich schon ein täuschender Erkenntnisgrund von Rechten und Verbindlichkeiten liegt, so kann es weiter nicht darauf ankommen, was der Getäuschte im Falle des Widerspruchs befürchtet. Der Wille wird ja nur mittelbar durch das irregeleitete Erkenntnisvermögen bestimmt. Eine Konkurrenz von Fälschung und Erpressung könnte nur dann angenommen werden, wenn Täuschung und Drohung so zusammentreffen, daß jede für sich betrachtet eine zureichende Ursache der Beschädigung enthält, z. B. der obige bedroht, indem er sich als Beamten ausgibt, den Erben mit Amtsgewalt im Falle der Nichtzahlung.“

Allerdings kann, wie mehrfach betont worden ist, die Täuschung beim Betrug Furcht erwecken. Hier kommt aber zu dieser Furcht vor den Folgen, die aus dem Bestehen der Urkunde zugunsten des Täters zu erwarten sind, noch die Drohung mit dem Prozeß, der möglicherweise vom Bedrohten als ein Übel empfunden und vom Drohenden so wirkend gedacht sein kann, hinzu. Der Erbe hält die Urkunde für richtig, aber erst unter dem Drucke der Drohung kann er sich endgültig entschließen, die geforderte Abstandssumme zu bezahlen. Täuschung und Drohung waren kausal für sein Willensverhalten. Die Täuschung, für sich betrachtet, ist eine zureichende Ursache der Beschädigung. Für die Drohung ist dies nicht erforderlich. Sie wird in vielen Fällen ihre Erklärung erst in der Täuschung finden, mit ihr zusammen erst als Drohung wirken. Um so zweifelsfreier tritt dann die Einheit der Handlung zutage.

Im Beispielsfalle könnte man auch in der Drohung eine zureichende Ursache der Beschädigung erblicken. Denn es ist denkbar, daß der Erbe zwar von der Unechtheit der Urkunde überzeugt ist, Beweismittel dafür aber nicht besitzt und deshalb mit Rücksicht auf die günstige Beweisposition des anderen dem für ihn schwierigen Prozesse mit einem unsicheren Ausgang dadurch aus dem Wege zu gehen sucht, daß er die

geforderte Abstandssumme für den Verzicht des anderen auf die diesem nicht zustehenden Erbrechte gewährt. Dann wäre versuchter Betrug in Idealkonkurrenz mit vollendeter Erpressung gegeben. Mangels einer derartigen Feststellung ist aber nicht abzusehen, warum im vorliegenden Falle nicht sowohl die Täuschung wie die Drohung für das Willensverhalten des Erben kausal geworden sein sollen.

2. Mittermaier[1]) geht davon aus, daß zwar bei der Erpressung der Wille des andern gezwungen und dieser genötigt wird, das Verlangte gegen seinen Willen zu tun, bei dem Betruge der andere freiwillig, aber durch Täuschung des Gegners zur falschen Voraussetzung verleitet, handelt. Indessen ist nach ihm in beiden Fällen Zwang vorhanden; nur sei dieser beim Betrug Zwang gegen das Erkenntnisvermögen — er verwechselt hier offenbar Zwang mit logischer Notwendigkeit —, so daß man geistig etwas für wahr zu halten genötigt werde, bei der Erpressung psychologischer Zwang. Er bejaht dann, daß in einem Falle Betrug und Erpressung vorkommen können, so daß die Grundsätze der ideellen Konkurrenz entscheiden. Eine nähere Begründung dazu gibt er nicht, nur folgendes Beispiel.

A lockt im Einverständnis mit seiner Ehefrau den B, von dem er weiß, daß er die Gunst der Frau zu erhalten wünscht, zu einem Rendezvous und bricht dann, während der liebetrunkene Freund sich bei der Frau einstellt, plötzlich hervor und droht mit Tötung oder Anklage, wenn der andere nicht einen Wechsel ausstellt.

Der Irrtum, der hier bestimmend für den Entschluß des B sein soll, müßte demnach darin liegen, daß B den Ehemann betrogen zu haben glaubt. Die Vorstellung, dem A ein Unrecht getan, einen Schaden zugefügt zu haben, müßte ihn in Verbindung mit der Überrumpelung dazu geneigt und bereit machen, zur Sühne und aus Reue dem „betrogenen" Ehemann ein Opfer an Vermögenswert zu bringen. Die Ansicht, daß diese vom Ehemann angewendete Täuschung auch ohne Hinzutreten der Drohung objektiv geeignet sei, den B zu der Ausstellung des Wechsels zu veranlassen, wird sich nicht halten lassen. An sich sind die Vorstellungen, die den anderen dem Täter gegenüber ins Unrecht setzen, geeignet, den Betroffenen ohne Hinzutreten einer Drohung zu dem Willensverhalten zu bestimmen, das der Täter auslösen will. Es erfolgt dann aber stets eine vom Rechte oder der Ethik gebilligte Reparation oder Sühne. Hier ist der Schaden irreparabel und die Sühne steht im Gegensatz zu Sitte und Moral. Schon daraus ergibt sich, daß sie nur von der Furcht vorgeschrieben ist, die B vor der Rache, also vor der Zufügung eines Übels seitens des Ehemannes hat. Diese Drohung liegt schon in der Situation, A braucht nicht erst mit konkreten Drohungen hervorzu-

[1]) Demmes Annalen Band VIII, S. 205 ff.

treten. Im Bewußtsein dieser ihrer Eigenart hat er aber die Situation geschaffen. Auch ist es nicht nötig, daß er eine Forderung selbst stellt. Es genügt, daß er voraussah, der B werde sogleich verstehen, was von ihm verlangt werde. Es sind dies gerade die raffiniertesten Erpressungsfälle. Sollte B nur in der Einsicht des dem A zugefügten Unrechtes zu einer Genugtuung geneigt sein, so könnte diese gerade nicht in Geld bestehen. Diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß im angeführten Beispiel die angewendete Täuschung als solche nicht geeignet ist, den B zur Ausstellung des Wechsels zu bestimmen, daß also Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug hier nicht gegeben ist, vielmehr nur Erpressung vorliegt.

3. Merkel nimmt im Anschluß an seine Untersuchungen über das Kriterium der Erpressung gegenüber dem Betruge, das er darin erblickt, daß der Erpresser die vermögenschädigende Qualität seiner Handlung kennt, der Betrüger aber nicht [1]), zu der Frage, ob Erpressung und Betrug in einer Handlung zusammentreffen können, nicht allgemein Stellung, sondern verneint sie nur in zwei Fällen, in denen es sich um Täuschungen der ersten Kategorie, also solche, die an sich ohne Hinzutreten der Drohung nicht geeignet wären, den Betroffenen zu dem gewollten Verhalten zu bestimmen, handelt, in denen nach dem oben [2]) Ausgeführten nur Erpressung vorliegen kann.

In Anlehnung an das Merkelsche Kriterium erachtet Frank [3]) Idealkonkurrenz beider Delikte nur dann für gegeben, wenn der Angegriffene das abgenötigte Verhalten zwar zum Teil aber nicht ganz als vermögenschädigend erkennt und sowohl durch die Drohung wie durch die Täuschung motiviert wird. Das Merkelsche Kriterium ist begrifflich nicht gerechtfertigt. Läßt es sich aber nicht aufrecht erhalten, so fällt mit ihm auch die Begründung Franks in sich zusammen. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb er, wenn er fordert, daß das abgenötigte Verhalten sowohl durch die Täuschung wie durch die Drohung motiviert wird, also die Möglichkeit der parallelen Einwirkung beider Mittel zugibt, noch dies innerlich nicht gebotene Merkmal hinzu verlangt.

4. Auch Olshausen hält Idealkonkurrenz beider Delikte, allerdings nur bei derselben Bereicherung, für möglich und schließt sich dazu der Begründung des Reichsgerichts in den oben besprochenen Urteilen, die er zitiert, an [4]). Durch die einschränkende Bemerkung „zumal beim Versuch" scheint er sagen zu wollen, daß die Fälle, in denen zwar der Täter mit beiden Mitteln auf den Willen des anderen hat einwirken wollen,

---

[1]) Vgl. dazu oben S. 38.

[2]) S. oben S. 56 ff.

[3]) Komm. Nr. VII. Ziff. 4 zu § 253; ihm folgend Eberler, Die Mittel der Erpressung. 1917. Diss. Erlangen.

[4]) Anm. 56 f. zu § 263.

dieser aber nur durch ein Mittel beeinflußt worden ist, diejenigen überwiegen, in denen beide Mittel für den Entschluß des Betrogenen kausal werden. Wenn aber die Täuschung objektiv geeignet war, ohne Hinzutreten der Drohung den Willen des Betroffenen zu bestimmen, und der Täter mit beiden Mitteln den Angegriffenen zu dem Willensentschlusse vermögen wollte, so ist mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang der Vorstellungen und, entsprechend, der Handlungsreize die Kausalität beider Mittel für den Erfolg in der Mehrzahl solcher Fälle das Zutreffende.

5. Auch Meyer-Allfeld [1]) und Wachenfeld [2]) halten Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Betrug für möglich, wenn der Täter zwecks Einwirkung auf den Willen des Angegriffenen sowohl Zwang wie Täuschung anwendet und der Angegriffene durch beide Mittel zu dem gewollten Verhalten bestimmt wird. Die Einschränkung des Reichsgerichts fügen sie nicht hinzu.

6. Selbst Thurow, der die Meinung vertritt, daß ein bei der Motivierung des Angegriffenen mitwirkender Irrtum das Wesen des Zwangsmittels der Drohung nicht berühre, da der Überlistete wolle, was er tue, der Bedrohte dagegen einem Zwange, den er als solchen erkenne, widerwillig gehorchend handele [3]), kommt zu dem Ergebnis, daß Fälle denkbar sind, bei denen die arglistige Täuschung ihren akzessorischen Charakter verliert und sich zu einem neben der Drohung selbständig wirkenden Mittel der Bestimmung fremden Willens auswachsen könne. Er schließt sich daher der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht an [4]).

7. Zu weit geht Kollmann [5]), wenn er behauptet, daß überall, wo der Schädigungsentschluß oder Umstände, welche die Verwirklichung eines solchen Entschlusses ermöglichen, vorgespiegelt werden und durch solche nicht ernstliche oder bewußt unausführbare Drohungen zu einer das rechtlich geschützte Vermögen eines anderen schädigenden Vermögensverschiebung genötigt wird, der Tatbestand des § 263 erfüllt, die gleiche Handlung aber rechtswidrige und nach § 253 als Erpressung zu strafende Nötigung sei. Gerade die Vorstellung des Schädigungsentschlusses kann die Willensbestimmung nur infolge des ihr innewohnenden Drohungsmomentes bedingen. Bei den die Verwirklichung als ausführbar hinstellenden Vorstellungen wird dies häufig der Fall sein: z. B. der Täter droht mit ungeladenem Revolver, den anderen zu erschießen. Es ist irrig, wenn Kollmann behauptet, es sei für die Annahme des Betruges nicht entscheidend, ob die gefährdenden Tatsachen im Entschluß des Täuschenden bestehen oder nicht, da ja ebensogut der Schädigungsentschluß eines

---

[1]) Lb. S. 487.

[2]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.

[3]) Beiträge zur Lehre von der Erpressung. 1902. S. 38/39.

[4]) a. a. O., S. 40.

[5]) a. a. O., S. 134—140.

Dritten verwirklicht werden könne. Das Bewußtsein, daß es sich um einen Schädigungsentschluß des Täters handelt und daß mit Rücksicht auf die anderweite Unabwendbarkeit seiner Verwirklichung die gestellte Forderung erfüllt werden muß, charakterisiert gerade die Willensbestimmung bei der Erpressung gegenüber dem Betruge.

Diese Fälle bezeichnet Kollmann als Ineinanderordnung von Erpressung und Betrug und spricht hier von der Möglichkeit, eine bestimmte Erpressung als Betrug und diesen Betrug als Erpressung anzusehen. Übrigens läßt er hier die Frage offen, ob dann Gesetzeskonkurrenz oder Idealkonkurrenz als vorliegend erachtet werden muß, da so oder so das schwerere Strafgesetz zur Anwendung zu bringen sei. Das stimmt aber nur für die Idealkonkurrenz. Bei Gesetzeskonkurrenz zwischen Erpressung und Betrug müßte erst festgestellt werden, welche Spielart vorläge, und dann aus dem gefundenen Verhältnis heraus der eine oder der andere Deliktstatbestand abgelehnt werden.

Diesem Fall der Ineinanderordnung stellt er die Fälle gegenüber, in denen neben ernst gemeinter ausführbarer Drohung noch Täuschungen zur Anwendnng kommen. Hier ist er mit Meyer-Allfeld unbedingt für Idealkonkurrenz und lehnt die Einschränkung sowohl des Reichsgerichts wie auch Franks ab, hinsichtlich der Meinung des Reichsgerichts mit der zutreffenden Begründung, daß jede Täuschung, welche der Drohende in Nötigungsabsicht anwendet, zu einem unerwünschten Entschlusse motivieren, also die Wirkung des Nötigungsmittels verstärken, oder ihm überhaupt bestimmende Kraft verleihen soll.

8. Ebenfalls zu weit geht Glashoff [1]). Er hält Idealkonkurrenz in folgendem nach Glaser zitierten Falle für gegeben. „In einer von einer Räuberbande heimgesuchten Gegend hatte der Angeklagte dadurch am hellen Tage in einem etwas abseits gelegenen, aber von mehreren bewohnten und auch sonst nicht vereinsamten Hause Geld erpreßt, daß er sich als Mitglied jener Bande erklärte, von 6 Gefährten sprach, die in der Nähe warteten, und drohte, bald mit ihnen wiederzukommen [2]).“

Glashoff bemerkt dazu, daß hier der Täter durch Täuschung als Mittel des Betruges und durch Drohung als Mittel der Erpressung auf den Willen der Bewohner des Hauses eingewirkt habe, führt das aber leider nicht näher aus.

Nach österreichischem Rechte wurde der Angeklagte wegen Erpressung bestraft, nach deutschem Rechte könnte man zu keinem anderen Ergebnis kommen. Es ist ein typischer Fall für die Täuschungen, die vollständig in der Drohung aufgehen. Wenn Betrug vorliegen sollte, müßten die Bewohner dem Täter das Geld gegeben haben nur wegen

---

[1]) a. a. O., S. 51.

[2]) Glaser a. a. O. S. 260, Anm. 312.

seiner Eigenschaft als Angehöriger jener Bande, aber ohne dazu durch die Furcht vor dem angedrohten Überfall bestimmt zu werden, also etwa, weil sie derartige Sympathien für die Bande hätten, daß sie sie mit Geld unterstützen wollten. Es müßte dies ein ganz besonderer Fall sein, in dem etwa ein Räuberhauptmann im Stile Karl Moors die Bedrücker einer armen Landbevölkerung heimsucht uud dafür, wenn er selbst in Geldverlegenheiten ist, von dieser Landbevölkerung Geld erhält. So liegt aber der Fall nicht. Die Täuschung ist hier an sich nicht geeignet, die Bewohner zur Hergabe des Geldes zu bestimmen. Sie dient nur der Drohung und geht in ihr auf. Idealkonkurrenz ist deshalb undenkbar.

II. Die verneinenden Ansichten.

1. Glaser hat sich in seinen Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht [1]) etwas eingehender mit dem Problem befaßt. Zutreffend weist er zunächst auf die Verwandtschaft beider Delikte hin, die darin liege, daß bei beiden der Schaden, der für den Verletzten durch das Verbrechen entstehe, aus seinem eigenen Willen erwachse, durch seine Einwilligung herbeigeführt werde und daß die eigentlich strafbare Handlung eben darin liege, daß er auf widerrechtliche Weise bestimmt werde, in dasjenige einzuwilligen, was der Natur der Sache nach ihm widerstreben müsse. Beiden Delikten sei gemeinsam, daß der Täter in die Rechtssphäre eines Privaten dadurch eingreife, daß er ihm rechtswidrig ein Motiv aufdränge. Er betont also schon, daß bei beiden Delikten der Täter für die Entstehung des Handlungsreizes kausal tätig wird.

Er ist der Meinung, daß, wo dem Drohenden die Macht zur Zufügung eines wirklichen Schadens gänzlich und auffallenderweise fehlt, wo er also auf eine Wirkung seiner Drohung nur dann rechnen kann, wenn es ihm gelingt, den wirklichen Stand der Dinge künstlich zu bemänteln und sich den Anschein einer Macht zu geben, die er nicht besitzt, Erpressung und nur Erpressung vorliegt.

Für die Fälle, wo durch die Täuschung lediglich die Vorstellung von der Macht oder dem Entschlusse, ein Übel zuzufügen, erweckt werden soll, wird das zutreffen [2]). Da aber Täuschungen, die an sich zur Willensbestimmung geeignet sind, mit der Drohung verbunden werden können, um diese erst ernsthaft oder die Schädigigungsmacht eindrucksvoll zu gestalten, läßt sich das hier von Glaser aufgestellte Merkmal nicht dafür verwenden, die Täuschungen, die neben der Erpressung auch für den Betrug verwertbar sind, von den hierzu nicht verwertbaren zu scheiden.

Eine derartige Scheidung ist aber für ihn auch bedeutungslos; denn er lehnt grundsätzlich die Möglichkeit der Idealkonkurrenz beider Delikte

---

[1]) Band I, S. 257 ff.

[2]) S. o. S. 56 ff.

ab, da das Objekt beider Verbrechen ein und dasselbe sei und von Idealkonkurrenz nur dort gesprochen werden könne, wo ein und dieselbe Handlung sich gegen mehrere Rechtsgüter, seien es auch gleichartige, richtet. Hier erstrebe aber der Täter durch Anwendung beider Mittel ein und denselben Vermögensvorteil. Diese Auffassung vom Wesen der Idealkonkurrenz findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in dem ihm zugrunde liegenden Gedanken irgend eine Stütze.

Zweifellos könnte, gesetzt den Fall, der Eintritt der Vermögensbeschädigung oder gar die Erlangung des erstrebten Vermögensvorteils wäre Tatbestandsmerkmal beider Delikte, deshalb, weil einer dieser beiden Erfolge gemeinsamer Erfolg zweier getrennter Handlungen wäre, Idealkonkurrenz der durch diese Handlungen verwirklichten Delikte nicht angenommen werden. Denn die Tateinheit ist Handlungseinheit im natürlichen Sinne, zu der nur die Tätigkeit, nicht der damit hergestellte Erfolg gerechnet werden kann. Wo derselbe Erfolg auf eine Handlung zurückzuführen ist, die die Tatbestandsmerkmale zweier selbständiger Delikte verwirklicht, liegt Idealkonkurrenz vor. Schließlich wird aber durch die erpresserische Handlung nicht nur das Vermögen des Betroffenen, sondern auch seine Freiheit verletzt, so daß die an sich nicht haltbare Forderung Glasers, daß zwei Rechtsgüter verletzt sein müssen, für den Fall der Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug erfüllt ist.

2. Von eben dieser Auffassung des Wesens der Idealkonkurrenz ausgehend muß auch Binding [1]) dazu kommen, die Möglichkeit des Zusammentreffens der beiden Delikte zu verneinen. Er stimmt dem Reichsgericht [2]) insofern zu, als auch er es für möglich hält, daß die Handlung des Opfers halb erzwungen, halb erschlichen ist. Da auch dann nur ein Bereicherungsdelikt vorliege, das unter Anwendung von zwei Mitteln begangen sei, verbiete sich aber die Annahme einer Idealkonkurrenz von Betrug und Erpressung bezüglich derselben einen Bereicherung: die Bereicherung sei nach Maßgabe ihrer schwersten Form allein nach § 253 strafbar.

Lehnt man diese Auffassung der Idealkonkurrenz ab und erachtet man beide Delikte nicht für gleichwertige Ausführungsmodalitäten eines einheitlichen Deliktsbegriffes, so muß man die Bindingsche Meinung für verfehlt halten.

3. Schließlich sei unter den Gegnern der Annahme einer Idealkonkurrenz beider Delikte noch Katz genannt [3]). Er hält sie für unhaltbar, da es nicht möglich sei, mit zwei verschiedenen Mitteln in einer Handlung auf denselben Willen einzuwirken. Eine Begründung dafür bringt er nicht. Die Ausführungen der Arbeit widerlegen ihn hinreichend. Richtig betont er aber, daß bei der Entscheidung, ob Erpressung oder

---

[1]) Lb. S. 373 zu 374.

[2]) E. 20, 326.

[3]) GerS., Band 31, S. 424.

Betrug gegeben sei, untersucht werden müsse, mit welchem Mittel der Täter auf den Willen des Verletzten einwirken wollte. Das Beispiel, das er zum Beweise der Richtigkeit seiner Meinung bringt, spricht für ihn. Es ist das schon von Glaser berichtete, das Glashoff merkwürdigerweise als Beispiel der Idealkonkurrenz anführt. Es ist allerdings ein Beispiel gerade für die Kategorie der Täuschungen, die ganz in der Erpressung aufgehen. Katz übersieht aber, daß auch andere Möglichkeiten gegeben sind, Täuschung und Drohung in einer Handlung zu verbinden.

4. Heiland [1]) endlich vertritt die Ansicht, daß ein ideelles Zusammentreffen von vollendeter Erpressung mit vollendetem Betruge in einer Handlung nicht möglich sei, weil dieselbe Entschlußbildung nicht gleichzeitig frei und unfrei sein könne. Der Irrtum, der im Opfer erregt werde, verliere seine motivierende Kraft; denn damit er wirksam werde, müßte die Möglichkeit freier Willensbetätigung auf seiten des Opfers gegeben sein. Er erkennt nur an, daß vollendete Erpressung mit versuchtem Betruge und umgekehrt vollendeter Betrug mit versuchter Erpressung ideell konkurrieren können. Diese Meinung ist aber nur bei völligem Außerachtlassen der bei der Willensbestimmung ins Gewicht fallenden psychologischen Momente haltbar.

§ 5.

Das anzuwendende Gesetz.

Ist die Frage, ob Erpressung und Betrug ideell konkurrieren können, bejaht, so bleibt die andere Frage offen, ob § 253 oder § 263 zur Anwendung kommen muß. Da beide Gesetze die gleiche Strafart, nämlich Gefängnis, androhen, muß nach § 73 aus dem Gesetz die Strafe gefunden werden, das die schwerste Strafe androht.

Das Reichsgericht [2]) und nach ihm Olshausen [3]) sind der Meinung, daß § 263 die schwerere Strafe androhe. Dabei gehen sie davon aus, daß bei Gleichheit der angedrohten Strafmaxima zunächst entscheide, ob eine zweite Hauptstrafe kumulativ, wenn auch nur fakultativ, angedroht ist. Solange dies der Fall sei, komme eine Verschiedenheit der Strafminima nicht in Betracht.

Dieses Ergebnis entspräche indessen nicht der Würdigung, die die gewalttätigen Delikte gegenüber den mittels Täuschung begangenen, gegen dasselbe Rechtsgut gerichteten Delikten und vornehmlich auch die Erpressung gegenüber dem Betruge im Gesetz gefunden haben. Gerade aus den Strafdrohungen des geltenden Rechtes muß trotz der Unstimmigkeit hinsichtlich der Androhung der Geldstrafe der Schluß gezogen werden,

[1]) a. a. O. S. 62.

[2]) Goldtammer, Archiv für Strafrecht. Band 36, S. 54.

[3]) Anm. 29 II b, α, zu § 73.

daß der Gesetzgeber die Erpressung als das schwerere Delikt angesehen hat [1]). Widersinnig muß es erscheinen, daß beim Zusammentreffen beider Delikte in einer Handlung die Strafdrohung des minder schweren Deliktes die Strafdrohung des schwereren Deliktes verdrängen soll. Ein derartiges Ergebnis müßte allein schon dazu führen, die erwähnte Unstimmigkeit der beiden Strafrahmen zu beseitigen und die Zuerkennung einer Geldstrafe neben der Gefängnisstrafe auch bei der Erpressung zu ermöglichen.

Indessen kann dieser Auslegung des § 73 nicht beigetreten werden. Die von Olshausen in seinem Kommentar vertretene Ansicht des Reichsgerichts entbehrt auch der Geschlossenheit. Denn sie geht andererseits dahin, daß, wenn verschiedene Arten von Hauptstrafen, sei es alternativ, sei es kumulativ, wenn auch nur fakultativ, in einem der mehreren verletzten Strafgesetze angedroht sind, die schwerste Strafdrohung zunächst allein in Betracht komme, da diese den Charakter des in thesi schwersten Gesetzes bestimme. Das führt zu dem auch ihrerseits gezogenen Schlusse, daß eine kumulativ angedrohte Hauptstrafe leichterer Art und eine Nebenstrafe bei der das geringere Maximum der gemeinsamen schwereren Strafart aufweisenden Strafdrohung keine Beachtung finden kann. Ist also in einem Strafgesetz Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und daneben fakultativ Geldstrafe bis zu 3000 Mk., in einem anderen ausschließlich Gefängnisstrafe, also bis zu 5 Jahren, angedroht, so ist auch nach dieser Ansicht letzteres das die schwerste Strafe androhende Gesetz.

Es ist nun nicht einzusehen, weshalb dieser Gesichtspunkt nicht weiter da maßgebend bleibt, wo zwar die Maxima der gemeinsamen angedrohten schwersten Strafart sich entsprechen, nicht aber die Minima. Wenn einmal die in beiden Strafgesetzen angedrohte Gefängnisstrafe als die schwerste in beiden angedrohte Strafart allein den Charakter des in thesi schwersten Gesetzes bestimmt, so müssen die Strafrahmen der angedrohten Gefängnisstrafen zunächst nicht nur nach der oberen, sondern auch nach der unteren Grenze miteinander verglichen werden. Liegt bei gleichen Maximis das Minimum der einen Strafdrohung höher als das der anderen, so ist erstere die schwerere, gleichgültig, ob neben letzterer noch die Androhung von leichteren Hauptstrafen oder von Nebenstrafen steht.

Da beim Betrug das Minimum der angedrohten Strafe ein Tag Gefängnis, bei der Annahme mildernder Umstände sogar 3 Mk. Geldstrafe, bei der Erpressung hingegen ein Monat Gefängnis ist, so ist § 253 im Verhältnis zu § 263 das die schwerere Strafe androhende Gesetz und daher beim Zusammentreffen von Erpressung und Betrug in einer Handlung zur Anwendung zu bringen [2]).

---

[1]) S. o. Kap. III, § 3, 4.

[2]) Ebenso Kollmann a. a. O., S. 140, Anm. 1; Glashoff a. a. O., S. 51/52.

Schluß.

De lege ferenda ist allerdings zu fordern, daß auch bei der Erpressung neben der Gefängnisstrafe nach Bedarf auf Geldstrafe erkannt werden kann. Trotzdem möchte aber in den Strafdrohungen weiterhin zum Ausdruck kommen, daß die Erpressung mit Rücksicht auf das angewendete Mittel und den doppelten Rechtsbruch das schwerere Delikt ist im Gegensatz zum Betruge. Dadurch und durch die Betonung des Nötigungsmomentes, der vom Betroffenen erkannten Richtung des Angriffs auf seine persönliche Freiheit, im Tatbestande der Erpressung, ist einer Verwischung der gegebenen, in dieser Abhandlung dargelegten Grenzlinien zwischen Erpressung und Betrug entgegenzutreten, die umsoweniger gut geheißen werden könnte, als sie sich letzten Endes gegen den Gedanken einer der Schwere der Verbrechen entsprechenden Strafzumessung richtet, der für die Entwicklung unseres Strafrechtes so fruchtbar gewesen ist und es dem Ideale der Gerechtigkeit am ehesten nahe gebracht hat.

Druck von Oskar Bonde, Altenburg, S.-A.


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 15 24 12 023 4